

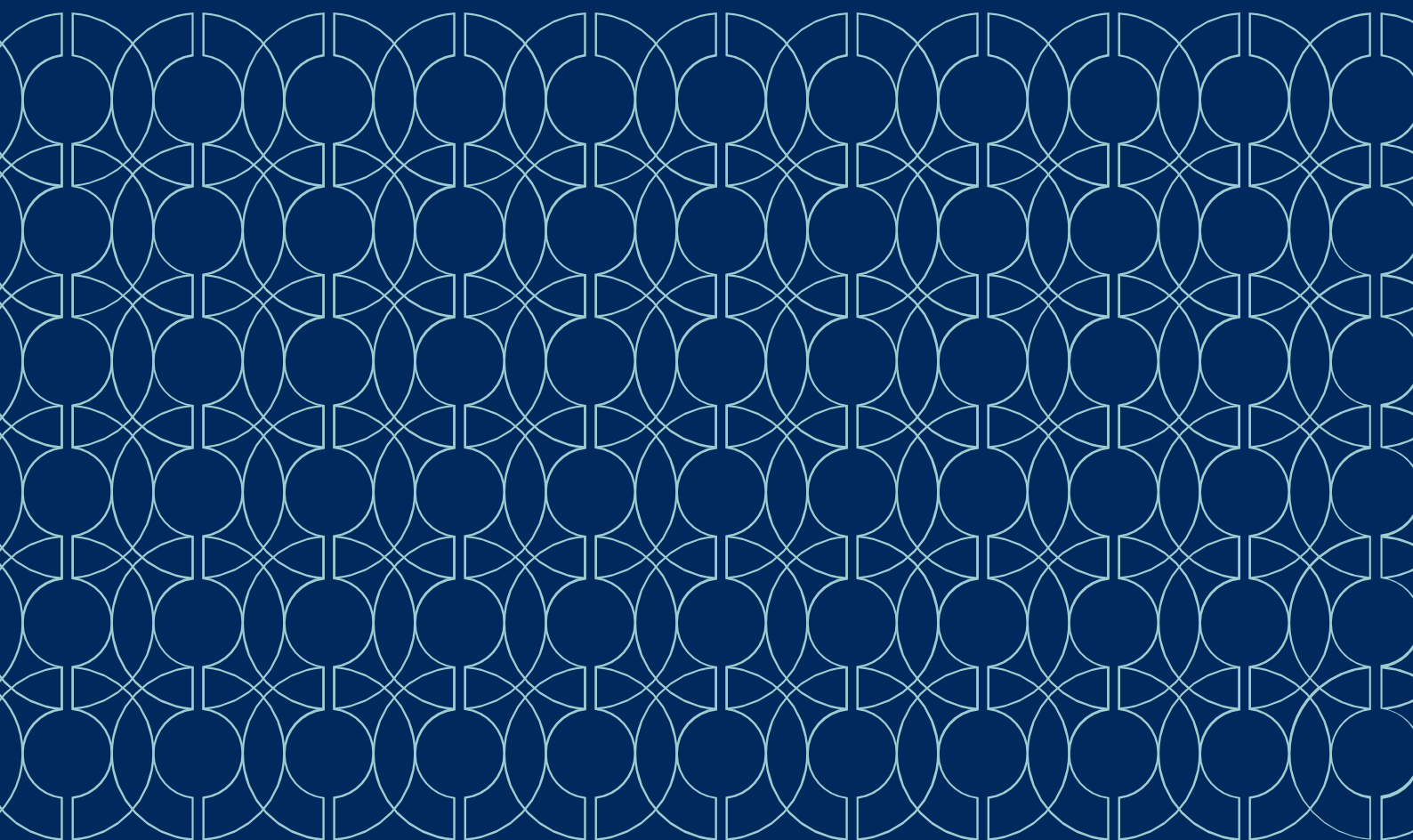
Schroders

Schroders Capital

Verkaufsprospekt

April 2024

Deutschland



(eine in Luxemburg ansässige offene Investmentgesellschaft)

Schroders Capital
(eine in Luxemburg ansässige offene Investmentgesellschaft)

Verkaufsprospekt

April 2024

Wichtige Hinweise

Exemplare dieses Verkaufsprospekts können bei folgender Anschrift angefordert werden, an die auch Anfragen zur Gesellschaft zu richten sind:

Schroder Investment Management (Europe) S.A.

5, rue Höhenhof
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg
Tel.: (+352) 341 342 202
Fax: (+352) 341 342 342

Bevor Sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen, lesen Sie bitte den gesamten Verkaufsprospekt (der „Verkaufsprospekt“). Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospekts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanz- oder sonstigen Fachberater.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen angeboten, die in diesem Verkaufsprospekt und den darin erwähnten Dokumenten enthalten sind.

Niemand ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf oder der Rückgabe von Anteilen Werbeanzeigen zu veröffentlichen, Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind. Werden derartige Anzeigen, Informationen oder Erklärungen dennoch veröffentlicht, erteilt oder abgegeben, darf nicht darauf vertraut werden, dass sie von der Gesellschaft oder dem Verwalter alternativer Investmentfonds (die „Verwaltungsgesellschaft“) genehmigt wurden. Mit der Aushändigung dieses Verkaufsprospekts oder dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung oder der Ausgabe von Anteilen wird unter keinen Umständen impliziert oder zugesichert, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Verkaufsprospekts korrekt sind.

Die auf Seite 13 genannten Verwaltungsratsmitglieder haben mit der gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen den Tatsachen entsprechen und dass bei diesen Informationen keine wesentlichen Aspekte verschwiegen wurden. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die diesbezügliche Haftung.

Anleger sollten beachten, dass Anlegerdaten (wie Namen und Adresse) von oder im Namen von Schroder Investment Management (Europe) S.A. an bestimmte externe Dienstleister wie Zahlstellen oder Facility Agents im EWR, in der Schweiz, im Vereinigten Königreich und in Hongkong übermittelt werden können. Die Länderliste wird vor jeder Übertragung von Anlegerdaten an einen externen Dienstleister in einem neuen Land aktualisiert, und die Anleger werden mittels einer Mitteilung auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/professional/funds-and-strategies/notifications/> benachrichtigt.

Die Verbreitung des Verkaufsprospekts und ergänzender Unterlagen sowie das Anbieten von Anteilen können in verschiedenen Ländern Einschränkungen unterliegen. An einer Zeichnung von Anteilen interessierte Anleger sollten sich daher über die für den Handel mit Anteilen in ihrem Land geltenden Vorschriften, nach eventuell bestehenden Devisenkontrollbestimmungen und den steuerlichen Folgen des Handels mit Anteilen informieren.

Die Anteile sind zugelassenen Anlegern vorbehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist von der CSSF als vollumfänglicher Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen.

Ein oder mehrere Fonds können darüber hinaus die Voraussetzungen für einen ELTIF gemäß der ELTIF-Verordnung erfüllen. In Übereinstimmung mit Artikel 31(2) der ELTIF-Verordnung und Artikel 32 der AIFMD hat die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der AIFMD einen Vertriebspass beantragt und erhalten, um die Anteile von Fonds, die als ELTIFs gelten, im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) sowohl an professionelle Anleger als auch an ELTIF-Kleinanleger zu vermarkten. Wenn der betreffende Fonds im EWR als ELTIF vermarktet wird, können Anteile dementsprechend nur (i) von professionellen Anlegern erworben werden, d. h. von Anlegern, die im Sinne von Anhang II der MiFID-Richtlinie als professionelle Kunden gelten oder auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können, und (ii) von ELTIF-Kleinanlegern erworben werden, die die Eignungsvoraussetzungen der ELTIF-Verordnung erfüllen.

Für jede Anteilsklasse, die für Kleinanleger verfügbar ist, wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 1286/2014 in der jeweils gültigen Fassung und der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2017/653 ein Basisinformationsblatt veröffentlicht. Die Basisinformationsblätter werden zukünftigen Kleinanlegern rechtzeitig vor ihrer Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft ausgehändigt. Sie werden (i) dem Kleinanleger auf einem dauerhaften Datenträger übergeben oder sind (ii) unter www.schroders.com verfügbar sowie in Papierform auf Anfrage kostenlos bei der Transferstelle erhältlich.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch irgendeine Person in einem Land dar, in dem solche Angebote oder Aufforderungen rechtswidrig oder unzulässig sind, oder an eine Person, an die derartige Angebote oder Aufforderungen gesetzlich nicht gemacht werden dürfen.

Beim Vertrieb von Anteilen im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit Ausnahme von Luxemburg an professionelle Anleger mit Wohn- oder Geschäftssitz im EWR beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Nutzung der gemäß AIFMD erhaltenen Vertriebspässe.

Anleger sollten berücksichtigen, dass möglicherweise nicht alle einschlägigen aufsichtsrechtlichen Schutzbestimmungen nach dem für sie geltenden Recht Anwendung finden und sie möglicherweise keinen Anspruch auf Entschädigung nach diesen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen haben, sofern eine diesbezügliche gesetzliche Regelung besteht.

Für die Zwecke der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 („DSGVO“) sind die Verantwortlichen in Bezug auf von Ihnen bereitgestellte personenbezogene Daten die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten im Rahmen der DSGVO sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft gesetzlich verpflichtet, Ihnen eine Datenschutzerklärung zur Verfügung zu stellen, die Einzelheiten dazu enthält, wie Schroders Ihre Daten erfasst, nutzt, weitergibt, überträgt und speichert. Sie finden eine

Abschrift der Datenschutzerklärung auf www.schroders.com/en/privacy-policy. Sie bestätigen hiermit, dass Sie den Inhalt der Datenschutzerklärung gelesen und verstanden haben.

Die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts kann in verschiedenen Ländern von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass dieser Verkaufsprospekt in die von den Regulierungsbehörden der jeweiligen Länder festgelegten Sprachen übersetzt wird. Sollten zwischen der übersetzten und der englischen Fassung dieses Verkaufsprospekts Abweichungen bestehen, ist in jedem Fall die englische Fassung maßgeblich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Telefonaufzeichnungsverfahren einsetzen, um Gespräche aufzuzeichnen. Es wird davon ausgegangen, dass Anteilsinhaber mit der Aufzeichnung von Gesprächen mit der Verwaltungsgesellschaft und der Benutzung dieser Aufzeichnungen durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft in Gerichtsverfahren oder anderen Fällen, in denen sie dies für notwendig erachten, einverstanden sind.

Der Preis der Anteile an der Gesellschaft und die Erträge aus den Anteilen können sowohl fallen als auch steigen, und ein Anteilinhaber erhält sein investiertes Kapital möglicherweise nicht zurück.

Inhalt

Wichtige Hinweise		5
Definitionen		8
Verwaltungsrat		13
Verwaltung		14
Abschnitt 1	1. Die Gesellschaft	15
	1.1. Struktur	15
	1.2. Anlageziele und Anlagepolitik	15
	1.3. Änderungen des Prospekts	15
	1.4. Anteilsklassen	15
Abschnitt 2	2. Handel mit Anteilen	20
	2.1. Zeichnung von Anteilen	20
	2.2. Zulassungsregeln für die Anlage in ELTIF-Fonds	22
	2.3. Zulassungsregeln für die Anlage in geschlossenen Nicht-ELTIF-Fonds	22
	2.4. Rücknahme von Anteilen	23
	2.5. Berechnung des Nettoinventarwerts	25
	2.6. Aussetzung oder Verschiebung	27
	2.7. Nicht zugelassene Personen	27
Abschnitt 3	3. Allgemeine Informationen	29
	3.1. Verwaltung, Gebühren und Kosten	29
	3.2. Ausschüttungen	32
	3.3. Angaben zum Fonds	32
	3.4. Besteuerung	33
	3.5. Versammlungen, Berichte und Abschlüsse	39
	3.6. Angaben zu den Anteilen	39
	3.7. Informationen	40
Anhang I	Anlagebeschränkungen	42
Anhang II	Anlagerisiken	48
Anhang III	Angaben zu den Fonds	57
	Private Equity ELTIF 2023	58
Anhang IV	Vorvertragliche Offenlegungen	65
	Private Equity ELTIF 2023	66
Anhang V	Sonstige Angaben	76

Definitionen

Gesetz von 2010

Das Luxemburger Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 in seiner jeweils geltenden Fassung

Gesetz von 2013

Das Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner jeweils geltenden Fassung

Thesaurierende Anteile oder thes. Anteile

Anteile, deren Preis in einem Fonds thesaurierte Erträge beinhaltet

Verwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

AIFM-Richtlinie

Die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in ihrer jeweils geltenden Fassung

AIFM-Verordnung

Die delegierte Verordnung Nr. 231/2013 der Europäischen Kommission vom 19. Dezember 2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung

AIFM-Vorschriften

Die AIFM-Richtlinie, die AIFM-Verordnung, das Gesetz von 2013 sowie sämtliche europäischen und luxemburgischen aufsichtsrechtlichen Richtlinien, die eventuell diesbezüglich herausgegeben werden, in ihrer jeweils geltenden Fassung

AML/KYC

Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche sowie Risikoprüfung und Identifizierung von Kunden gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Satzung

Die Satzung der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung

Geschäftstag

Sofern in den Angaben zu den Fonds in Anhang III nicht anders angegeben, ist ein Geschäftstag ein Wochentag, bei dem es sich nicht um Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Heiligabend oder den ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag handelt

Berechnungstag

Ein Tag, an dem der Nettoinventarwert je Anteil für eine Anteilsklasse und/oder einen Fonds gemäß der jeweiligen Definition in Anhang III berechnet wird

Kapital

Der Gesamtbetrag des gesamten Zeichnungskapitals der Anteilsinhaber jedes Fonds, berechnet auf der Grundlage der investierbaren Beträge nach Abzug aller Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die von den Anteilsinhabern direkt oder indirekt für die jeweiligen Fonds getragen werden

CSSF

Commission de Surveillance du Secteur Financier
(Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor)

Closing (Zeichnungsschluss)

Von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Termine, an denen oder bis zu denen ordnungsgemäß ausgefertigte Kapitalzusagevereinbarungen in Bezug auf die Ausgabe von Anteilen gemäß dem Prospekt und der Satzung bei der Transferstelle eingehen müssen. Der Begriff umfasst das First Closing (erster Zeichnungsschluss), nachfolgende Closings und das Final Closing (letztmaliger Zeichnungsschluss)

Co-Investment

Anlage in ein Privatunternehmen gemeinsam mit einer Private-Equity-Gesellschaft, die die Transaktion mit dem Privatunternehmen sponsert. Die Private-Equity-Gesellschaft, die die Transaktion finanziert, bezieht Kapital von Anlegern und verbindet dies (in der Regel in Form einer Zweckgesellschaft) mit Kapital, das sie für den Abschluss einer Transaktion verwaltet. Co-Investments können auch durch den direkten Erwerb von Wertpapieren des privaten Unternehmens erfolgen, was jedoch weniger häufig der Fall ist

Kapitalzusage (Commitment)

Kapitalzusage des Anlegers gegenüber dem Fonds, wie in Abschnitt 2.1 dieses Prospekts angegeben

Kapitalzusagevereinbarung

Die vom Anleger abgeschlossene Verpflichtungsvereinbarung über den Erwerb von Anteilen in der von der Verwaltungsgesellschaft vorgeschriebenen Form, z. B. über das Antragsformular

Anlagekapital

Die Kapitaleinlage in einen Fonds, die die Anleger gemäß einer Kapitalzusagevereinbarung leisten

Gesellschaft

Schroders Capital

Säumiger Anleger

Anleger in einem Fonds, der seine Verpflichtungen in Bezug auf den Abruf zugesagten Kapitals nicht erfüllt hat und von der Verwaltungsgesellschaft als säumiger Anleger erklärt wurde

Verwahrstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

Verwaltungsratsmitglieder oder Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, wie im Abschnitt „Verwaltungsratsmitglieder“ dieses Prospekts definiert

Vertriebsstelle

Eine Person oder Firma, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß beauftragt wird, den Vertrieb der Anteile zu übernehmen oder zu organisieren

Ausschüttungsanteile oder DIS-Anteile

Anteile, die ihre Erträge ausschütten

Kapitalabruf (Drawdown)

Inanspruchnahme nicht gezogener Kapitalzusagen durch die Verwaltungsgesellschaft gegenüber einem Anteilsinhaber

Mitteilung über den Kapitalabruf

Sofern in den Angaben zu den Fonds in Anhang III nichts anderes angegeben ist, jede schriftliche Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft an einen Anteilsinhaber eines Fonds, in der dieser Anteilsinhaber aufgefordert wird, seiner Kapitalzusage gegenüber der Verwaltungsgesellschaft teilweise oder vollständig nachzukommen

EWR

Europäischer Wirtschaftsraum

Für ELTIF zugelassene Anlagewerte

Vermögenswerte, in die ein ELTIF-Fonds gemäß der Definition in Anhang I investieren darf

Zugelassener Anleger

Professioneller Anleger oder Kleinanleger, vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Anforderungen, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen, gemäß AIFM-Vorschriften oder durch die für den Ort, an dem die Anteile vertrieben werden, zuständigen Aufsichtsbehörden festgelegt werden

Qualifiziertes Land

Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“), jeder Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) sowie jedes andere Land, das nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder geeignet erscheint

ELTIF

Europäischer langfristiger Investmentfonds gemäß der ELTIF-Verordnung

Delegierte Verordnung zu ELTIF

Delegierte Verordnung (EU) 2018/480 der Kommission vom 4. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards im Hinblick auf einzig und allein der Absicherung dienende Finanzderivate, die ausreichende Länge der Laufzeit europäischer langfristiger Investmentfonds, die Kriterien für die Einschätzung des potenziellen Käufermarkts und die Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte sowie die Arten und Merkmale der den Kleinanlegern zur Verfügung stehenden Einrichtungen

ELTIF-Fonds

Ein Fonds, der die Voraussetzungen eines ELTIF erfüllt

ELTIF-Verordnung

Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds, geändert durch Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023

ELTIF-Kleinanleger

Ein Anleger, der kein professioneller Anleger ist

Ende der Laufzeit

Der Zeitpunkt, zu dem die Laufzeit eines ELTIF-Fonds endet und die Gesellschaft versucht, verbleibende Anlagen zu veräußern, wie in Anhang I, Abschnitt 8 und in Anhang III dieses Prospekts beschrieben

EU

Europäische Union

EUR

Die europäische Währungseinheit („Euro“)

Final Closing (letztmaliger Zeichnungsschluss)

Das letzte von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Datum, an dem ein Closing erfolgt und nach dem keine weiteren Neuzeichnung von Anteilen eines Fonds mehr angenommen werden

Geschäftsjahr

Ein am 31. Dezember endender Zeitraum von zwölf Monaten

First Closing (erster Zeichnungsschluss)

Das Datum des ersten Zeichnungsschlusses und der Aufnahme von Anteilsinhabern in einen Fonds, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Fonds

Ein spezielles Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der Gesellschaft, das ein Teilfonds der Gesellschaft ist, seinen eigenen Nettoinventarwert hat und aus einer oder mehreren Anteilklassen besteht

GBP

Britisches Pfund

Beauftragter

Sofern in Anhang III nicht anders definiert, jede Rechtsform, die von der Gesellschaft oder von der Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft zum Zwecke der Anlage in die Basiswerte errichtet wurde und die Bestimmungen der Artikel 89 und 90 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission von 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahren, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung („AIFMD Level 2-Verordnung“) erfüllt.

Investmentfonds

Ein OGAW oder sonstiger OGA, in den der Fonds gemäß den in Anhang I beschriebenen Anlageregeln anlegen darf

Anlageverwalter

Anlageverwalter, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt werden, um die unter ihrer Aufsicht stehenden Fonds zu verwalten

Anlageerlöse

Alle Barmittel, Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte, die der Fonds im Zusammenhang mit Anlagen in den Fonds erhält, sowie alle Erlöse daraus (einschließlich aller in bar für die zugrunde liegenden Anlagen erhaltenen Zins- oder Gebühreneinnahmen), nach Abzug aller Gebühren, Kosten, Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die der Fonds zu tragen hat und die den einzelnen Anteilklassen zuzurechnen sind

Anleger

Eine Person, die Anteile zeichnet

Ausgabepreis

Der Preis, zu dem Anteile an einem Fonds an Anleger ausgegeben werden, die am oder vor dem Closing Anteile gezeichnet haben

KID

Ein Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte gemäß Verordnung 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 zu Basisinformationsblättern für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte

Verwaltungsgesellschaft

Schroder Investment Management (Europe) S.A.

Mitgliedstaat

ein Mitgliedstaat der EU. Bestimmte EWR-Länder wie Lichtenstein, Norwegen und Island müssen die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der ELTIF-Verordnung in nationales Recht verabschieden und werden damit zu Mitgliedstaaten im Sinne der ELTIF-Verordnung

MiFID

Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in ihrer jeweils gültigen Fassung

Nettoinventarwert

Der Wert der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Anteilklassse, der in den letzten Berechnungen widerspiegelt wird, welche derart auszuführen sind, dass sie der Grundlage für die Berechnung des Nettoinventarwerts im letzten Jahres- oder Halbjahresbericht des jeweiligen Fonds entsprechen

Nettoinventarwert je Anteil

Der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklassse dividiert durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile der jeweiligen Anteilklassse

Geschlossener Nicht-ELTIF-Fonds

Fonds, bei dem die Rücknahme von Anteilen gemäß den Angaben zu geschlossenen Fonds in Anhang III nicht zulässig oder beschränkt ist, und bei dem es sich nicht um einen ELTIF-Fonds handelt

Stimmrechtslose Anteilklassse

Eine Anteilklassse, die aus Anteilen besteht, die ihren Inhabern kein Stimmrecht gewähren, es sei denn, dies ist gemäß dem Gesetz und der Satzung erforderlich

Stimmrechtslose Anteile

Von der Gesellschaft ausgegebene Anteile einer stimmrechtslosen Anteilklassse

OTC

Over-the-Counter (außerbörslich gehandelt)

Professioneller Anleger

Anleger, der über die Erfahrung, das Fachwissen und die Expertise verfügt, um eigenständig Anlageentscheidungen zu treffen, die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen kann und die in Anhang II der MiFID dargelegten Kriterien erfüllt. Beispiele für professionelle Anleger sind Kreditinstitute, Investmentgesellschaften, sonstige zugelassene oder regulierte Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und Verwaltungsgesellschaften dieser Organismen, Pensionsfonds und Verwaltungsgesellschaften dieser Fonds, Händler von Rohstoff- und Warenderivaten und lokale oder sonstige institutionelle Anleger)

Qualifiziertes Portfoliounternehmen

Portfoliounternehmen, in das ein ELTIF-Fonds gemäß der Definition in Anhang I investieren darf

Anlaufphase

Zeitraum, in dem der Fonds Anlagen tätigt (d. h. verbindliche Vereinbarungen eingeht und die entsprechenden Vermögenswerte erwirbt), wie in Anhang III genauer beschrieben

Geregelter Markt

Ein Markt im Sinne von Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente oder ein anderer geregelter Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum in einem zugelassenen Land offen ist

Vorschriften

Das Gesetz von 2010, das Gesetz von 2013 und wo zutreffend die ELTIF-Verordnung sowie alle damit verbundenen aktuell geltenden oder künftigen luxemburgischen Gesetze oder Durchführungsverordnungen, Rundschreiben und Stellungnahmen der CSSF

Meldender Fonds

Ein Fonds oder eine Anteilsklasse, der bzw. die die Anforderungen des steuerlichen Reglements der britischen Steuerbehörde HMRC für Offshore-Fonds erfüllt und daher einen bestimmten steuerlichen Status hat, der für im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Anteilsinhaber relevant ist

Schroders

Schroders plc., die Dachgesellschaft der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen weltweit

Offenlegungsverordnung (SFDR)

Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

SFT-VERORDNUNG

Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweils gültigen Fassung

Anteil

Ein nennwertloser Anteil einer Anteilsklasse am Kapital der Gesellschaft

Anteilsklasse

Eine Anteilsklasse mit besonderen Eigenschaften wie beispielsweise einer besonderen Gebührenstruktur

Anteilsinhaber

Ein Inhaber von Anteilen

Zeichnungskapitalbetrag

Von jedem Anteilsinhaber im Hinblick auf seine Verpflichtung zur Zeichnung von Anteilen des Fonds gezahlte Gesamtbetrag; dieser Betrag wird in der Rechnungslegung des Fonds angegeben

Zeichnungstag

Tag, an dem Anteile an die entsprechenden Anteilinhaber ausgegeben werden, wie in Anhang III dieses Verkaufsprospekts angegeben

Zeichnungsgebühr

Gegebenenfalls einmalig für die Zeichnung von Anteilen an eine Vertriebsstelle zahlbarer Betrag, der dem Anleger von einer Vertriebsstelle direkt in Rechnung gestellt wird und zusätzlich zum gesamten Zeichnungsbetrag des Anteilsinhabers anfällt (auch als Ausgabeaufschlag bezeichnet)

Nachfolgendes Closing

Jedes nach dem ersten und vor dem endgültigen Zeichnungsschluss erfolgende Closing

Abrechnungsdatum für Zeichnungen

Tag, an dem gemäß der Kapitalzusagevereinbarung und den Angaben in Anhang III dieses Prospekts das Zeichnungskapital gezahlt wird

Taxonomieverordnung

Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

Gesamter Zeichnungsbetrag

Von einem Anteilinhaber im Rahmen seiner Verpflichtung zur Zeichnung von Anteilen des Fonds gezahlter Gesamtbetrag vor Abzug der Zeichnungsgebühr (falls zutreffend)

Transferstelle

Anbieter von Dienstleistungen als Register- und Transferstelle, Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

OGA

Ein „Organismus für gemeinsame Anlagen“ wie im Gesetz von 2010 definiert

OGAW

Ein „Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapieren“ im Sinne der Absätze a) und b) von Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf OGAW in ihrer jeweils geltenden Fassung

Für OGAW zugelassene Vermögenswerte

Zugelassene Vermögenswerte gemäß Artikel 50(1) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf OGAW in ihrer jeweils geltenden Fassung

UK

Vereinigtes Königreich

Nicht abgerufene Kapitalzusage

Noch nicht genutztes Kapital eines Anteilhabers, das weiterhin zur Inanspruchnahme durch die Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung steht

USA

Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich des District of Columbia), ihre Hoheitsgebiete, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen

USD

US-Dollar

Sofern keine anders lautenden Angaben gemacht werden, beziehen sich alle Zeitangaben auf die Ortszeit Luxemburg.

Wenn der Kontext dies zulässt, beinhalten im Singular verwendete Wörter auch den Plural und umgekehrt.

Verwaltungsrat

Verwaltungsratsvorsitzender

- **Eric BERTRAND**
Non-Executive Director
Vaults 13-16
Valletta Waterfront
FRN 1914 Malta

Weitere Mitglieder

- **Bernard HERMAN**
Independent Director
BH Consulting S.à.r.l.
26 rue Glesener
L-1630 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
- **Tim BOOLE**
Head of Product Management Private Equity
Schroders Capital Management (Switzerland) AG
Affolternstrasse 56
Zürich, 8050
Schweiz

Verwaltung

Eingetragener Sitz

5, rue Höhenhof,
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

Schroder Investment Management (Europe) S.A.
5, rue Höhenhof
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter

Schroders Capital Management (Switzerland) AG
Affolternstrasse 56
8050 Zürich
Schweiz

(Vgl. Anhang III zum jeweiligen Fonds)

Verwahrstelle und Verwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80, route d'Esch L-1470 Luxemburg Großherzogtum
Luxemburg

Unabhängige Abschlussprüfer

Ernst & Young S.A.
35E, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Hauptrechtsberater

Arendt & Medernach S.A.
41A, Avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Hauptzahlstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80, route d'Esch L-1470 Luxemburg Großherzogtum
Luxemburg

Register- und Transferstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80, route d'Esch L-1470 Luxemburg Großherzogtum
Luxemburg

Abschnitt 1

1. Die Gesellschaft

1.1. Struktur

Die Gesellschaft ist ein offener Investmentfonds in der Rechtsform einer „société anonyme“, die nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde. Sie erfüllt die Voraussetzungen für eine Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“) und für einen alternativen Investmentfonds im Sinne von Artikel 1(39) des Gesetzes von 2013. Die Gesellschaft betreibt separate Fonds mit jeweils einer oder mehreren Anteilsklassen. Die Fonds unterscheiden sich durch ihre spezifische Anlagepolitik oder andere spezifische Merkmale.

Die Gesellschaft ist eine einzige juristische Person. Das Vermögen eines einzelnen Fonds wird ausschließlich zugunsten der Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds investiert. Mit dem Vermögen eines spezifischen Fonds dürfen ausschließlich Verbindlichkeiten und Verpflichtungen dieses Fonds erfüllt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, neue Fonds aufzulegen und/oder innerhalb der einzelnen Fonds eine oder mehrere Anteilsklassen einzuführen; in diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert. Die Verwaltungsratsmitglieder können gegebenenfalls auch die Schließung eines Fonds oder die Schließung einer oder mehrerer Anteilsklassen eines Fonds für weitere Zeichnungen beschließen.

Bestimmte Anteile können an der Luxemburger Börse oder einer anderen anerkannten Börse notiert sein. Eine Liste aller Fonds und Anteilsklassen ist kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

1.2. Anlageziele und Anlagepolitik

Ausschließliches Ziel der Gesellschaft ist es, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in allen zulässigen Vermögenswerten zu platzieren, einschließlich Private Equity-Vermögenswerte, Darlehen, Immobilienbeteiligungen, Beteiligungen an regulierten und nicht regulierten OGA und Derivate mit dem Ziel der Streuung der Anlagerisiken, um die Erträge aus ihrem Portfoliomanagement an ihre Anteilsinhaber weiterzugeben. Die Anlagestrategie der einzelnen Fonds beruht auf einer alternativen Anlagestrategie, die von den Anlageverwaltern entwickelt wurde. Darüber hinaus können bestimmte Fonds die Voraussetzungen für ELTIFs gemäß der ELTIF-Verordnung erfüllen.

Die jeweiligen Anlageziele und Anlagegrundsätze der einzelnen Fonds sind in Anhang III erläutert.

Bei den Anlagen der einzelnen Fonds müssen die in Anhang I bzw. Anhang III beschriebenen Beschränkungen jederzeit eingehalten werden. Anleger sollten sich vor einer Anlageentscheidung der in Anhang II beschriebenen Anlagerisiken und der speziellen in Anhang III aufgeführten Risiken bewusst sein.

1.3. Änderungen des Prospekts

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen Änderungen am Prospekt vornehmen, die keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Interessen der Anteilsinhaber haben („nicht wesentliche Änderungen“), ohne die Zustimmung der betroffenen Anteilhaber einzuholen.

Der Verwaltungsrat ist vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die CSSF berechtigt, ohne die Zustimmung der Anteilhaber Änderungen am Prospekt vorzunehmen, die im besten Interesse der Anteilhaber liegen, erforderlich sind, um die Kontinuität des Fonds und/oder der Gesellschaft zu gewährleisten oder sich aus Änderungen von Gesetzen und Vorschriften ergeben („legitime Änderungen“). Die Anteilhaber werden über solche legitimen Änderungen informiert.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat mit vorheriger Genehmigung der CSSF und mit der vorherigen Zustimmung der Anteilhaber, die (i) insgesamt 66 % des Anlagekapitals aller von der Änderung betroffener Fonds halten, falls die Änderung nicht alle Fonds betrifft, oder (ii) bei Änderungen in Bezug auf alle Fonds 66 % des Anlagekapitals der Gesellschaft halten, weitere wesentliche Änderungen am Prospekt vornehmen. Anteilhaber des Fonds, die keine vorherige Zustimmung zu den Änderungen erteilen, werden einen Monat vor deren Inkrafttreten informiert („Mitteilung über wesentliche Änderungen“) und können ihre Anteile zurück nehmen lassen, falls sie nicht zustimmen. Dieser Prospekt wird entsprechend aktualisiert.

Im Sinne dieses Abschnitts gelten unter anderem folgende Änderungen als nicht wesentlich (Auflistung nicht vollständig): (i) Änderungen, die erforderlich oder wünschenswert sind, um Mehrdeutigkeiten zu beseitigen, eine Bestimmung dieses Verkaufsprospekts, die ansonsten nicht mit den Bestimmungen der Satzung vereinbar wäre, zu korrigieren oder zu ergänzen, oder um Druck- oder Schreibfehler oder Auslassungen zu korrigieren, sofern solche Korrekturen keine negativen Auswirkungen auf Anteilhaber haben, (ii) Änderungen, die erforderlich oder wünschenswert sind, um aus Stellungnahmen, Richtlinien, Direktiven, Anweisungen, Regeln oder Gesetzen hervorgehende Anforderungen, Bestimmungen oder Leitlinien zu erfüllen, Regeln oder Verordnungen einer Regierungsbehörde oder der CSSF, oder steuerliche oder sonstige gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen, die die Gesellschaft betreffen, vorausgesetzt, dass bei solchen Änderungen nachteilige Auswirkungen für die Anteilhaber minimiert werden, (iii) Änderungen, die von der CSSF im Zuge des Genehmigungsprozesses für Änderungen dieses Verkaufsprospekts verlangt werden, (iv) Aktualisierungen von Sachinformationen (z. B. Name des Verwaltungsrats der Gesellschaft), (v) Aktualisierungen bei Änderungen an der Satzung und (vi) Änderungen an Elementen/Informationen/Merkmalen, die gemäß Prospekt im Ermessen des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft liegen.

Ungeachtet des Vorstehenden bedarf jede Änderung des Verkaufsprospekts der vorherigen Genehmigung durch die CSSF.

Änderungen dieses Unterabschnitts 1.3 „Änderungen des Prospekts“ sind nur mit vorheriger Zustimmung aller Anteilhaber der Gesellschaft möglich.

1.4. Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, in jedem Fonds verschiedene Anteilsklassen einzuführen, deren Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der besonderen Anlagepolitik des jeweiligen Fonds gemeinsam investiert werden, die sich aber durch besondere Gebührenstrukturen, Referenzwährungen oder sonstige spezielle Merkmale von

den anderen Anteilsklassen unterscheiden können. Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen beschließen, abgesicherte Anteilsklassen oder stimmrechtslose Anteilsklassen anzubieten. Für jede Anteilsklasse wird ein eigener Nettoinventarwert je Anteil berechnet, der aufgrund dieser variablen Faktoren unterschiedlich ausfallen kann. Anteile werden grundsätzlich als thesaurierende Anteile ausgegeben. Ausschüttende Anteile innerhalb eines Fonds werden nur nach dem Ermessen des Verwaltungsrats ausgegeben. Anleger können sich bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei ihrer Vertriebsstelle erkundigen, ob innerhalb der Anteilsklassen ausschüttende Anteile erhältlich sind.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass nicht alle Vertriebsstellen Anteile aller Anteilsklassen anbieten.

Die besonderen Merkmale der einzelnen Anteilsklassen sind unten und in Anhang III angegeben.

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise jeweils nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu. Der jeder Anteilsklasse zuzurechnende Ausgabeaufschlag ist im Basisinformationsblatt des jeweiligen Fonds unter „Ausgabeaufschläge“ angegeben.

Spezielle Merkmale von A-Anteilen

A-Anteile stehen allen zugelassenen Anlegern zur Verfügung. Die Gebühren für die Anteile der Klasse A jedes Fonds werden in den Angaben zu den Fonds in Anhang III separat ausgewiesen.

Spezielle Merkmale von A1- und B-Anteilen

A1- und B-Anteile werden nur Anlegern, die zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Zeichnungsantrags Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind, die speziell mit dem Vertrieb von A1- und B-Anteilen beauftragt wurden, und nur für die Fonds angeboten, für die Vertriebsverträge mit diesen Vertriebsstellen geschlossen wurden. Die Gebühren für die Anteile der Klassen A1 und B jedes Fonds werden in den Angaben zu den Fonds in Anhang III separat ausgewiesen.

Spezielle Merkmale von C-Anteilen

C-Anteile werden nur institutionellen Anlegern wie Pensionsfonds, Staatsfonds und offiziellen Institutionen angeboten. C-Anteile stehen außerdem Investmentfonds und solchen Vertriebsstellen zur Verfügung, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder aufgrund individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Bestandsprovisionen entgegennehmen und behalten dürfen. Die Gebühren für die Anteile der Klasse C jedes Fonds werden in den Angaben zu den Fonds in Anhang III separat ausgewiesen.

Spezielle Merkmale von E-Anteilen

E-Anteile werden nur institutionellen Anlegern wie Pensionsfonds, Staatsfonds und offiziellen Institutionen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angeboten und können auf jede beliebige Währung lauten. E-Anteile stehen außerdem Investmentfonds und solchen Vertriebsstellen zur Verfügung, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder aufgrund individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Bestandsprovisionen entgegennehmen und behalten dürfen.

Die Gebühren für die Anteile der Klasse E jedes Fonds werden in den Angaben zu den Fonds in Anhang III separat ausgewiesen.

E-Anteile sind in der Regel nur bis drei Monate nach dem ersten Zeichnungsschluss eines Fonds verfügbar, können aber auch für andere, von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds festgelegte Zeiträume erhältlich sein.

Drei Monate (oder zu einem anderen von der Verwaltungsgesellschaft speziell für den Fonds festgelegten Zeitpunkt) nach dem ersten Closing wird die Anteilsklasse E dieses Fonds für Zeichnungen durch Anleger geschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die E-Anteilsklassen nach eigenem Ermessen ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber erneut öffnen.

Spezielle Merkmale von EA-Anteilen

EA-Anteile stehen bis zur Schließung ihrer Zeichnung allen zugelassenen Anlegern zur Verfügung. Die Gebühren für die Anteile der Klasse EA jedes Fonds werden in den Angaben zu den Fonds in Anhang III separat ausgewiesen.

EA-Anteile sind in der Regel nur bis drei Monate nach dem ersten Zeichnungsschluss eines Fonds verfügbar, können aber auch für andere, von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds festgelegte Zeiträume erhältlich sein.

Drei Monate (oder zu einem anderen von der Verwaltungsgesellschaft speziell für den Fonds festgelegten Zeitpunkt) nach dem ersten Closing wird die Anteilsklasse EA dieses Fonds für Zeichnungen durch Anleger geschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteilsklassen EA nach eigenem Ermessen ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber erneut öffnen.

Spezielle Merkmale von E1- und EB-Anteilen

E1- und EB-Anteile werden bis zur Schließung ihrer Zeichnung nur Anlegern, die zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Zeichnungsantrags Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind, die speziell mit dem Vertrieb von E1- und EB-Anteilen beauftragt wurden, und nur für die Fonds angeboten, für die Vertriebsverträge mit diesen Vertriebsstellen geschlossen wurden. Die Gebühren für die Anteile der Klassen E1 und EB jedes Fonds werden in den Angaben zu den Fonds in Anhang III separat ausgewiesen.

E1- und EB-Anteile stehen nach dem ersten Zeichnungsschluss in der Regel nur für drei Monate zur Verfügung, können aber auch für einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Zeitraum erhältlich sein.

Drei Monate (oder zu einem anderen von der Verwaltungsgesellschaft speziell für den Fonds festgelegten Zeitpunkt) nach dem ersten Closing werden die Anteilsklassen E1 und EB des Fonds für die Zeichnung durch Anleger geschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteilsklassen E1 und EB nach eigenem Ermessen ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber erneut öffnen.

Spezielle Merkmale von I-Anteilen

I-Anteile werden nur solchen Anlegern angeboten,

- (A) die zum Eingangszeitpunkt des jeweiligen Zeichnungsantrags Kunden von Schroders mit vertraglich fixierter Kosten- und Gebührenstruktur und, sofern zutreffend, einer Vereinbarung über die Höhe des Engagements der Kundenanlagen für diese Anteile und anderen entsprechenden Vereinbarungen sein müssen; und

- (B) über eine bedeutende Beteiligung an dem betreffenden Fonds verfügen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, und
- (C) institutionelle Anleger wie Pensionsfonds, staatliche Vermögensfonds und Institutionen sind oder
- (D) Organismen für gemeinsame Anlagen und diskretionäre Verwaltungsgesellschaften sind.

Diese Anleger müssen auch der Definition des institutionellen Anlegers entsprechen, die von Zeit zu Zeit in Leitlinien oder Empfehlungen der CSSF beschrieben wird.

Die Gesellschaft wird keine I-Anteile an Anleger ausgeben, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für IE-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von I-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, kann der Verwaltungsrat den Umtausch von dessen Anteilen in Anteile einer Anteilsklasse des jeweiligen Fonds veranlassen, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit vergleichbaren Merkmalen, wobei dies jedoch nicht zwangsläufig im Hinblick auf die einer solchen Klasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen gelten muss).

Da I-Anteile unter anderem eine alternative Kostenstruktur bieten sollen, bei der der Anleger ein Kunde von Schroders ist, dem die Managementgebühren direkt von Schroders in Rechnung gestellt werden, werden für I-Anteile keine Managementgebühren aus dem Nettovermögen des jeweiligen Fonds fällig. Auf I-Anteile werden aber die Gebühren, die an die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind, sowie die sonstigen Gebühren und Kosten anteilig erhoben.

Spezielle Merkmale von IE-Anteilen

IE-Anteile sind nur unter gewissen begrenzten Umständen für bestimmte Anleger verfügbar, die:

- (A) mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung getroffen haben, und
- (B) über eine bedeutende Beteiligung an dem betreffenden Fonds verfügen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, und
- (C) institutionelle Anleger wie Pensionsfonds, staatliche Vermögensfonds und Institutionen sind oder
- (D) Organismen für gemeinsame Anlagen und diskretionäre Verwaltungsgesellschaften sind.

Diese Anleger müssen auch der Definition des institutionellen Anlegers entsprechen, die von Zeit zu Zeit in Leitlinien oder Empfehlungen der CSSF beschrieben wird.

Die Gesellschaft wird keine IE-Anteile an Anleger ausgeben, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für IE-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu

irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von IE-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, kann der Verwaltungsrat den Umtausch von dessen Anteilen in Anteile einer Anteilsklasse des jeweiligen Fonds veranlassen, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit vergleichbaren Merkmalen, wobei dies jedoch nicht zwangsläufig im Hinblick auf die einer solchen Klasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen gelten muss).

Beim Kauf von IE-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine Ausgabeaufschläge oder Vertriebsgebühren.

IE-Anteile stehen nach dem ersten Zeichnungsschluss in der Regel nur für drei Monate zur Verfügung, können aber auch für einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Zeitraum erhältlich sein.

Drei Monate (oder zu einem anderen von der Verwaltungsgesellschaft speziell für den Fonds festgelegten Zeitpunkt) nach dem ersten Closing wird die Anteilsklasse IE des Fonds für die Zeichnung durch Anleger geschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteilsklassen IE nach eigenem Ermessen ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber erneut öffnen.

Spezielle Merkmale von IZ-Anteilen

IZ-Anteile sind nur unter gewissen begrenzten Umständen für bestimmte Anleger verfügbar, die:

- (A) mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung getroffen haben, und
- (B) über eine bedeutende Beteiligung an dem betreffenden Fonds verfügen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, und
- (C) institutionelle Anleger wie Pensionsfonds, staatliche Vermögensfonds und Institutionen sind oder
- (D) Organismen für gemeinsame Anlagen und diskretionäre Verwaltungsgesellschaften sind.

Diese Anleger müssen auch der Definition des institutionellen Anlegers entsprechen, die von Zeit zu Zeit in Leitlinien oder Empfehlungen der CSSF beschrieben wird.

Wenn das in IZ-Anteilen investierte Vermögen eines Anlegers erheblich an Wert verliert, kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Zeichnungen in der Anteilsklasse ablehnen. Der Grad der Erheblichkeit wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Beim Kauf von IZ-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine Vertriebsgebühr.

Die Gesellschaft wird keine IZ-Anteile an Anleger ausgeben, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für IZ-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von IZ-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, kann der Verwaltungsrat den Umtausch von dessen Anteilen in Anteile einer Anteilsklasse des jeweiligen Fonds veranlassen, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit vergleichbaren Merkmalen, wobei dies

jedoch nicht zwangsläufig im Hinblick auf die einer solchen Klasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen gelten muss).

Die Gebühren für die Anteile der Klasse IZ jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

Spezielle Merkmale von IZ1- und IZ2-Anteilen

IZ1- und IZ2-Anteile sind nur unter gewissen begrenzten Umständen für bestimmte Anleger verfügbar, die:

- (A) mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung getroffen haben, und
- (B) über eine bedeutende Beteiligung an dem betreffenden Fonds verfügen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, und
- (C) institutionelle Anleger wie Pensionsfonds, staatliche Vermögensfonds und Institutionen sind oder
- (D) Organismen für gemeinsame Anlagen und diskretionäre Verwaltungsgesellschaften sind.

Diese Anleger müssen auch der Definition des institutionellen Anlegers entsprechen, die von Zeit zu Zeit in Leitlinien oder Empfehlungen der CSSF beschrieben wird.

Wenn das in IZ1- oder IZ2-Anteilen investierte Vermögen eines Anlegers erheblich an Wert verliert, kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Zeichnungen in der Anteilsklasse ablehnen. Der Grad der Erheblichkeit wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Beim Kauf von IZ1- oder IZ2-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine Vertriebsgebühr.

Die Gesellschaft wird keine IZ1- oder IZ2-Anteile an Anleger ausgeben, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für IZ1- oder IZ2-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von IZ1- oder IZ2-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, kann der Verwaltungsrat den Umtausch von dessen Anteilen in Anteile einer Anteilsklasse des jeweiligen Fonds veranlassen, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit vergleichbaren Merkmalen in Bezug auf die zugrunde liegende Anlage, wobei dies jedoch nicht zwangsläufig im Hinblick auf die einer solchen Anteilsklasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen gelten muss).

Die Gebühren für die Anteile der Klassen IZ1 und IZ2 jedes Fonds werden in den Angaben zu den Fonds separat angegeben.

Spezielle Merkmale von S-Anteilen

S-Anteile stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur Mitarbeitern und anderen verbundenen Parteien von Schroders zur Verfügung.

Spezielle Merkmale von Y-Anteilen

Y-Anteile stehen nur bestimmten Kunden von Schroders nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Bevor die Verwaltungsgesellschaft eine Zeichnung von Y-Anteilen

entgegennehmen kann, muss eine rechtliche Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden, in der die Bedingungen für das Halten von Y-Anteilen aufgeführt sind.

Spezielle Merkmale von Y1-, Y2-, Y3-, Y4- und Y5-Anteilen

Y1-, Y2-, Y3-, Y4- und Y5-Anteile werden Performancegebühren erheben und stehen nur mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft für institutionelle Anleger zur Verfügung. Die jährlichen Managementgebühren für Y1-, Y2-, Y3-, Y4- und Y5-Anteile betragen bis zu 1 %.

Währungs- und Absicherungs politik

Diese Anteilsklassen, soweit verfügbar, können nach Ermessen des Verwaltungsrats auch in anderen Währungen (jeweils eine „Referenzwährung“) angeboten werden. Wird eine Anteilsklasse in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds (der „Fondswährung“) angeboten, kann sie auf eine bestimmte Währung lauten oder eine Währungsabsicherung aufweisen und wird dementsprechend gekennzeichnet.

Das Ziel einer abgesicherten Anteilsklasse besteht darin, Anlegern die auf der Wertentwicklung beruhende Rendite der Anlagen des Fonds zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Fondswährung und der Referenzwährung reduziert werden. In diesem Fall werden Währungsengagements oder Währungsabsicherungsgeschäfte innerhalb des Fondsportfolios nicht berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft über ihren Währungsoverlay-Dienstleister die Absicherungspositionen an jedem Bewertungszeitpunkt, um sicherzustellen, dass (i) übermäßig abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung nicht überschreiten und dass (ii) unzureichend abgesicherte Positionen nicht unter 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung fallen, die gegen Währungsrisiken abgesichert werden sollen.

Ziel ist es, zu erreichen, dass die Performance der abgesicherten Anteilsklassen der Performance der entsprechenden Anteilsklassen in der Fondswährung entspricht. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sich die angewandten Absicherungsstrategien als wirksam erweisen und Performancedifferenzen liefern werden, die lediglich die gebührenbereinigten Zinsdifferenzen widerspiegeln.

Werden solche Geschäfte abgeschlossen, spiegeln sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert je Anteil wider und dementsprechend auch in der Wertentwicklung dieser zusätzlichen Anteilsklasse. Gleichmaßen werden die Aufwendungen für derartige Absicherungsgeschäfte (einschließlich einer Absicherungsgebühr in Höhe von bis zu 0,03 % zugunsten der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten) von der Klasse getragen, für die sie entstanden sind. Im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsgeschäften (und insbesondere Devisentermingeschäften) für gegen bestimmte Währungen abgesicherte Anteilsklassen erhaltene Sicherheiten können unter Beachtung der jeweiligen Anlagepolitik und der Beschränkungen des betreffenden Fonds reinvestiert werden.

Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zu der entsprechenden Fondswährung steigt oder

fällt. Deshalb kann eine solche Absicherung den Anleger in der entsprechenden Anteilsklasse gegen einen Wertverlust der Fondswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Anleger von einer Wertsteigerung der Fondswährung profitiert.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft die Referenzwährung gegen die Währungen absichern, auf die die Basiswerte des Fonds lauten, und dafür die am Anfang von Anhang III genannten Instrumente einsetzen.

Es besteht keine Garantie, dass die Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken das Währungsrisiko in Bezug auf die Fondswährung gänzlich beseitigt.

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert einige oder alle ihrer in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen mit der Währungs- und Absicherungspolitik verbundenen Aktivitäten an Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. als ihren Währungsoverlay-Dienstleister.

Abschnitt 2

2. Handel mit Anteilen

2.1. Zeichnung von Anteilen

Kapitalzusage (Commitment)

Soweit in Anhang III angegeben, können Kapitalzusagen gegenüber dem Fonds bei einem oder mehreren von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Closings (Zeichnungsschlüssen) eingegangen werden.

Ordnungsgemäß ausgefertigte Kapitalzusagevereinbarungen sowie Antragsformulare (im Fall der Ausgabe von Anteilen an einen Vermittler) müssen bei der Transferstelle vor dem Closing eingehen (s. Anhang III). Die Zahlung des Ausgabepreises für die zum Closing-Zeitpunkt gezeichneten Anteile muss bei der Transferstelle am oder vor dem in Anhang III angegebenen Abrechnungsdatum für Zeichnungen eingehen.

Sofern von der Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen und wie in Anhang III näher beschrieben nichts anderes beschlossen wird, können Anleger, die eine Kapitalzusage beantragt haben und deren Kapitalzusagevereinbarung von der Verwaltungsgesellschaft angenommen wurde, dazu verpflichtet sein, beim Closing (bei geschlossenen Fonds) oder am Abrechnungsdatum für Zeichnungen (bei Fonds mit nur einem Kapitalabruf) ihr zugesagtes Kapital vollständig oder teilweise in den Fonds einzubringen („anfänglicher Kapitalabruf“). Anteile werden gemäß dem in Anhang III für den jeweiligen Fonds beschriebenen Verfahren ausgegeben. Gegebenenfalls wird der Betrag des anfänglichen Kapitalabrufs von der Zahlungsverpflichtung der Anleger bei nachfolgenden Kapitalabrufen abgezogen.

Nach dem jeweiligen Closing muss die Verwaltungsgesellschaft oder ein ordnungsgemäß bestellter Vertreter jeden Anteilsinhaber schriftlich über jeden weiteren Abruf seines Kapitals informieren („Mitteilung über den Kapitalabruf“). Dies gilt nicht für Fonds mit einem einzigen Kapitalabruf, besondere Bedingungen hierzu s. Anhang III. Anteile werden gemäß dem in Anhang III beschriebenen Verfahren ausgegeben. Weitere Anforderungen in Bezug auf den Zeitpunkt und Umfang von Mitteilungen über den Kapitalabruf sowie die Verpflichtung der Anteilinhaber zur Bereitstellung nicht abgerufenen Kapitals sind in Anhang III dargelegt.

Jeder Anleger erhält eine persönliche Kontonummer, die zusammen mit der jeweiligen Transaktionsnummer bei allen Zahlungen per Banküberweisung anzugeben ist. Die jeweilige Transaktionsnummer und die persönliche Kontonummer sind bei jeder Korrespondenz mit der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle oder einer Vertriebsstelle anzugeben.

Erfolgt die Zeichnung von Anteilen über die Vertriebsstellen, können unterschiedliche Zeichnungsverfahren zur Anwendung kommen.

Mindestkapitalzusage

Die Mindestkapitalzusage bei Erstzeichnung, Kapitalzusagebeträge bei weiteren Zeichnungen und die Beteiligung in jeder Anteilsklasse sind in Anhang III aufgeführt. Diese Mindestbeträge für die einzelnen Anlageklassen können von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit nach ihrem freien Ermessen aufgehoben werden.

Kapitalabruf (Drawdown)

Nach dem ersten Zeichnungsschluss kann bestehenden Anteilsinhabern und potenziellen neuen Anlegern eines Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit geboten werden, bei einem nachfolgenden Closing weitere Kapitalzusagen gegenüber dem betreffenden Fonds einzugehen (nicht bei Fonds mit nur einem Kapitalabruf). Bestehende Anteilsinhaber oder Anteilsinhaber, die bei einem nachfolgenden Closing Anteile erworben haben, unterliegen jeweils einem Kapitalabruf in Höhe eines von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Betrags, der für die Zeichnung von Anteilen des betreffenden Fonds zu verwenden ist, wie in Anhang III näher beschrieben.

Anteilsinhaber, die bei einem nachfolgenden Closing Anteile erworben haben, partizipieren nicht an Erlösen aus Anlagen, die bereits vor ihrer Aufnahme in den Fonds veräußert wurden.

Ausfall des Kapitalabrufs (gilt nicht für Fonds mit einem einzigen Kapitalabruf)

Wenn Anteilsinhaber ihrer Verpflichtung zur Ermöglichung des Kapitalabrufs nicht nachkommen, kann ein Fonds möglicherweise seinen zeichnungsbezogenen und sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf seine Anlagen nicht nachkommen. Daher kann die Verwaltungsgesellschaft verschiedene Maßnahmen gegen säumige Anleger ergreifen.

Um die gerechte Behandlung der Anteilsinhaber jedes Fonds sicherzustellen und Ausgleichszahlungen zu ermöglichen, die auf einer gerechten Aufteilung des Risikos unter allen Anlegern basieren, kann die Verwaltungsgesellschaft säumigen Anlegern Zinsen auf den nicht gezahlten Betrag (der „Verzugsbetrag“) in Höhe von 4 % p. a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung stellen. Diese Zinsen werden täglich ab dem Fälligkeitsdatum der Kapitaleinzahlung berechnet (die „Verzugszinsen“).

Wenn der Verzugsbetrag zuzüglich Verzugszinsen nicht innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch die Verwaltungsgesellschaft vom säumigen Anleger gezahlt wird, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, nach eigenem Ermessen eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- (A) Sie kann Schadenersatz in Höhe von 10 % des ausstehenden Betrags fordern;
- (B) Sie kann Ausschüttungen an den säumigen Anleger aussetzen, bis die dem Fonds geschuldeten Beträge vollständig bezahlt sind;
- (C) Sie kann die Transferstelle anweisen, als Vertreter (Mandatar) des säumigen Anlegers eine Übertragung von dessen Anteilen an einen zugelassenen Empfänger gemäß Abschnitt 2.4.6. „Übertragung Von Anteilen“ einleiten;
- (D) Sie kann die Kapitalzusage des säumigen Anlegers reduzieren oder kündigen;
- (E) Sie kann alle oder einen Teil der Anteile des säumigen Anlegers zurücknehmen. Rücknahmeerlöse werden an den säumigen Anleger ausgezahlt, soweit Barmittel verfügbar sind. Hinweis: Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, zur Leistung solcher Zahlungen Anlagen zu einem früheren Zeitpunkt zu veräußern, als sie dies ohne

die betreffenden Zahlungen tun würde. Der säumige Anleger ist ab dem Datum, zu dem die Rücknahme wirksam wird, kein Anteilsinhaber mehr.

Falls ein Anteilsinhaber einem Kapitalabruf mindestens zweimal nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Verwaltungsgesellschaft darüber hinaus verlangen, dass der Anteilsinhaber sein noch nicht abgerufenes Kapital vollständig oder teilweise vorab einzahlt.

Zahlung

Die Zahlung ist durch Banküberweisung nach Abzug aller Bankgebühren (die zulasten des Anlegers gehen) zu leisten. Weitere Einzelheiten zur Abwicklung sind Bestandteil der Kapitalzusagevereinbarung.

Die Anteile werden in der Regel ausgegeben, sobald die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln eingegangen ist. Bei Zeichnungen von zugelassenen Finanzintermediären oder anderen von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Anlegern erfolgt die Ausgabe von Anteilen vorbehaltlich des Eingangs der Abrechnung innerhalb einer vorab vereinbarten Frist, die den in Anhang III angegebenen Abrechnungszeitraum nicht überschreitet.

Preisinformationen

Der Nettoinventarwert je Anteil einer oder mehrerer Anteilsklassen kann täglich in den vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten elektronischen Diensten veröffentlicht werden. Er kann auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.schroders.com bekanntgegeben und am eingetragenen Sitz der Gesellschaft abgefragt werden. Weder die Gesellschaft noch die Vertriebsstellen haften für Fehler in der Veröffentlichung oder für die Nichtveröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil.

Nähere Angaben zur Veröffentlichung der Preise der jeweiligen Fonds finden Sie in Anhang III.

Arten von Anteilen

Anteile werden nur als Namensanteile ausgegeben. Für Namensanteile wird kein Zertifikat ausgegeben. Bruchteilsansprüche an Namensanteilen werden auf bis zu vier Dezimalstellen gerundet. Anteile können auch auf Konten gehalten und über Konten übertragen werden, die bei Clearingstellen unterhalten werden.

Die Gesellschaft kann auch stimmrechtslose Anteile ausgeben.

Allgemeines

Einmal erteilte Kapitalzusagen sind unwiderruflich. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwaltungsrat behalten sich das Recht vor, die Transferstelle anzuweisen, Kaufanträge nach freiem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen. Im Falle der Ablehnung eines Kaufantrages werden bereits erhaltene Zeichnungsgelder dem Zeichner auf dessen Kosten und Gefahr zinslos zurückerstattet. Interessierte Zeichner sollten sich über die geltenden rechtlichen Bestimmungen, Steuer- und Devisenkontrollbestimmungen in dem Land informieren, dessen Staatsbürger sie sind bzw. in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und bestimmten Vertriebsstellen können Vereinbarungen bestehen, wonach sich die Vertriebsstellen einverstanden erklären, selbst als Intermediäre zu agieren oder Intermediäre für Anleger zu ernennen, die Anteile über ihre Einrichtungen zeichnen. In dieser Eigenschaft als Intermediär kann die Vertriebsstelle im

Auftrag einzelner Anleger Kapitalzusagen gegenüber dem Fonds aussprechen und die Registrierung solcher Vorgänge im Aktionärsverzeichnis der Gesellschaft veranlassen. Die Vertriebsstelle oder der Intermediär führen ihre eigenen Aufzeichnungen und liefern dem Anleger individuelle Informationen bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile. Außer wo Landesgesetze oder Geschäftsusancen die Praxis verbieten, können Anleger direkt in die Gesellschaft investieren und müssen sich nicht eines Intermediärs bedienen. Soweit durch Landesrecht nicht anders geregelt, kann jeder Anleger, der Anteile in einem Intermediärkonto bei einer Vertriebsstelle hält, jederzeit direktes Eigentum an diesen Anteilen beanspruchen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie ihre Rechte als Anteilsinhaber gegenüber der Gesellschaft nur dann in vollem Umfang direkt ausüben können, wenn sie sich registriert haben und auf eigenen Namen im Anteilsinhaberregister eingetragen sind. In Fällen, in denen ein Anleger eine Anlage in die Gesellschaft über eine Vertriebsstelle oder einen Intermediär vornimmt, die bzw. der im eigenen Namen aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es für den Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte von Anteilsinhabern direkt gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen. Anlegern wird geraten, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Zeichnungen gegen Sacheinlage

Dieser Abschnitt gilt nicht für die folgenden Fonds: Private Equity ELTIF 2023.

Der Verwaltungsrat kann Anteilszeichnungen jeweils gegen Leistung von Sacheinlagen in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten akzeptieren, die der jeweilige Fonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen erwerben kann. Derartige Zeichnungen gegen Sachleistungen werden zum Nettoinventarwert der eingebrachten Vermögenswerte geleistet, der entsprechend den Vorschriften im nachstehenden Abschnitt 1.5 „Berechnung des Nettoinventarwerts“ berechnet wird; in diesem Fall muss in Übereinstimmung mit den Vorschriften des luxemburgischen Rechts ein Bericht eines unabhängigen Abschlussprüfers vorgelegt werden, dessen Kosten der Zeichner trägt. Erhält die Gesellschaft nicht das uneingeschränkte Eigentumsrecht an den eingebrachten Vermögenswerten, kann die Gesellschaft Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzintermediär erheben oder Kosten bzw. Verluste, die der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft entstehen, von vorhandenen Anteilsbeständen des Zeichners an der Gesellschaft in Abzug bringen.

Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß internationalen Normen und den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften (unter anderem das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Vorbeugung der Terrorismusfinanzierung in der jeweils geltenden Fassung, die Großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010 mit Einzelheiten zu einigen Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 und die CSSF-Verordnung 12/02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, geändert durch die CSSF-Verordnung 20-05) wurden der Gesellschaft bestimmte Pflichten auferlegt, um eine mögliche Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern und die Identität von Anteilszeichnern zu prüfen.

Aufgrund dieser Bestimmungen hat die im Namen der Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft die Durchführung der laufenden Sorgfaltspflichtenprüfung (Due Diligence) gemäß den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften übertragen. Zur Erfüllung dieser Anforderung wird die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transferstelle Informationen und von ihr für erforderlich gehaltene unterstützende Unterlagen anfordern. Hierzu zählen unter anderem Informationen über das wirtschaftliche Eigentum sowie über die Herkunft der Mittel und des Vermögens. In jedem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transferstelle jederzeit weitere Unterlagen verlangen, um geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

Wenn ein potenzieller Anleger die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht vorlegt, wird der Zeichnungsantrag oder, sofern zutreffend, eine anderweitige Transaktion nicht angenommen. Handelt es sich um einen Rückgabeantrag, werden die Rückgabeerlöse möglicherweise zurückgehalten. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch die Transferstelle sind für Verzögerungen oder nicht ausgeführte Transaktionen haftbar zu machen, die aus der versäumten oder unvollständigen Vorlage von Informationen und/oder Dokumenten durch den potenziellen Anleger entstanden sind.

Gemäß Artikel 3-2 des Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils gültigen Fassung und Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der durch die CSSF-Verordnung 20-05 geänderten Fassung erfolgt eine erweiterte Due Diligence-Prüfung grenzüberschreitend tätiger Intermediäre der Gesellschaft.

Zur Ermittlung, Bewertung und zum Verständnis der Finanzkriminalitätsrisiken, denen sie aufgrund des Anleger- und Vermögensprofils ausgesetzt ist, wendet die Gesellschaft einen risikobasierten Ansatz an. Auf diese Weise können Maßnahmen zur Risikominderung getroffen werden, die dem wahrgenommenen Risiko angemessen sind.

Bedingung der echten Eigentumsvielfalt

Beteiligungen an den Fonds der Gesellschaft sind weitläufig verfügbar, und die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, diese zu vermarkten und weit verbreitet genug zur Verfügung zu stellen, um die Kategorien von Anlegern zu erreichen, welche die breitgefassten Anforderungen für die Anlage in einer bestimmten Anteilsklasse erfüllen. Sie sind nicht dazu gedacht, bestimmten Anlegern oder eng definierten Anlegergruppen vorbehalten zu sein. Einzelheiten zu den Mindestanlagebeträgen und/oder den Anlegerkategorien, die zum Erwerb bestimmter Anteilsklassen zugelassen sind, entnehmen Sie bitte Abschnitt 1.4 „Anteilsklassen“.

Personen, welche die breitgefassten Anforderungen für Anlagen in einer bestimmten Klasse erfüllen, können Informationen zu den entsprechenden Anteilen der Gesellschaft erhalten und die entsprechenden Anteile der Gesellschaft erwerben, sofern die Bedingungen der nachfolgenden Absätze erfüllt sind.

2.2. Zulassungsregeln für die Anlage in ELTIF-Fonds

Ein oder mehrere Fonds können darüber hinaus die Voraussetzungen für einen ELTIF gemäß der ELTIF-Verordnung erfüllen. Anteile an solchen Fonds können von Anlegern gezeichnet werden, die zugelassene Anleger gemäß

der ELTIF-Verordnung und gemäß Anhang III sind. Weitere Informationen zu den Zulassungskriterien für Anleger in ELTIF-Fonds finden Sie in Anhang III.

2.3. Zulassungsregeln für die Anlage in geschlossenen Nicht-ELTIF-Fonds

Anlagebeschränkungen für Anleger in Dänemark

In Dänemark können die Anteile der Gesellschaft neben professionellen Anlegern auch Anlegern angeboten werden, die gemäß Abschnitt 5(5) des dänischen Gesetzes Nr. 1047 vom 14. Oktober 2019 über die Verwalter alternativer Investmentfonds als semi-professionelle Anleger gelten, wie zum Beispiel:

- (A) Manager, Verwaltungsratsmitglieder oder sonstige Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, wenn die betreffende Person an der Verwaltung der Gesellschaft beteiligt ist oder
- (B) Anleger, die (i) eine Mindestanlage von 100.000 EUR (oder den Gegenwert in der jeweiligen Währung) in Anteile der Gesellschaft tätigen und (ii) schriftlich in einem vom Vertrag über die Zeichnung der Anteile getrennten Dokument erklären, dass sie sich der Risiken der jeweiligen Anlage bewusst sind.

Anlagebeschränkungen für Anleger im EWR

Dieser Prospekt darf in einem Mitgliedstaat des EWR (jeweils ein „maßgeblicher Staat“), der die AIFMD umgesetzt hat, nur in Umlauf gebracht und Anteile dürfen in einem maßgeblichen Staat nur angeboten oder platziert werden, wenn: (1) der betreffende Fonds in dem maßgeblichen Staat gemäß der AIFMD (in der Form, in der sie in das örtliche Recht bzw. die örtlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates umgesetzt wurde) an professionelle Anleger vertrieben werden darf; oder (2) dieser Prospekt in dem maßgeblichen Staat auf andere Weise rechtmäßig in Umlauf gebracht und die Anteile auf andere Weise rechtmäßig angeboten oder platziert werden dürfen (auch auf Initiative des Anlegers). In jedem maßgeblichen Staat, der zum Datum dieses Prospekts die AIFMD nicht umgesetzt hat, darf dieser Prospekt nur in dem Umfang in Umlauf gebracht und dürfen die Anteile nur in dem Umfang angeboten oder platziert werden, in dem dieser Prospekt rechtmäßig in Umlauf gebracht und die Anteile rechtmäßig angeboten oder platziert werden dürfen (auch auf Initiative des Anlegers).

Anlagebeschränkungen für Anleger in Deutschland

In Deutschland wird der Verkaufsprospekt der Gesellschaft nur Anlegern zur Verfügung gestellt, die nachweisen können, dass sie in eine der folgenden Kategorien fallen:

- (A) professionelle Anleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB (Kapitalanlagegesetzbuch), d. h. professionelle Anleger im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU (MIFID II) oder Anleger, die auf Antrag als professionelle Anleger behandelt werden können; oder
- (B) semiprofessionelle Anleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB. Dazu gehören (i) Anleger, die sich verpflichten, mindestens 200.000 Euro zu investieren, die schriftlich in einem getrennten Dokument angeben, dass sie sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst sind, deren Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkenntnisse und -erfahrungen eines professionellen Anlegers im Sinne der MiFID verfügt, bei

denen die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter hinreichend davon überzeugt ist, dass sie in der Lage sind, ihre Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken verstehen und dass eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist, und denen die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter schriftlich bestätigt, dass sie die vorstehende Bewertung vorgenommen hat und die vorstehenden Voraussetzungen gegeben sind, (ii) Anleger, die sich verpflichten, mindestens 10 Millionen Euro zu investieren, sowie (iii) Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft.

Anlagebeschränkungen für Anleger in Italien

In Italien können Anteile der Gesellschaft neben professionellen Anlegern auch nicht professionellen Anlegern angeboten werden, die Anteile reservierter alternativer Investmentfonds gemäß der Regelung in Artikel 39 der Gesetzesverordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998 (das „Konsolidierte Finanzgesetz Italiens“) unter Einhaltung der folgenden Beteiligungsmodalitäten zeichnen können:

- der Mindestzeichnungsbetrag darf nicht unter 500.000 EUR liegen;
- die Zeichnung oder der Kauf von Anteilen zu einem Erstzeichnungsbetrag von mindestens 100.000 EUR erfolgt im Rahmen der Anlageberatung mit der Maßgabe, dass durch die Zeichnung oder den Kauf der Gesamtbetrag der Anlagen 10 % ihres Finanzportfolios nicht übersteigt. Der Mindesterstbeteiligung kann nicht aufgeteilt werden;
- Personen, die zur Erbringung von Portfoliomanagementdienstleistungen befugt sind und im Rahmen dieser Dienstleistungen Anteile zu einem Erstbetrag von mindestens 100.000 EUR im Auftrag von Kleinanlegern zeichnen oder erwerben.

Anlagebeschränkungen für US-Anleger

Die Gesellschaft wurde und wird nicht gemäß dem United States Investment Fund Act aus dem Jahr 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung registriert (das „Gesetz über Investmentfonds“). Die Anteile der Gesellschaft wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (das „Wertpapiergesetz“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der USA registriert, und diese Anteile dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Wertpapiergesetz und den entsprechenden einzelstaatlichen oder sonstigen Wertpapiergesetzen angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile der Gesellschaft dürfen nicht an bzw. für Rechnung einer US-Person angeboten oder verkauft werden. Für diese Zwecke bedeutet der Begriff „US-Person“ jede Person, die gemäß Regulation S des Securities Act als US-Person definiert ist.

Bei jeglichen Fragen zu Ihrem Status sollten Sie sich an Ihren Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater wenden.

Anlagebeschränkungen für kanadische Anleger

Die Anteile der Gesellschaft werden in Kanada nicht öffentlich angeboten. Jedwedes Angebot von Anteilen der Gesellschaft in Kanada erfolgt lediglich im Rahmen einer Privatplatzierung: (i) gemäß einem kanadischen Zeichnungsprospekt, der bestimmte vorgeschriebene Angaben enthält, (ii) auf einer Basis, die die Gesellschaft von der Pflicht befreit, einen Verkaufsprospekt zu erstellen und

bei den entsprechenden kanadischen Wertpapieraufsichtsbehörden einzureichen, und die den maßgeblichen Anforderungen der jeweiligen kanadischen Rechtsgebiete entspricht, und (iii) an Personen oder Gesellschaften, bei denen es sich um „zugelassene Anleger“ (gemäß der Definition dieses Begriffs in National Instrument 45-106 Prospectus and Registration Exemptions) sowie gegebenenfalls um „zulässige Kunden“ (gemäß der Definition dieses Begriffs in National Instrument 31-103 Registration Requirements, Exemptions and Ongoing Registrant Obligations) handelt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in keinerlei Funktion in einem Rechtsgebiet in Kanada eingetragen und stützt sich gegebenenfalls auf eine oder mehrere Ausnahmen von diversen Registrierungsanforderungen in bestimmten kanadischen Rechtsgebieten. Es kann erforderlich sein, dass ein in Kanada ansässiger Anleger nicht nur ein „zugelassener Anleger“, sondern auch ein „zulässiger Kunde“ ist. Wenn ein in Kanada ansässiger Anleger oder ein Anleger, der nach dem Kauf von Anteilen der Gesellschaft ein in Kanada ansässiger Anleger wird, ein „zulässiger Kunde“ sein muss und die entsprechenden Anforderungen an einen „zulässigen Kunden“ nicht oder nicht mehr erfüllt, darf der Anleger keine weiteren Anteile der Gesellschaft kaufen und muss seine ausstehenden Anteile gegebenenfalls zurückgeben.

Bei jeglichen Fragen zu Ihrem Status sollten Sie sich an Ihren Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater wenden.

Anlagebeschränkungen für Anleger in Hongkong

Sofern dieser Verkaufsprospekt und die sonstigen hiermit verbundenen zusätzlichen Unterlagen keine abweichenden Angaben enthalten, enthält dieser Verkaufsprospekt Informationen zu Fonds, die nicht gemäß Section 104 der Securities and Futures Ordinance („SFO“) von der Securities & Futures Commission of Hong Kong (die „SFC“) zugelassen sind.

Die nicht zugelassenen Fonds dürfen in Hongkong nicht der Öffentlichkeit angeboten werden. Solche nicht zugelassenen Fonds dürfen in Hongkong nur Personen angeboten oder verkauft werden, die „professionelle Anleger“ im Sinne der SFO (und aller in deren Rahmen aufgestellten Bestimmungen) sind, oder sofern dies ansonsten nicht gegen die SFO verstößt.

Darüber hinaus darf dieser Verkaufsprospekt nur an Personen vertrieben, verbreitet oder herausgegeben werden, die „professionelle Anleger“ gemäß der SFO (und aller in deren Rahmen aufgestellten Bestimmungen) sind, oder sofern dies anderweitig gemäß dem Recht von Hongkong zulässig ist.

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospekts haben, wenden Sie sich bitte an einen unabhängigen Finanzberater.

2.4. Rücknahme von Anteilen

2.4.1. ELTIF-Fonds

Soweit anwendbar, können Anleger in einem ELTIF-Fonds gemäß der ELTIF-Verordnung und der der Rücknahmepolitik des Fonds weder vor dem Ende der Laufzeit noch danach die Rücknahme ihrer Anteile beantragen (s. Anhang III). Abweichend können jedoch gemäß Artikel 18 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die CSSF Rücknahmen während der Laufzeit des betreffenden ELTIF-Fonds zulässig sein, sofern die Verwaltungsgesellschaft unter anderem ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem und eine

Rücknahmepolitik zur Gewährleistung einer fairen Behandlung der Anteilinhaber implementiert. Darüber hinaus kann einem Anteilinhaber die Möglichkeit gegeben werden, die Rücknahme seiner Anteile infolge einer wesentlichen Änderung des Prospekts zu beantragen, wie in Abschnitt 1.3 „Änderungen des Prospekts“ näher beschrieben.

Sofern Anhang III nichts anderes vorsieht, ist der Umtausch von Anteilen bei ELTIF-Fonds grundsätzlich nicht zulässig. Anteilinhaber können jedoch verpflichtet werden, ihre Anteile einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Fonds umzutauschen, wenn der Verwaltungsrat dies wie vorstehend beschrieben anordnet.

2.4.2. Geschlossene Nicht-ELTIF-Fonds

Sofern in Anhang III nichts Abweichendes bestimmt ist und keine wesentliche Änderung des Prospekts vorgenommen wurde (s. Abschnitt 1.3 „Änderungen des Prospekts“), können Anteilinhaber keine Rücknahme ihrer Anteile an einem Fonds beantragen.

Sofern in Anhang III nichts anderes angegeben ist, können Anteile eines Fonds nicht umgetauscht werden.

2.4.3. Rückgabeverfahren

Rücknahmeanträge, die vor der in der Mitteilung über wesentliche Änderungen angegebenen Handelsschlusszeit (der „Handelsschluss“) eingehen, werden zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil des entsprechenden Berechnungstags ausgeführt. Anweisungen, die nach dem Handelsschluss bei der Transferstelle eingehen, werden abgelehnt.

Ist der Handel in einem Fonds, aus dem die Rückgabe von Anteilen beantragt wird, ausgesetzt, wird die Bearbeitung der Rückgabe verschoben, bis der Handel nicht länger ausgesetzt ist.

Anweisungen zur Rückgabe von Anteilen können durch Ausfüllen des entsprechenden Antragsformulars, per Brief oder auf jede andere von der Transferstelle genehmigte Weise an die Transferstelle gesendet werden, wobei die Kontoreferenz anzugeben ist und ausführliche Angaben zur Rückgabe zu machen sind. Alle Anweisungen müssen von den eingetragenen Anteilinhabern unterzeichnet werden, außer wenn im Falle eines gemeinsamen Kontobesitzes eine Alleinzeichnungsberechtigung gewählt wurde oder wenn nach Erhalt einer ausgefüllten Vollmacht ein Vertreter ernannt wurde. Das für die Transferstelle akzeptable Vollmachtsformular ist auf Anfrage erhältlich.

Wenn der Gesamtwert der Rückgabanweisungen mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds zum entsprechenden Berechnungstag am Ende des vorangegangenen Quartals entspricht, erfolgt eine anteilige Rücknahme. Die Anleger werden über alle Rückgaben informiert, die zum jeweiligen Erfüllungstag nicht bearbeitet wurden. Rückgabanträge, die an einem Berechnungstag nicht bearbeitet wurden, werden auf den nächsten Berechnungstag verschoben, sofern sie nicht vom Anleger storniert werden. Es werden keine Zinsen auf erhaltene Zahlungen im Zusammenhang mit Anträgen gezahlt, die gemäß diesem Artikel aufgeschoben werden. Die oben genannte 5%-Grenze kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auf die nächste Prozentzahl abgerundet werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann an jedem Berechnungstag auf die 5%-Grenze für Rückgaben verzichten oder diese erhöhen, wenn sie feststellt, dass ausreichend verfügbare Liquidität vorhanden ist.

2.4.4. Rückgabeerlöse

Werden Anweisungen zur Rückgabe von Anteilen über die Vertriebsstellen geleitet, können unterschiedliche Abrechnungsverfahren zur Anwendung kommen.

In der Regel werden Rückgabeerlöse per Banküberweisung oder elektronischer Überweisung von der Gesellschaft ausgezahlt und erfolgen für den Anteilinhaber kostenlos, sofern der Gesellschaft alle erforderlichen Dokumente vorliegen. Die Auszahlung der Rückgabeerlöse für jeden Fonds erfolgt in der Regel innerhalb von 90 Kalendertagen nach dem Berechnungstag. Rückgabeerlöse werden normalerweise in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse ausgezahlt. Sind die Banken im Land der Abrechnungswährung am Abrechnungstag nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet, wird die Abrechnung am nächsten Geschäftstag ausgeführt, an dem die Banken geöffnet sind. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft oder die Transferstelle haften für Verzögerungen oder Gebühren, die bei der Bank oder dem Abrechnungssystem entstehen, an welche die Erlöse überwiesen werden, und sie haften nicht für Verzögerungen bei der Abrechnung, die durch den Zeitrahmen für die lokale Bearbeitung von Zahlungen innerhalb einiger Länder oder durch bestimmte Banken entstehen können.

2.4.5. Rückgaben gegen Sachleistungen

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit Rückgaben gegen Sachleistungen zulassen. Solche Rückgaben gegen Sachleistungen werden gemäß den Anforderungen des luxemburgischen Rechts bewertet. Bei einer Rückgabe gegen Sachleistungen gehen die durch die Rückgabe gegen Sachleistungen anfallenden Kosten (hauptsächlich Kosten für die Erstellung des unabhängigen Prüfungsberichts) zulasten der Anteilinhaber, sofern die Gesellschaft nicht der Ansicht ist, dass die Rückgabe gegen Sachleistungen in ihrem Interesse oder zum Schutz ihrer Interessen erfolgt.

Fonds, die die Voraussetzungen zur Einstufung als ELTIF erfüllen, können keine Rückgabe gegen Sachleistungen durchführen.

2.4.6. Übertragung von Anteilen

Anteile dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft übertragen werden, sofern diese Übertragung:

- (A) nicht dazu führt, dass Anteile an einen gemäß den Bestimmungen des Prospekts nicht zugelassenen Anleger übergehen,
- (B) nicht gegen Gesetze oder Vorschriften von Luxemburg oder eines anderen Rechtsgebiets verstößt oder nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft nachteiligen steuerlichen, rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Konsequenzen aussetzt,
- (C) bei ELTIF-Fonds die Kriterien für die Zulassung von Anlegern gemäß Artikel 30 der ELTIF-Verordnung erfüllt und
- (D) unter der Voraussetzung erfolgt, dass die finanzielle Stärke des Übertragungsempfängers nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft mindestens der finanziellen Stärke des Überträgers entspricht.

Der Überträger und der Übertragungsempfänger müssen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Transferstelle schlüssig belegen, dass es sich beim

Übertragungsempfänger um einen zugelassenen Anleger handelt und die geplante Übertragung keine für die Verwaltungsgesellschaft und/oder Transferstelle geltenden Gesetze oder Vorschriften verletzt. Der Übertragungsempfänger ist verpflichtet, Bestätigungen und/oder Dokumente vorzulegen, die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Transferstelle zur Annahme von Zeichnungen neuer Kunden benötigt werden. Diese beziehen sich unter anderem auf Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche, „Know Your Client“-Bestimmungen, Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer, FATCA-Bestimmungen und gemeinsame Reporting-Standards. Der Übertragungsempfänger muss bestätigen, an die Bedingungen des Prospekts und der Satzung gebunden zu sein und seine (vollständige oder teilweise) Übernahme der Verpflichtungen des Übertragenden durch Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung in einer für die Verwaltungsgesellschaft zufriedenstellenden Form dokumentieren. Zu diesen Verpflichtungen gehört auch die Einzahlung nicht abgerufenen Kapitals des Übertragenden bei zukünftigen Kapitalabrufen.

Der Überträger von Anteilen trägt alle Kosten und Aufwendungen, die in Verbindung mit der Genehmigung und Durchführung der jeweiligen Übertragung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Transferstelle entstehen.

2.5. Berechnung des Nettoinventarwerts

Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil

- (A) Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilsklasse an jedem Berechnungstag in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Bei der Berechnung wird der der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnende Nettoinventarwert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilsklasse dividiert. Die sich daraus ergebende Summe wird auf bis zu vier Dezimalstellen gerundet.
- (B) Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilsklasse häufiger als in Anhang III festgelegt berechnen zu lassen oder die Handelskonditionen in sonstiger Weise dauerhaft oder vorübergehend zu ändern, z. B. wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass dies aufgrund einer wesentlichen Veränderung des Marktwertes der Anlagen in einem oder mehreren Fonds erforderlich ist. Im Falle einer dauerhaften Änderung wird der Verkaufsprospekt geändert, und die Anteilsinhaber werden entsprechend unterrichtet. Für die Bewertung des gesamten Nettovermögens gelten folgende Grundsätze:
- (1) Der Wert von Kassen- oder Einlagenbeständen, Wechseln, Sichtwechseln und Forderungen, transitorischen Aktiva sowie Bardividenden und Zinsen, die wie oben erwähnt, fällig oder aufgelaufen, jedoch noch nicht eingegangen sind, wird in voller Höhe berücksichtigt. Es sei denn, es ist im jeweiligen Fall (nach Ansicht der Gesellschaft) unwahrscheinlich, dass der Betrag in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall ist der Wert nach einem von der Gesellschaft für angemessen gehaltenen Abzug zu ermitteln.
 - (2) Der Wert dieser Wertpapiere, Derivate und Vermögenswerte wird auf Grundlage des am Geschäftstag zuletzt verfügbaren Kurses an der Börse oder einem anderen geregelten Markt ermittelt, an der bzw. an dem diese Wertpapiere oder Vermögenswerte gehandelt werden oder zum

Handel zugelassen sind. Werden diese Wertpapiere oder Vermögenswerte an einer oder mehr als einer Börse bzw. an einem oder mehr als einem geregelten Markt notiert oder gehandelt, legt der Verwaltungsrat Vorschriften für die Reihenfolge fest, in der die Börsen oder sonstigen geregelten Märkte für die Ermittlung der Kurse von Wertpapieren oder Vermögenswerten berücksichtigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem berücksichtigen, ob maßgebliche lokale Wertpapierbörsen und/oder geregelte Märkte für den Handel und Abrechnungen geöffnet sind. Für Fonds, die einen wesentlichen Anteil ihres Portfolios an diesen geschlossenen Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkten investieren, kann sie festlegen, solche Schließungen als Nicht-Berechnungstage zu behandeln

- (3) Mit Ausnahme von Private-Equity-Anlagen, die den nachfolgend unter (7), (8), (9) und (10) aufgeführten Bestimmungen unterliegen, und, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen unter (13), Darlehen und sonstigen Schuldtiteln, die nicht von einem regulierten Markt aus gehandelt werden, für die die nachfolgenden Bestimmungen unter (11) und (12) gelten, gilt: Bei Wertpapieren, die nicht an einer amtlichen Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, oder bei Wertpapieren, die zwar gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, deren letzter verfügbarer Kurs aber nicht ihren tatsächlichen Wert widerspiegelt, muss der Verwaltungsrat den erwarteten Verkaufspreis zugrunde legen, der mit der gebotenen Sorgfalt und in gutem Glauben anzusetzen ist.
- (4) Derivate, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden. Unter dem beizulegenden Zeitwert ist der Betrag zu verstehen, zu dem ein Vermögenswert in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht bzw. eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte. Unter einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung ist eine Bewertung zu verstehen, die sich nicht ausschließlich auf Marktnotierungen des Kontrahenten stützt und folgende Kriterien erfüllt:
 - (I) Grundlage der Bewertung ist entweder ein verlässlicher aktueller Marktwert des Instruments oder, falls dieser nicht verfügbar ist, ein Preismodell, das auf einer anerkannten adäquaten Methodik beruht.
 - (II) Die Bewertung wird durch eine der beiden folgenden Stellen überprüft:
 - (a) einen geeigneten vom Kontrahenten des OTC-Derivats unabhängigen Dritten in ausreichender Häufigkeit und einer durch die Gesellschaft nachprüfbar Weise;
 - (b) eine von der Vermögensverwaltung unabhängige und entsprechend ausgerüstete Stelle innerhalb der Gesellschaft;

- (c) Der Wert anderer Vermögenswerte wird unter der Leitung des Verwaltungsrats mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben gemäß den maßgeblichen Bewertungsgrundsätzen und -verfahren ermittelt.
- (5) Anteile an offenen OGA werden auf der Grundlage ihres von diesen Organismen zuletzt gemeldeten Nettoinventarwerts bewertet.
- (6) Flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente können zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Sämtliche weiteren Vermögenswerte können, sofern praktikabel, auf die gleiche Weise bewertet werden.
- (7) Anlagen in Private-Equity-Fonds werden unter Bezugnahme auf den jüngsten Nettoinventarwert bewertet, der vom jeweiligen Verwalter oder externen unabhängigen, von der Gesellschaft genehmigten Kursanbietern gemeldet und um die nachfolgende Nettokapitalaktivität bereinigt wurde.
- (8) Anlagen in von Dritten verwaltete oder von Sponsoren geführten Private-Equity-Direktanlagen oder Co-Investitionen werden unter Bezugnahme auf die aktuellsten Bewertungsinformationen bewertet, die vom jeweiligen Verwalter oder Lead Sponsoring Private Equity Investor oder externen unabhängigen, von der Gesellschaft genehmigten Kursanbietern bereitgestellt werden.
- (9) Die von den Verwaltern der Fonds, in die ein Fonds investiert, oder externen unabhängigen, von der Gesellschaft genehmigten Kursanbietern gemeldeten Bewertungen können einer Marktpreisanpassung unterzogen werden, falls es zu Veränderungen gekommen ist, die sich auf die zugrunde liegenden Positionen auswirken. Auf ähnliche Weise kann bei Änderungen, die sich auf die Anlage auswirken, auf der Grundlage von Informationen, die zum Zeitpunkt der Bewertung verfügbar sind und die die Gesellschaft für verlässlich hält, eine Marktpreisanpassung an von Sponsoren geführte Private Equity-Direktanlagen oder Co-Anlagen vorgenommen werden, in die ein Fonds investiert. Zu diesen Veränderungen gehören unter anderem Wechselkursschwankungen, Ausschüttungen, wesentliche Änderungen bezüglich der Situation der zugrunde liegenden Unternehmen oder deutliche Bewegungen an den öffentlichen Märkten.
- (10) Für sonstige Direktanlagen in Private Equity wird die Gesellschaft ihre eigene Schätzung des beizulegenden Zeitwerts erstellen, die nach Treu und Glauben und gemäß allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren, insbesondere den International Private Equity and Venture Capital Valuation Guidelines (IPEV), ermittelt wird. Die Bewertungsmethode beruht entweder auf (i) einem marktorientierten Ansatz (basierend auf dem Wert vergleichbarer Unternehmen, unter Anwendung eines Multiplikators), (ii) einem ertragsorientierten Ansatz, basierend auf den von dem betreffenden Unternehmen erwirtschafteten Barmitteln, (iii) einem „Meilenstein“- , d. h. ereignisgesteuerten, Ansatz für Unternehmen, die auf absehbare Zeit keine Erträge oder Cashflows generieren werden, oder (iv) einer Kombination der vorgenannten Ansätze.
- (11) Darlehen und sonstige Schuldtitel, die nicht aus einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem Marktpreis bewertet, der in Treu und Glauben von der Gesellschaft oder von externen unabhängigen, von der Gesellschaft genehmigten Kursanbietern ermittelt wird.
- (12) Unbeschadet der Regelungen unter (3) oben werden Darlehen und sonstige Schuldtitel, für die verlässliche Marktkurse zur Verfügung stehen, auf der Grundlage dieser Kurse bewertet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, erfolgt die Bewertung (i) in Treu und Glauben durch die Gesellschaft unter Berücksichtigung bestimmter Faktoren, einschließlich unter anderem von Marktindikatoren, von der Gesellschaft als vergleichbar erachteten Transaktionen, der Bonität des Kontrahenten, der aktuellen Zinssätze oder (ii) anhand von Preismodellen, die von externen unabhängigen, von der Gesellschaft genehmigten Kursanbietern entwickelt, geführt und unterhalten werden. Die Verfahren des jeweiligen externen unabhängigen Kursanbieters und seine Bewertungen werden von der Gesellschaft überprüft.
- (13) Entspricht einer der vorstehend beschriebenen Bewertungsgrundsätze nicht der an spezifischen Märkten üblicherweise angewandten Bewertungsmethode oder erscheint einer dieser Bewertungsgrundsätze aufgrund der Ungenauigkeit der Bewertung zur Ermittlung des Werts des Gesellschaftsvermögens ungeeignet, kann der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben und gemäß den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen.
- (14) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in einer anderen Währung als der (in Anhang III definierten) Fondswährung werden auf der Grundlage des jeweiligen Kassakurses umgerechnet, der von einer Bank oder einem anderen anerkannten Finanzinstitut angeboten wird.
- (15) Swaps werden zu ihrem beizulegenden Zeitwert („Fair Value“) auf der Basis der zugrunde liegenden Wertpapiere und der Merkmale der zugrunde liegenden Verpflichtungen bewertet.
- (16) Die Bewertung von im Namen der Gesellschaft eingetragenen Immobilienwerten und Immobilienrechten richtet sich nach den wesentlichen Grundsätzen marktüblicher Bewertungsmethoden für Immobilien, d. h. die Ermittlung des Marktwerts erfolgt durch unabhängige Sachverständige. Diese Bewertung wird mindestens jährlich durchgeführt und während des gesamten Zeitraums zwischen zwei Bewertungen zugrunde gelegt, es sei denn, es liegt eine Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage oder des Zustands der von der Gesellschaft oder von einer der Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, gehaltenen Immobilienwerte oder Immobilienrechte vor, die eine Wertberichtigung erfordert, oder Artikel 71 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission von 19. Dezember 2012 erfordert eine Prüfung des Werts einzelner Vermögenswerte. Jede

Bewertungsanpassung wird von der Verwaltungsgesellschaft (wie nachstehend definiert) gemäß ihrem internen Verfahren vorgenommen.

- (17) Private-Equity-Anlagen in Immobilien, Private-Debt-Immobilien-schuldverschreibungen und andere damit verbundene Wertpapiere werden gemäß den internen Verfahren der Verwaltungsgesellschaft bewertet. Die Bewertung kann um nachfolgende Nettokapitalaktivität, wesentliche Ausfallereignisse und wesentliche Marktereignisse mit Auswirkung auf den Marktwert bereinigt werden. Jede Bewertungsanpassung wird von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrem internen Verfahren vorgenommen.
- (18) Der Wert anderer Vermögenswerte wird unter der Leitung des Verwaltungsrats mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben gemäß den maßgeblichen Bewertungsgrundsätzen und -verfahren ermittelt.

Allgemeines

Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen andere geeignete Bewertungsgrundsätze für die Anlagen der Fonds und/oder die Anlagen einer bestimmten Anteilsklasse anwenden, wenn die vorher erwähnten Bewertungsmethoden aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder Ereignisse unmöglich oder unangemessen erscheinen.

Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts oder Nichteinhaltung der Anlagevorschriften

Im Fall von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder bei Nichteinhaltung der Anlagevorschriften des betreffenden Fonds gilt das CSSF-Rundschreiben 02/77 zum Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und zur Korrektur der Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung der für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Anlagevorschriften ergeben. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft wenden in solchen Fällen die in diesem Rundschreiben aufgeführten Verfahren an, um entsprechende Fehler und Verstöße zu korrigieren.

2.6. Aussetzung oder Verschiebung

- (A) Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil einer Anteilsklasse eines Fonds und/oder die Ausgabe von Anteilen eines solchen Fonds in folgenden Fällen aussetzen oder verschieben:
- (1) in Zeiten, in denen eine der Hauptbörsen oder ein anderer geregelter Markt, an denen zum jeweiligen Zeitpunkt ein erheblicher Teil der Anlagen der Gesellschaft im Zusammenhang mit der betreffenden Anteilsklasse notiert ist, geschlossen ist, oder wenn der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder
 - (2) in Zeiten, in denen die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder die Rückgabe von Anteilen des zugrunde liegenden Investmentfonds, der einen wesentlichen Anteil des Vermögens des betreffenden Fonds ausmacht, ausgesetzt ist, oder
 - (3) wenn eine Notfallsituation vorliegt, die es der Gesellschaft nicht ermöglicht, Anlagen des jeweiligen Fonds zu veräußern oder zu bewerten, oder

- (4) bei einem Ausfall der Kommunikationswege, die normalerweise benutzt werden, um den Preis oder Wert der Anlagen der Gesellschaft oder die aktuellen Kurse oder Werte an einem Markt oder einer Börse zu ermitteln, oder
 - (5) in Zeiten, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zurückzuführen, um Zahlungen bei Rückgabe dieser Anteile leisten zu können, oder in denen der Transfer von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder im Zusammenhang mit fälligen Zahlungen bei Rückgabe dieser Anteile nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann, oder
 - (6) wenn die Gesellschaft, ein Fonds oder eine Anteilsklasse an oder nach (i) dem Datum, an dem die Versammlung der Anteilhaber einberufen wird, auf der ein Entschließungsantrag über die Abwicklung der Gesellschaft, des Fonds oder der Anteilsklasse eingebracht wird, oder (ii) dem Datum, an dem der Verwaltungsrat die Abwicklung oder Zusammenlegung eines Fonds oder einer Anteilsklasse beschließt, abgewickelt oder zusammengelegt wird oder werden könnte, oder
 - (7) wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass sich bei den Bewertungen eines erheblichen Teils der Anlagen der Gesellschaft Änderungen ergeben haben, die einer bestimmten Anteilsklasse zuzurechnen sind, oder
 - (8) unter anderen Umständen oder im Fall, dass der Verwaltungsrat davon ausgeht, dass es im besten Interesse der Anteilhaber ist oder eine Nichterfüllung dazu führt, dass die Gesellschaft oder deren Anteilhaber eine Steuerschuld eingehen oder anderen finanziellen Nachteilen ausgesetzt sind.
- (B) Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilsklasse hat keine Auswirkungen auf die Bewertung anderer Fonds oder Anteilsklassen, soweit diese Fonds oder Anteilsklassen nicht ebenfalls betroffen sind.

Eine Aussetzung oder Verschiebung wird den Anteilhabern entsprechend mitgeteilt.

2.7. Nicht zugelassene Personen

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an Anteilen zu beschränken oder zu verhindern, wenn diese Eigentümerschaft oder deren Ausübung nach Ansicht des Verwaltungsrats (i) zu einem Verstoß gegen Bestimmungen der Satzung, den Prospekt oder die Gesetze oder Vorschriften einer Rechtsordnung führen können, oder (ii) eine Registrierung der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft nach einem Recht oder einer Verordnung vorschreiben, sei es als Investmentfonds oder anderweitig, oder dazu führen, dass die Gesellschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in anderen Rechtsräumen Registrierungsanforderungen in Bezug auf ihre Anteile erfüllen muss, oder (iii) dazu führen würde, dass der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder den Anteilhabern rechtliche, aufsichtsrechtliche, steuerliche, administrative oder finanzielle Nachteile entstehen können, die ihnen ansonsten nicht entstanden wären.

Der Verwaltungsrat hat entschieden, dass US-Personen als nicht zugelassene Personen angesehen werden. Mit der Unterzeichnung der Kapitalzusagevereinbarung bestätigt der Antragsteller, dass er keine US-Personen ist und dass die beantragten Anteile nicht direkt oder indirekt von, im Auftrag von oder für Rechnung von US-Personen erworben werden. Der Antragsteller sichert weiterhin zu, dass er die Gesellschaft benachrichtigt, falls entweder er selbst eine US-Person wird oder die Anteile im Namen oder für Rechnung von oder zugunsten einer US-Person hält. Ändert sich der Status eines Antragstellers und wird er zu einer US-Person, muss er die oben genannte relevante Partei innerhalb von dreißig (30) Tagen darüber in Kenntnis setzen.

Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus entschieden, dass jede Person, die nicht die Voraussetzungen für einen zugelassenen Anleger gemäß dem jeweils relevanten Anhang erfüllt, als nicht zugelassene Person betrachtet wird.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen in Bezug auf Anteile, die von nicht zugelassenen Personen, in deren Auftrag oder für deren Rechnung gehalten oder von Anteilinhabern gehalten werden, die die oben genannten Zusicherungen, Garantien oder Informationen nicht rechtzeitig vorgelegt haben, die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Sie kann die bestehende Kapitalzusage annullieren; oder
- Sie kann die Transferstelle anweisen, als Vertreter (Mandatar) des säumigen Anlegers eine Übertragung von dessen Anteilen an einen zugelassenen Empfänger gemäß Abschnitt 2.4.6. „Übertragung von Anteilen“ zu veranlassen; oder
- Sie kann alle oder einen Teil der Anteile des nicht zugelassenen Anlegers zurücknehmen. Rücknahmeerlöse werden an den nicht zugelassenen Anleger ausgezahlt, soweit Barmittel verfügbar sind. Hinweis: Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, zur Leistung solcher Zahlungen Anlagen zu einem früheren Zeitpunkt zu veräußern, als sie dies ohne die betreffenden Zahlungen tun würde. Der nicht zugelassene Anleger ist ab dem Datum, zu dem die Rücknahme wirksam wird, kein Anteilsinhaber mehr.

In solchen Fällen informiert die Gesellschaft den Anteilsinhaber über die Gründe für die oben genannten Maßnahmen, die Anzahl der Anteile, auf die sich diese Maßnahmen beziehen, und das Datum des Inkrafttretens der Stornierung, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen. Die Gesellschaft kann dem Anteilinhaber auch eine Frist für die Behebung der Situation gewähren, beispielsweise durch Übertragung der Anteile an einen oder mehrere Anteilsinhaber, die keine nicht zugelassenen Personen sind und nicht im Namen oder für Rechnung von oder zugunsten von nicht zugelassenen Personen handeln, und/oder indem sie einem Anteilsinhaber, der die Eignungskriterien für eine Anteilsklasse nicht erfüllt, anbietet, seine Anteile dieser Klasse in Anteile einer anderen für ihn verfügbaren Anteilsklasse umzutauschen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, vom Anteilsinhaber eine Entschädigung der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft für alle Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu verlangen, die sich daraus ergeben, dass Anteile von, im Namen von oder für Rechnung von nicht zugelassenen Personen oder von Anteilinhabern gehalten werden, die gegen die oben genannten Zusicherungen, Garantien oder Angaben verstoßen oder diese nicht rechtzeitig vorgelegt haben.

Abschnitt 3

3. Allgemeine Informationen

3.1. Verwaltung, Gebühren und Kosten

Verwaltungsrat

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienstleistungen, deren Höhe die Gesellschaft jeweils auf der Hauptversammlung festsetzt. Außerdem können den Verwaltungsratsmitgliedern ihre Auslagen in angemessener Höhe erstattet werden, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates oder Hauptversammlungen der Gesellschaft entstehen. Verwaltungsratsmitglieder, die gleichzeitig Führungskräfte oder Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen sind, verzichten auf ihre Vergütung als Verwaltungsratsmitglieder. Externe Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine Vergütung für ihre Dienstleistungen.

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Schroder Investment Management (Europe) S.A. (i) zum Verwalter alternativer Investmentfonds der Gesellschaft im Sinne von Artikel 1(46) des Gesetzes von 2013 bestellt, der mit der Wahrnehmung von Portfolio- und Risikomanagementfunktionen betraut ist, und (ii) Verwaltungs- und Marketingfunktionen übernimmt. Die Verwaltungsgesellschaft ist auch für die Bewertungsverfahren innerhalb der Gesellschaft letztverantwortlich.

Die von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführten Bewertungsverfahren sind funktionell unabhängig vom Portfoliomanagement. Die Vergütungspolitik sowie sonstige Maßnahmen sorgen dafür, dass Interessenkonflikte abgemildert werden und keine unzulässige Beeinflussung der Mitarbeiter stattfindet.

Die Gesellschaft gestattet der Verwaltungsgesellschaft die Übertragung bestimmter Administrations-, Vertriebs- und Managementfunktionen auf spezialisierte Dienstleister. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte administrative Funktionen der Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. übertragen und kann bestimmte Marketingfunktionen an andere Firmen delegieren, die Teil der Schroders-Firmengruppe bilden. Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem bestimmte Anlageverwaltungsfunktionen innerhalb der gemäß dem Gesetz von 2013 zugelassenen Grenzen und vorbehaltlich einer angemessenen Überwachung an die Anlageverwalter delegiert, wie vor- und nachstehend näher beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch weiterhin für die Risikomanagementfunktion sämtlicher Fonds verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Bestellung und Abberufung von Anlageverwaltern von Fonds verantwortlich. Die Aktivitäten solcher Dritter, auf welche die Verwaltungsgesellschaft Funktionen übertragen hat, werden von dieser laufend überwacht. Die Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Dritten sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft solchen dritten Parteien jederzeit weitere Anweisungen erteilen und die Beauftragung mit sofortiger Wirkung zurückziehen kann, wenn dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft wird durch die Übertragung bestimmter Funktionen auf Dritte nicht berührt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für ihre Dienstleistungen als Koordinator, Domizilstelle und Hauptvertriebsstelle die üblichen Gebühren zu erhalten. Diese Gebühren laufen an jedem Berechnungstag auf, werden am nächstfolgenden Berechnungstag in den Nettoinventarwerten der Fonds zu einem Satz von bis zu 0,25 % p. a. des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds berücksichtigt und vierteljährlich ausgezahlt. Da die Gebühr einen festen Prozentsatz des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmacht, ist sie nicht von den Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen abhängig. Insofern können der Verwaltungsgesellschaft bei der Erbringung dieser Dienstleistungen Gewinne (oder Verluste) entstehen, die je nach Fonds von Zeit zu Zeit Schwankungen unterworfen sind. Die Gebühren werden von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem Anspruch auf Erstattung aller Barauslagen in angemessener Höhe, die ihr im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die der Gesellschaft entstandenen Kosten in ihrem Ermessen ganz oder teilweise zahlen, um die von den Anlegern der Gesellschaft oder eines bestimmten Fonds oder einer Anteilsklasse getragenen Gesamtkosten und -aufwendungen zu reduzieren.

Schroder Investment Management (Europe) S.A. wurde am 23. August 1991 als „société anonyme“ in Luxemburg gegründet und verfügt über ein ausgegebenes und vollständig eingezahltes Anteilskapital von 14.628.830,98 EUR. Schroder Investment Management (Europe) S.A. ist gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft und gemäß dem Gesetz von 2013 als Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen und bietet in dieser Funktion OGA Dienstleistungen des gemeinsamen Portfoliomanagements an.

Die Anlageverwalter können nach eigenem Ermessen Anlagen für die Fonds erwerben und veräußern, für die sie von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter bestellt wurden; hierbei haben sie die ihnen jeweils von der Verwaltungsgesellschaft erteilten Anweisungen sowie die festgelegten Anlageziele und Anlagebeschränkungen zu beachten. Die Verwaltungsgesellschaft veranlasst, dass die jeweiligen Fonds den Anlageverwaltern als Vergütung für ihre Leistungen Managementgebühren zahlen, die sich auf die Nettoinventarwerte der Fonds beziehen, wie in Anhang III angegeben. Diese Gebühren laufen an jedem Berechnungstag auf, werden ab dem nächstfolgenden Berechnungstag in den Nettoinventarwerten der Fonds berücksichtigt und vierteljährlich ausgezahlt.

Rahmenkonzept zur Verwaltung des Liquiditätsrisikos

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Rahmenkonzept zur Verwaltung des Liquiditätsrisikos, das die Governance-Standards und Anforderungen für die Überwachung des Liquiditätsrisikos in Bezug auf Investmentfonds vorgibt, entwickelt und umgesetzt und wendet dieses konsequent an. Das Rahmenkonzept umreißt die Verantwortlichkeiten für die Beurteilung, Überwachung und Bereitstellung einer unabhängigen Aufsicht über die Liquiditätsrisiken der Teilfonds. Zudem versetzt es die Verwaltungsgesellschaft in die Lage, die Liquiditätsrisiken der Teilfonds zu überwachen und die Einhaltung der internen Liquiditätsparameter sicherzustellen, sodass die Teilfonds in der Regel ihren Verpflichtungen aus Anteilsrückgaben auf Verlangen der Anteilsinhaber nachkommen können.

Die Teilfonds werden einzeln auf Liquiditätsrisiken überprüft.

Im Rahmen der Beurteilung der Liquiditätsrisiken innerhalb der Teilfonds berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft unter anderem die Anlagestrategie, die Handelshäufigkeit, die Liquidität der zugrunde liegenden Vermögenswerte (und deren Bewertung) sowie die Anteilsinhaberbasis.

Eine ausführliche Beschreibung der Liquiditätsrisiken finden Sie in Anhang II dieses Prospekts.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft können zur Steuerung des Liquiditätsrisikos unter anderem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil einer Anteilsklasse eines Teilfonds und die Ausgabe von Anteilen dieses Teilfonds aussetzen, wie im Abschnitt „Aussetzung oder Verschiebung“ dieses Prospekts näher beschrieben.

Vermarktung der Anteile und für Vertriebsstellen geltende Bedingungen

Zur Ausübung der Marketingfunktionen der Verwaltungsgesellschaft gehört die Beauftragung bzw. Kündigung renommierter externer Vertriebsstellen in den Ländern, in denen die Anteile der Fonds vertrieben oder privat platziert werden dürfen, sowie deren Koordinierung und Vergütung. Externe Vertriebsstellen werden für den Vertrieb, den Anlegerservice und die Ausgaben entschädigt. Externe Vertriebsstellen können den Ausgabeaufschlag, die Vertriebsgebühr, die Anlegerservicegebühr und die Managementgebühr entweder in Form von Teil- oder Gesamtbeträgen erhalten.

Vertriebsstellen dürfen die Anteile der Gesellschaft nur vermarkten, wenn die Verwaltungsgesellschaft sie dazu autorisiert hat.

Die Vermarktung der Fonds an ELTIF-Kleinanleger mit Sitz in EWR-Ländern darf nur durch Vertriebsstellen mit einer MiFID-Lizenz oder einer gleichwertigen Lizenz gemäß lokalen Gesetzen und unter Einhaltung der maßgeblichen Anforderungen der MiFID und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die Vertriebsstellen die vorstehend genannten Bedingungen erfüllen.

Im Falle des Vertriebs der Anteilsklassen an ELTIF-Kleinanleger wird die Vertriebsstelle des Fonds jeweils prüfen, ob es sich bei dem jeweiligen Kleinanleger um einen zugelassenen Anleger handelt und ob die geplante Anlage für diesen geeignet ist. Gemäß Artikel 30(3) der ELTIF-Verordnung müssen die Vertriebsstellen alle Bedingungen dieses Prospekts einhalten und durchsetzen, einschließlich, sofern zutreffend, luxemburgische Gesetze und Vorschriften in Bezug auf den Vertrieb der Anteile. Vertriebsstellen müssen außerdem alle Gesetze und Vorschriften des Landes einhalten, in dem sie tätig sind, und insbesondere alle maßgeblichen Anforderungen zur Identifizierung und Kenntnis ihrer Kunden erfüllen.

Die Vertriebsstellen dürfen keine Handlungen vornehmen, die zu einem Schaden oder einer Belastung für die Gesellschaft führen würden, insbesondere, indem sie die Gesellschaft verpflichten würden, aufsichtsrechtliche, steuerliche oder berichtsbezogene Informationen zu veröffentlichen, die sie sonst nicht veröffentlichen müsste. Die Vertriebsstellen dürfen sich nicht als Vertreter der Gesellschaft ausgeben.

Strukturierte Produkte

Anlagen in den Anteilen zum Zwecke der Bildung eines strukturierten Produkts, das die Performance der Fonds nachbildet, sind nur nach Abschluss eines besonderen entsprechenden Vertrags mit der Verwaltungsgesellschaft erlaubt. Liegt kein derartiger Vertrag vor, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Anlage in den Anteilen ablehnen, wenn sie mit einem strukturierten Produkt in Zusammenhang steht und die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass sie den Interessen anderer Anteilsinhaber zuwiderlaufen könnte.

Verwahrstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. („BBH“) wurde von der Gesellschaft zur Verwahrstelle der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes von 2013 bestellt (wie nachstehend eingehend erläutert). BBH ist eine *Société en Commandite par Actions*, die den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg unterliegt. Sie ist ein am 9. Februar 1989 in Luxemburg gegründetes Kreditinstitut. Eingetragener Unternehmenssitz ist 80, route d'Esch, 1470 Luxemburg. Sie ist gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor in seiner jeweils geltenden Fassung zur Führung von Bankgeschäften zugelassen. BBH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co. („BBH & Co.“). BBH & Co. ist eine 1818 gegründete Geschäftsbank, die als Personengesellschaft gemäß den für Privatbanken geltenden Gesetzen der amerikanischen Bundesstaaten New York, Massachusetts und Pennsylvania geführt wird.

Die Verwahrstelle nimmt ihre Funktionen und Verantwortlichkeiten gemäß dem Gesetz von 2010, dem Gesetz von 2013 und der ELTIF-Verordnung, sofern zutreffend, wahr. Die Verwahrstelle hat die folgenden Hauptpflichten:

- (A) Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte der Gesellschaft (einschließlich buchmäßig verwalteter Wertpapiere) und Führung von Aufzeichnungen über Vermögenswerte, die nicht verwahrfähig sind. In letzterem Fall ist die Verwahrstelle verpflichtet, das jeweilige Eigentum zu verifizieren;
- (B) Sicherstellung, dass die Zahlungsströme der Gesellschaft korrekt überwacht werden, und insbesondere Sicherstellung, dass alle von oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft vorgenommenen Zahlungen eingehen und dass alle Barmittel der Gesellschaft an Barkonten gebucht wurden, welche die Verwahrstelle überwachen und abgleichen kann;
- (C) Sicherstellung, dass die Ausgabe, Rückgabe und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft gemäß geltendem Recht und der Satzung erfolgt;
- (D) Sicherstellung, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft gemäß geltendem Recht, der Satzung und den Bewertungsverfahren berechnet wird;
- (E) Ausführung der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht im Widerspruch zu geltendem Recht oder der Satzung stehen;
- (F) Sicherstellung, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, sämtliche Vergütungen der Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen zufließen;

(G) Sicherstellung, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß geltendem Recht und der Satzung verwendet werden.

Bezugnehmend auf die in Absatz (A) oben aufgeführten Aufbewahrungspflichten der Verwahrstelle ist die Verwahrstelle in Bezug auf Finanzinstrumente (die gemäß Definition in Artikel 1(51) des Gesetzes von 2013 verwahrt werden können) den Anteilseignern gegenüber für jeglichen Verlust dieser von der Verwahrstelle oder einer von der Verwahrstelle beauftragten und mit der Aufbewahrung dieser Finanzinstrumente betrauten Stelle (eine „Korrespondenzbank“), verwahrten Finanzinstrumente haftbar, soweit diese Haftung nicht gemäß Artikel 19(11) und Artikel 19(13) des Gesetzes von 2013 vertraglich an eine Korrespondenzbank gemäß übertragen wurde. Der Ausdruck „Abhandenkommen von verwahrten Finanzinstrumenten“ ist gemäß der AIFM-Verordnung und insbesondere gemäß Artikel 100 der AIFM-Verordnung auszulegen.

Die Verwahrstelle darf lediglich ihre Verwahrfunktionen, jedoch nicht ihre Aufsichtsfunktionen delegieren. Darüber hinaus muss die Verwahrstelle bei der Delegierung dieser Funktionen die Due-Diligence- und Aufsichtsanforderungen des Gesetzes von 2013 in Bezug auf die Auswahl und laufende Überwachung der Korrespondenzbanken erfüllen. Die Verwahrstelle muss außerdem sicherstellen, dass identifizierte Interessenkonflikte gehandhabt und überwacht werden. Bei Fonds, die die Voraussetzungen eines ELTIF erfüllen und ELTIF-Kleinanlegern angeboten werden, ist die Verwahrstelle für den Verlust von bei Drittparteien verwahrten Finanzinstrumenten haftbar.

Falls das Recht einer bestimmten Rechtsordnung vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Körperschaft verwahrt werden und die Verwahrstelle keine lokale Korrespondenzbank bestimmen konnte, die in der Lage ist, die Delegierungsanforderungen des Gesetzes von 2013 zu erfüllen, muss die Verwaltungsgesellschaft vor der Anlage der Anteilseigner in diesen Finanzinstrumenten (i) sicherstellen, dass die Anteilseigner ordnungsgemäß darüber informiert werden, dass die Delegierung aufgrund rechtlicher Beschränkungen in dieser Rechtsordnung erforderlich ist, und (ii) ihnen die Umstände darlegen, welche nach angemessener Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft eine solche Delegierung rechtfertigen. Falls eine Korrespondenzbank die Delegierungsanforderungen des Gesetzes von 2013 nicht erfüllen kann, nachdem der Anteilseigner in die Gesellschaft investiert hat, muss die Verwaltungsgesellschaft ebenfalls sicherstellen, dass die Anteilseigner über die rechtlichen Beschränkungen dieser Rechtsordnung und über die Umstände informiert werden, die diese Delegierung nach angemessener Ansicht der Verwaltungsgesellschaft rechtfertigen.

Soweit es einer Korrespondenzbank gestattet ist, ihre Funktionen weiter zu delegieren, so darf sie dies nur in dem Maße tun, in dem ihre Haftung gemäß dem Gesetz von 2013 durch eine solche Weiterdelegierung nicht berührt wird.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anteilseignern für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von ihr selbst oder einer von ihr beauftragten Drittpartei verwahrt werden. Die Haftung der Verwahrstelle unterliegt luxemburgischem Recht. Sofern im Gesetz von 2013 oder der ELTIF-Verordnung nicht anders bestimmt, haftet die Verwahrstelle nur bei Fahrlässigkeit, schwerem Fehlverhalten oder Vorsatz.

Die Liste der für die Gesellschaft relevanten Korrespondenzbanken ist unter <http://www.bbh.com/luxglobalcustodynetworklist> verfügbar. Die Gesellschaft zahlt

der Verwahrstelle die im Großherzogtum Luxemburg geschäftsüblichen Gebühren und Provisionen. Die Verwahr- und Transaktionsgebühren laufen an jedem Berechnungstag auf, werden ab dem nächstfolgenden Berechnungstag in den Nettoinventarwerten der Fonds berücksichtigt und vierteljährlich ausgezahlt. Die für diese Verwahrungsleistungen gezahlte Gebühr beträgt 0,025 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds. Die Gebühren von BBH unterliegen einem zwischen BBH und der Gesellschaft vereinbarten jährlichen Mindestbetrag.

Die Depotgebühren können von der Verwahrstelle und der Gesellschaft gelegentlich überprüft werden. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer Auslagen, die ihr oder ihren Beauftragten im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.

Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat bestimmte administrative Funktionen an BBH als Verwaltungsstelle übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft erhebt von den Fonds Gebühren für die Fondsbuchhaltung und -bewertung durch BBH als Verwaltungsstelle. Solche Gebühren werden an jedem Berechnungstag verbucht und im Nettoinventarwert des Fonds am nächsten Bewertungstag berücksichtigt und monatlich bezahlt. Sie betragen bis zu 0,07 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds. Die Gebühren von BBH unterliegen einem zwischen BBH und der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten jährlichen Mindestbetrag.

Die Verwaltungsgebühren können von der Verwaltungsstelle und der Verwaltungsgesellschaft gelegentlich überprüft werden. Darüber hinaus hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer Auslagen, die ihr im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.

Die an die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle gezahlten Beträge werden in den Rechnungsabschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen.

Transferstelle, Registerstelle und Hauptzahlstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktionen der Transferstelle, Registerstelle und Hauptzahlstelle an Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A übertragen (die „Transferstelle“). Die Verwaltungsgesellschaft erhebt von den Fonds Gebühren für Aufwendungen und Spesen im Zusammenhang mit den von der Transferstelle erbrachten Dienstleistungen.

Sonstige Kosten und Gebühren

Die Gesellschaft trägt alle Kosten und Auslagen, die durch den Betrieb der Gesellschaft entstehen, insbesondere Steuern, Aufwendungen für Rechts- und Prüfungsleistungen, Kosten für Steuerberatung, Maklergebühren, Kosten und Ausgaben für Finanzanalysen sowie Kosten für Kreditfazilitäten, wie gegebenenfalls in Anhang III näher beschrieben, staatliche Abgaben und Gebühren, Kosten und Gebühren für Börsennotierungen, die an Aufsichtsbehörden in verschiedenen Ländern zu zahlen sind, einschließlich der Kosten für die Genehmigung und Verlängerung von Registrierungen, damit die Anteile der Gesellschaft in verschiedenen Ländern vertrieben werden können; Kosten für die Ausgabe und die Rückgabe von Anteilen und die Zahlung von Dividenden, Registrierungsgebühren, Versicherung, Zinsen und Kosten für die Berechnung und Veröffentlichung von Anteilspreisen, Porto, Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel; Kosten für den Druck von Formularen

zur Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht, von Konto- bzw. Depotauszügen, Anteilscheinen oder Transaktionsbestätigungen, Berichten für die Anteilsinhaber, Verkaufsprospekten und Nachträgen, Erläuterungsbroschüren und von sonstigen periodisch erscheinenden Informationen oder Unterlagen.

Zusätzlich zu den üblichen Bank- und Maklergebühren, die von der Gesellschaft gezahlt werden, können die Unternehmen von Schroders, die Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringen, eine Vergütung für diese Dienstleistungen erhalten.

Die Gesellschaft trägt ihre Gründungskosten, einschließlich der Kosten für Erstellung und Druck des Verkaufsprospekts, der Gebühren für den öffentlichen Urkundsbeamten, sowie die mit der Zulassung durch die Aufsichtsbehörden, Verwaltungsbehörden und die Börsenaufsicht und die entsprechenden ersten Bekanntmachungen verbundenen Kosten sowie gegebenenfalls die Kosten für den Druck von Anteilscheinen und alle anderen Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und der Einführung der Gesellschaft.

Diese Gründungskosten in einer geschätzten Höhe von 300.000 EUR werden von der Gesellschaft getragen. Diese Ausgaben können dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft entsprechend vom Tag der Geschäftsaufnahme an über fünf Jahre vom Vermögen des/ der Fonds linear abgeschrieben werden. Die Abschreibung ist auch von Fonds möglich, die später aufgelegt werden, solange ihre Auflegung innerhalb des Abschreibungszeitraums liegt. Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, den Zeitraum, über den solche Kosten und Aufwendungen abgeschrieben werden, zu verkürzen.

3.2. Ausschüttungen

Dividendenpolitik

Die Gesellschaft beabsichtigt, Dividenden an die Inhaber von ausschüttenden Anteilen in der Währung der betreffenden Anteilsklasse in bar auszuschütten. Die jährlichen Dividenden für ausschüttende Anteile werden bei der Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber gesondert festgesetzt. Außerdem können die Verwaltungsratsmitglieder Zwischendividenden auf ausschüttende Anteile beschließen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Dividenden durch den Kauf weiterer Anteile automatisch wieder angelegt werden. Jedoch werden keine Dividenden ausgeschüttet, wenn ihr Betrag unter 50 EUR oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung liegt. Ein solcher Betrag wird automatisch wieder angelegt.

Wiederanzulegende Dividenden werden an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, die das Geld für die Anteilsinhaber in weitere Anteile derselben Anteilsklasse investiert. Diese Anteile werden am Auszahlungsdatum zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse unverbriefte ausgegeben. Ansprüche auf Bruchteile von Namensanteilen werden in Höhe von bis zu zwei Dezimalstellen anerkannt.

Auf Anteile fällige Dividenden, die fünf Jahre nach dem Ausschüttungstichtag nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen dem Vermögen des jeweiligen Fonds zu.

Ausschüttungsreihenfolge

Bei Auflösung eines Fonds werden die Geschäfte des Fonds abgewickelt und seine Vermögenswerte veräußert. Der Verwertungserlös wird an die Anteilsinhaber ausgeschüttet. Die Zuweisung der Liquidationserlöse für jeden Fonds wird in Anhang III näher beschrieben.

3.3. Angaben zum Fonds

- (A) Die Gesellschaft ist ein offener Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und beschränkter Haftung, die als „société anonyme“ gegründet wurde und als Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 sowie als Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes von 2013 anerkannt ist. Die Gesellschaft wurde am 12. Dezember 2022 gegründet und ihre Satzung wurde am 21. Dezember 2022 im *Mémorial* veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B273806 im „Registre de Commerce et des Sociétés“ eingetragen, wo die Satzung der Gesellschaft hinterlegt wurde und eingesehen werden kann. Die Gesellschaft wurde auf unbefristete Zeit gegründet.

- (B) Das nach luxemburgischem Recht erforderliche Mindestkapital der Gesellschaft beträgt 1.250.000 EUR. Das Anteilskapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten, nennwertlosen Anteilen und entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert. Fällt das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, ist zur Beratung über die Auflösung der Gesellschaft eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilsinhaber einzuberufen. Ein Beschluss über die Liquidierung der Gesellschaft muss mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteilsinhaber gefasst werden. Fällt das Anteilskapital auf weniger als ein Viertel des Mindestkapitals, müssen die Verwaltungsratsmitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilsinhaber einberufen, um über die Liquidierung der Gesellschaft zu entscheiden. Bei dieser Versammlung muss der Beschluss über die Liquidierung der Gesellschaft von Anteilsinhabern gefasst werden, die zusammen ein Viertel der in Bezug auf die anwesenden oder vertretenen Anteile abgegebenen Stimmen halten.

Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der Euro.

- (C) Es wurden folgende wesentliche Verträge geschlossen, bei denen es sich um nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit geschlossene Verträge handelt:
- (1) Fondsdienstleistungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und Schroders Investment Management (Europe) S.A., gemäß der die Gesellschaft Schroders Investment Management (Europe) S.A. zum Verwalter alternativer Investmentfonds bestellt und mit der Wahrnehmung von Verwaltungs- und Marketingfunktionen betraut hat.
 - (2) Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft, Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. und der Verwaltungsgesellschaft, und
 - (3) Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anlageverwalter.

Die oben aufgeführten wesentlichen Verträge können jeweils nach Absprache zwischen den beteiligten Vertragsparteien geändert werden.

(D) In Bezug auf den vorgenannten Verwahrstellenvertrag gilt Folgendes:

- (1) Die Verwahrstelle oder die Gesellschaft kann den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen (oder bei bestimmten Verstößen gegen den Verwahrstellenvertrag früher) schriftlich kündigen, wobei der Verwahrstellenvertrag erst mit der Bestellung einer neuen Verwahrstelle endet.
- (2) Aktuelle Informationen in Bezug auf die Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle und der Interessenkonflikte, die eventuell entstehen, sowie der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der externen Beauftragten sowie sämtliche Interessenkonflikte, die sich eventuell aufgrund dieser Delegation ergeben, werden den Anlegern auf Anfrage von der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

(E) Die Satzung unterliegt dem derzeit geltenden luxemburgischen Recht und ist diesem entsprechend auszulegen. Die Kapitalzusagevereinbarung unterliegt dem derzeit geltenden luxemburgischen Recht und ist gemäß diesem auszulegen und unterliegt der Gerichtsbarkeit der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg.

Für die Anerkennung und Durchsetzung von Urteilen, die von einem luxemburgischen Gericht erlassen wurden, sind in Luxemburg keine rechtlichen Instrumente erforderlich. Wenn ein ausländisches, d. h. nicht luxemburgisches, Gericht auf der Grundlage von zwingenden inländischen Vorschriften ein Urteil gegen die Gesellschaft erlässt, gelten die Regeln der Brüsseler Verordnung (Brüssel I) (in Bezug auf Urteile von EU-Mitgliedstaaten) oder die Regeln des Lugano-Übereinkommens oder das luxemburgische internationale Privatrecht (in Bezug auf Urteile von Nicht-EU-Mitgliedstaaten) in Bezug auf die Anerkennung und Durchsetzung ausländischer Urteile. Anlegern wird geraten, auf Einzelfallbasis Rat zu den maßgeblichen Regeln bezüglich der Anerkennung und Durchsetzung von Urteilen einzuholen.

Unterlagen der Gesellschaft

Die Satzung, der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt (KID), Finanzberichte und die in Artikel 21 des Gesetzes von 2013 genannten Informationen sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Die oben erwähnten wesentlichen Verträge liegen während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aus.

Alle sonstigen Finanzinformationen, die in Bezug auf die Gesellschaft veröffentlicht werden müssen, einschließlich des Nettoinventarwerts, der historischen Performance der Fonds, des Ausgabe- und Rückgabepreises der Anteile und jegliche Aussetzung dieser Bewertung sind auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website www.schroders.com erhältlich.

Mitteilungen an die Anteilsinhaber

Relevante Mitteilungen oder andere Informationen für die Anteilsinhaber bezüglich ihrer Anlage in der Gesellschaft können auf der Website www.schroders.com oder in den Jahres- oder Halbjahresberichten der Gesellschaft veröffentlicht oder am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter eingesehen werden.

Darüber hinaus und wenn dies durch luxemburgisches Recht oder die CSSF vorgeschrieben wird, werden die Anteilsinhaber außerdem schriftlich oder auf sonstige gemäß luxemburgischem Recht vorgeschriebene Weise informiert. Anteilsinhaber sollten insbesondere Absatz 3.6 „Versammlungen und Berichte“ beachten.

Anfragen und Beschwerden

Personen, die weitere Informationen über die Gesellschaft wünschen oder eine Beschwerde bezüglich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben, wenden sich bitte an den Compliance Officer, Schroder Investment Management (Europe) S.A., 5, rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.

3.4. Besteuerung

Die nachstehenden Ausführungen beruhen auf dem Verständnis der Verwaltungsratsmitglieder des Rechtes und der Praxis, die zum Datum dieses Verkaufsprospekts gelten, und finden auf Anleger Anwendung, die Anteile an der Gesellschaft als Vermögensanlage erwerben. Anleger sollten sich jedoch bei ihren Finanz- oder sonstigen Fachberatern darüber informieren, welche steuerrechtlichen und sonstigen Folgen sich für sie nach den Gesetzen des Landes, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, durch den Kauf, den Besitz, die Übertragung, die Rückgabe oder sonstige Geschäfte mit Anteilen der Gesellschaft ergeben.

Künftige Änderungen an diesem Überblick sind möglich.

Besteuerung in Luxemburg

Die folgenden Informationen sind allgemeiner Natur und stellen keine umfassende Beschreibung aller steuerlicher Aspekte dar, die für eine Anlageentscheidung von Bedeutung sein können. Sie dienen ausschließlich zur vorläufigen Information und sind nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen. Diese Beschreibung der wesentlichen in Luxemburg geltenden steuerlichen Implikationen in Bezug auf die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und die Veräußerung von Anteilen umfasst möglicherweise keine steuerlichen Erwägungen, die sich aus allgemeinen Anwendungsregeln ergeben oder von denen angenommen wird, dass sie den Anlegern allgemein bekannt sind. Die Übersicht bezieht sich auf die in Luxemburg zum Datum dieses Prospekts geltenden Gesetze, die nach diesem Datum möglicherweise (auch rückwirkend) geändert werden.

Für Anleger ist zu beachten, dass das unter den jeweiligen Überschriften unten genannte Wohnsitzprinzip nur für die Zwecke der Einkommensteuerveranlagung in Luxemburg gilt. Jeder Verweis im vorliegenden Abschnitt auf Steuern, Abgaben, Auflagen oder Gebühren bezieht sich nur auf das luxemburgische Steuerrecht. Beachten Sie bitte auch, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer in der Regel die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) und die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu des personnes physiques*) einschließt. Körperschaftsteuerpflichtige können darüber hinaus der Vermögenssteuer (*impôt sur la Fortune*) sowie anderen Steuern, Abgaben oder Steuern unterliegen. Die meisten steuerlich in Luxemburg ansässigen Unternehmen zahlen Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer und Solidaritätszuschlag. Steuerzahler, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, unterliegen grundsätzlich der persönlichen Einkommensteuer und dem

Solidarittszuschlag. Wo eine natrliche Person im Namen eines Unternehmens oder gewerblich handelt, kann auch die kommunale Gewerbesteuer anfallen.

(A) Besteuerung der Gesellschaft

Einkommen- und Vermgensteuern

Nach derzeitiger Luxemburger Steuergesetzgebung unterliegen die Ertrge und Gewinne der Gesellschaft weder der Krperschaftssteuer noch der Gewerbesteuer (einschlielich Solidarittszuschlag). Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keiner Vermgensteuer (einschlielich der Mindestvermgenssteuer).

Zeichnungssteuer

Die Gesellschaft unterliegt in der Regel einer Zeichnungssteuer („*taxe d'abonnement*“) von 0,05 % p. a., die vierteljhrlich zu zahlen ist. Bemessungsgrundlage fr die Zeichnungssteuer ist das Gesamtvermgen der Gesellschaft, das am letzten Tag jedes Quartals des Kalenderjahres bewertet wird. Eine reduzierte Zeichnungssteuer von 0,01 % pro Jahr gilt jedoch fr (i) einzelne Fonds oder einzelne Anteilsklassen, sofern dieser Fonds oder diese Anteilsklasse ausschlielich einem oder mehreren institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010) vorbehalten ist, und (ii) OGA oder deren Teilfonds, die gem der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 ber Geldmarktfonds als Geldmarktfonds zugelassen sind.

Unter bestimmten Bedingungen knnen fr denjenigen Teil des Nettovermgens eines OGA oder eines einzelnen Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds, der in nachhaltige wirtschaftliche Aktivitten gem Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 ber die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur nderung der Verordnung (EU) 2019/2088 investiert ist, reduzierte Zinsstze von 0,04 % bis 0,01 % gelten.

Darber hinaus gilt eine Befreiung von der Zeichnungssteuer fr (i) den Wert von Anlagen in einem luxemburgischen OGA, der seinerseits zeichnungssteuerpflichtig ist, (ii) OGA, deren Teilfonds oder spezielle Anteilsklassen, die Altersversorgungssystemen vorbehalten sind, (iii) OGA, deren Teilfonds oder spezielle Anteilsklassen, die gem der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 ber Geldmarktfonds als kurzfristige Geldmarktfonds zugelassen sind und die das hchstmgliche Rating von einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben, (iv) OGAW und OGA, die gem Teil II des Gesetzes von 2010 die Kriterien fr brsengehandelte Fonds erfllen, und (v) OGA oder deren Teilfonds, die gem der ELTIF-Verordnung als europische langfristige Investmentfonds zugelassen sind.

Quellensteuer

Gem dem derzeitigen luxemburgischen Steuerrecht unterliegen Ausschttungen, Liquidationserlse und Rckgabeerlse der Gesellschaft in Luxemburg nicht der Quellensteuer.

Die Gesellschaft kann jedoch in den Quellenlndern einer Quellensteuer auf Dividenden und Zinszahlungen sowie einer Kapitalertragssteuer unterliegen. Da die

Gesellschaft selbst nicht der luxemburgischen Krperschaftssteuer unterliegt, entspricht eine gegebenenfalls erhobene Quellensteuer in der Regel der endgltigen Steuerbelastung.

Ob die Gesellschaft von einem von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren kann, muss jeweils im Einzelfall analysiert werden. Da die Gesellschaft als Investmentgesellschaft strukturiert ist (im Gegensatz zu bloem Miteigentum an Vermgenswert), knnen bestimmte von Luxemburg unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen direkt auf die Gesellschaft Anwendung finden.

Mehrwertsteuer

In Luxemburg gelten regulierte Investmentfonds wie die Gesellschaft fr Zwecke der Mehrwertsteuer („MwSt.“) als steuerpflichtige Entitten ohne Vorsteuerabzugsrecht. Fondsverwaltungsdienstleistungen sind in Luxemburg von der Mehrwertsteuer befreit. Andere fr die Gesellschaft erbrachte Dienstleistungen knnen eine Mehrwertsteuerpflicht begrnden und die Mehrwertsteuerregistrierung der Gesellschaft in Luxemburg erfordern. Eine solche Mehrwertsteuerregistrierung versetzt die Gesellschaft in die Lage, ihrer Pflicht zur Selbsteinschtzung der in Luxemburg flligen Mehrwertsteuer fr aus dem Ausland bezogene steuerpflichtige Dienstleistungen (oder in bestimmtem Umfang Waren) nachzukommen.

In Luxemburg entsteht grundstzlich keine Mehrwertsteuerpflicht in Bezug auf Zahlungen, die die Gesellschaft an ihre Anteilsinhaber leistet, soweit diese Zahlungen mit deren Zeichnung von Anteilen verbunden sind und daher keine Gegenleistung fr erbrachte steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

Sonstige Steuern

Bei Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft gegen Barzahlung wird in Luxemburg keine Stempelsteuer, Kapitalsteuer oder sonstige Steuer erhoben.

Die Gesellschaft unterliegt jedoch in Luxemburg bei der Grndung und jeder nachfolgenden nderung ihrer Satzung einer fixen Registrierungsgebhr von 75 EUR.

(B) Besteuerung der Anteilsinhaber

Allgemeines

Es wird davon ausgegangen, dass die Anteilsinhaber steuerlich in verschiedenen Lndern ansssig sind. Daher zielt dieser Prospekt nicht darauf ab, die steuerlichen Implikationen fr jeden Anteilsinhaber, der Anteile zeichnet, kauft, besitzt oder veruert, zusammenzufassen. Diese Implikationen variieren je nach den Gesetzen und Praktiken, die derzeit im Land der Staatsangehrigkeit, des Wohnsitzes oder des Unternehmenssitzes von Anteilsinhabern gelten oder Anwendung finden, sowie nach ihren persnlichen Umstnden. Anteilsinhaber, die in bestimmten Lndern mit Steuergesetzgebung in Bezug auf auslndische Fonds ansssig oder deren Staatsangehrige sind, knnen derzeit einer Steuerpflicht auf nicht ausgeschttete Ertrge und Gewinne der Gesellschaft unterliegen. Anteilsinhaber sollten sich von ihren eigenen professionellen Beratern ber die spezifischen Konsequenzen der Zeichnung, des Kaufs, des Eigentums und der Veruerung von Anteilen sowie zur Anwendung und Auswirkung von Steuern auf Bundes-, Landes- oder

Kommunalebene gemäß den Steuergesetzen Luxemburgs sowie des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder der Ansässigkeit ihres Unternehmens informieren lassen.

Steuersitz

Anteilsinhaber werden nicht dadurch in Luxemburg ansässig (oder gelten als ansässig), weil sie Anteile halten und/oder veräußern oder ihre darauf bezogenen Rechte oder Pflichten ausüben, erfüllen oder durchsetzen.

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilsinhaber

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder Körperschaften ohne dauerhaften Sitz oder Vertreter in Luxemburg, denen die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen keiner luxemburgischen Besteuerung auf Kapitalerträge, die bei der Veräußerung der Anteile erzielt werden, oder auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen, und die Anteile unterliegen nicht der Vermögensteuer.

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilsinhaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt und die eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind, müssen alle vereinnahmten Erträge und realisierten Gewinne aus Verkauf, Rückkauf oder Rückgabe von Anteilen in ihre zu versteuernden Erträge für die Zwecke der luxemburgischen Einkommensteuerveranlagung einbeziehen. Gleiches gilt für nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die als Vertreter von Unternehmen handeln und eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind.

Der steuerpflichtige Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkauf- oder Rückgabepreis und den Anschaffungskosten oder dem Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Anteile, je nachdem, welcher der letztgenannten Werte niedriger ist.

In Luxemburg ansässige private Anteilsinhaber (natürliche Personen)

Dividenden und andere aus den Anteilen abgeleitete Zahlungen an private Anteilsinhaber, die im Rahmen der Verwaltung ihrer Privatvermögen oder ihrer beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handeln, unterliegen der persönlichen Einkommensteuer zu den regulären progressiven Sätzen.

Kapitalerträge, die bei Veräußerung von Anteilen durch in Luxemburg ansässige natürliche Personen erzielt werden, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, unterliegen nicht der persönlichen Einkommensteuer, es sei denn, es handelt sich bei diesen Kapitalerträgen um Spekulationsgewinne oder Gewinne aus einer wesentlichen Beteiligung. Kapitalerträge gelten als spekulativ und unterliegen daher der persönlichen Einkommensteuer zum Basissatz, wenn Anteile innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder wenn ihre Veräußerung vor ihrem Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn ein gebietsansässiger Anteilsinhaber, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, entweder allein oder zusammen mit seinem Ehepartner oder Partner und/oder

minderjährigen Kindern zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Veräußerung von Anteilen eines Unternehmens mehr als zehn Prozent (10 %) des Anteilskapitals dieses Unternehmens direkt oder indirekt hält oder gehalten hat. Eine Veräußerung wesentlicher Beteiligungen liegt auch vor, wenn der Veräußerer innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Veräußerung kostenfrei eine Beteiligung erlangt hat, bei der es sich um eine wesentliche Beteiligung in seinem Eigentum (oder im Eigentum mehrerer Veräußerer bei aufeinander folgenden kostenfreien Übertragungen im selben 5-Jahres-Zeitraum) handelt. Kapitalgewinne aus einer wesentlichen Beteiligung, die mehr als sechs (6) Monate nach dem Erwerb realisiert werden, sind nach der Half-Global-Rate-Methode einkommenssteuerpflichtig (*d.h.* der für das Gesamteinkommen geltende Durchschnittssatz wird gemäß dem progressiven Einkommenssteuersatz berechnet, und der Durchschnittssatz wird zur Hälfte auf die aus der wesentlichen Beteiligung realisierten Kapitalgewinne angewandt). Als Veräußerung kann ein Verkauf, ein Tausch, ein Beitrag oder eine andere Art der Veräußerung von Anteilen zählen.

Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Anteilen durch eine gebietsansässige Einzelperson, die im Rahmen ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handelt, sind zu den üblichen Steuersätzen einkommenssteuerpflichtig. Der steuerpflichtige Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkauf- oder Rückgabepreis und den Anschaffungskosten oder dem Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Anteile, je nachdem, welcher der letztgenannten Werte niedriger ist.

In Luxemburg gebietsansässige Unternehmen

In Luxemburg gebietsansässige Anteilsinhaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt, müssen in Luxemburg sämtliche Erträge sowie sämtliche aus der Übertragung, Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen realisierten Kapitalgewinne als steuerpflichtiges Einkommen erklären. Der steuerpflichtige Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkauf- oder Rückgabepreis und den Anschaffungskosten oder dem Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Anteile, je nachdem, welcher der letztgenannten Werte niedriger ist.

In Luxemburg gebietsansässige Unternehmen, die einer steuerlichen Sonderbehandlung unterliegen

In Luxemburg ansässige juristische Personen, die einer steuerlichen Sonderbehandlung unterliegen, z. B. (i) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, (ii) private Vermögensverwaltungsgesellschaften gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007, (iii) OGA gemäß dem Gesetz von 2010 oder (iv) reservierte alternative Investmentfonds, die für luxemburgische Steuerzwecke als spezialisierter Investmentfonds behandelt werden und dem geänderten Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegen, sind in Luxemburg von der Einkommensteuer befreit, und Gewinne aus den Anteilen unterliegen daher nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Vermögenssteuer

In Luxemburg gebietsansässige und nicht gebietsansässige Anteilsinhaber, die über eine ständige Betriebsstätte oder Vertretung in Luxemburg verfügen,

der die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen im Allgemeinen der Vermögenssteuer. Ausnahmen gelten für (i) natürliche Personen, (ii) Verbriefungsorganismen gemäß dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004, (iii) Risikokapitalgesellschaften gemäß dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004, (iv) Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 sind, (v) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, (vi) private Vermögensverwaltungsgesellschaften gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007, (VII) OGA gemäß dem Gesetz von 2010 und (viii) reservierte alternative Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 23. Juli 2016.

(i) Verbriefungsorganismen gemäß dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004, (ii) Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital gemäß dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004, (iii) Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 und (iv) steuerlich intransparente reservierte alternative Investmentfonds, die für Luxemburger Steuerzwecke als Risikokapitalvehikel gemäß dem geänderten Gesetz vom 23. Juli 2016 behandelt werden, unterliegen jedoch in Luxemburg der Mindestvermögenssteuer.

Sonstige Steuern

Nach aktuellem luxemburgischem Steuerrecht werden die Anteile von Anteilshabern, die natürliche Personen und zum Zeitpunkt ihres Todes in Luxemburg steueransässig sind, in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer einbezogen. Demgegenüber wird keine Erbschaftssteuer auf die Übertragung von Anteilen nach dem Tod des Anteilshabers erhoben, falls dieser zum Zeitpunkt seines Todes nicht zu Erbschaftssteuerzwecken in Luxemburg ansässig war.

Auf Schenkungen oder Spenden von Anteilen kann Schenkungssteuer erhoben werden, falls die Anteile in eine luxemburgische notarielle Urkunde einbezogen oder in Luxemburg eingetragen sind.

US Foreign Account Tax Compliance Act 2010 („FATCA“)

In diesem Abschnitt enthaltene Begriffe in Großbuchstaben haben die im FATCA-Gesetz (wie nachstehend definiert) festgelegte Bedeutung, sofern hierin nicht anders angegeben.

Die Gesellschaft kann der FATCA-Gesetzgebung unterliegen. FATCA sieht vor, dass US-Personen, die direkte oder indirekte Eigentümer von nicht in den USA ansässigen Unternehmen sind, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, an die US-Steuerbehörde Internal Revenue Service (IRS) zu melden sind. Zur Umsetzung von FATCA hat die US-Regierung verschiedene zwischenstaatliche Vereinbarungen geschlossen, die die Berichterstattungs- und Compliance-Anforderungen für Unternehmen, die in ausländischen Rechtsordnungen gegründet wurden und FATCA unterliegen, vereinheitlichen sollen. Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen Modell 1 (Intergovernmental Agreement, „IGA“) mit den USA abgeschlossen und das IGA über das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner jeweils gültigen oder ergänzten Fassung (das „FATCA-Gesetz“) umgesetzt.

Gemäß den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes wird die Gesellschaft voraussichtlich als berichtspflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut behandelt.

Dieser Status verpflichtet die Gesellschaft, regelmäßig Informationen über alle ihre Anteilshaber einzuholen und zu überprüfen. Die Anteilshaber verpflichten sich, auf Anforderung durch die Gesellschaft bestimmte Informationen bereitzustellen, darunter bei passiven ausländischer Nicht-Finanzunternehmen (NFFE) Informationen über die beherrschenden Personen dieser NFFE sowie die erforderlichen Nachweise. Darüber hinaus verpflichten sich die Anteilshaber, der Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen alle Informationen mit Auswirkung auf ihren Status zur Verfügung zu stellen, beispielsweise neue Postanschrift oder Wohnsitzadresse.

Die Gesellschaft kann gemäß dem FATCA-Gesetz verpflichtet sein, Namen, Adressen und Steueridentifikationsnummern (sofern verfügbar) ihrer Anteilshaber sowie Informationen wie Kontensalden, Erträge, Bruttoerlöse u. a. für die im FATCA-Gesetz bestimmten Zwecke an die Luxemburger Steuerbehörden weiterzugeben. Diese Informationen werden von den Luxemburger Steuerbehörden an den US Internal Revenue Service weitergeleitet.

Anteilshaber, bei denen es sich um passive NFFE handelt, verpflichten sich, ihre beherrschenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Daten durch die Gesellschaft zu informieren.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Die Anteilshaber sind berechtigt, auf die an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten falls erforderlich zu korrigieren. Alle von der Gesellschaft erhobenen Daten sind in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen zu verarbeiten.

Die Gesellschaft strebt an, ihre gesamten Verpflichtungen vollumfänglich zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, garantiert jedoch nicht, zu solcher vollumfänglicher Erfüllung dieser Verpflichtungen in der Lage zu sein. Die Erhebung einer Quellensteuer und/oder die Verhängung von Strafen im Zusammenhang mit FATCA kann zu erheblichen Wertverlusten der von den Anteilshabern gehaltenen Anteile führen. Falls die Gesellschaft nicht die genannten Informationen von den Anteilshabern einholt und an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelt, kann eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Erträge aus US-Quellen erhoben werden. Darüber hinaus ist die Verhängung von Strafen möglich.

Anteilshabern, die der Aufforderung der Gesellschaft zur Vorlage von Dokumenten nicht nachkommen, können Steuern und/oder Strafzahlungen in Rechnung gestellt werden, die der Gesellschaft aufgrund der Nichtvorlage der Informationen auferlegt werden. Die Gesellschaft kann darüber hinaus nach eigenem Ermessen die Anteile der betreffenden Anteilshaber zurücknehmen.

Anteilshaber, die über Intermediäre investieren, sollten prüfen, wie ihre Intermediäre mit der US-Quellensteuergesetzgebung und den Meldepflichten umgehen.

(C) Informationsaustausch – Common Reporting Standard („CRS“)

Allgemeines

In diesem Abschnitt enthaltene Begriffe in Großbuchstaben haben die im CRS-Gesetz (wie nachstehend definiert) festgelegte Bedeutung, sofern hierin nicht anders angegeben.

Der CRS wurde durch die am 9. Dezember 2014 verabschiedete Richtlinie des Rates 2014/107/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Steuerinformationen eingeführt und durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung (das „CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Der CRS ist am 1. Januar 2016 zwischen den meisten Mitgliedstaaten in Kraft getreten.

Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes wird die Gesellschaft voraussichtlich als berichtspflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut behandelt.

Entsprechend muss der Fonds den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich personen- und finanzbezogene Informationen übermitteln, *unter anderem* im Zusammenhang mit der Identifizierung von Vermögenspositionen von und Zahlungen an (i) bestimmte meldepflichtige Anteilhaber(n) und (ii) beherrschende Personen bestimmter passiver Nicht-Finanzunternehmen („**NFEs**“), die selbst meldepflichtige Personen sind. Diese Informationen umfassen personenbezogene Daten zu meldepflichtigen Personen (s. Anhang I des CRS-Gesetzes (die „**Informationen**“)).

Die Gesellschaft kann ihre Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nur erfüllen, wenn alle Anteilhaber die erforderlichen Informationen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen bereitstellen. In diesem Kontext werden die Anteilhaber hiermit darüber informiert, dass die Gesellschaft als Datenverantwortlicher die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet.

Anteilhaber, bei denen es sich um passive NFEs handelt, verpflichten sich, ihre beherrschenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Daten durch die Gesellschaft zu informieren.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Die Anteilhaber sind berechtigt, auf die an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten falls erforderlich zu korrigieren. Alle von der Gesellschaft erhobenen Daten sind in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen zu verarbeiten.

Die Anteilhaber werden darüber hinaus darüber informiert, dass die Informationen zu meldepflichtigen Personen den Luxemburger Steuerbehörden jährlich für die im CRS-Gesetz bestimmten Zwecke übermittelt werden. Die Luxemburger Steuerbehörden werden die gemeldeten Informationen schließlich eigenverantwortlich an die zuständige Behörde des/der meldepflichtigen Landes/Länder weitergeben. Insbesondere werden meldepflichtige Personen darüber informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch die Erstellung von Kontoauszügen gemeldet werden und dass ein Teil der gemeldeten

Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden dient.

Die Anteilsinhaber verpflichten sich, die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt solcher Kontoauszüge zu informieren, falls darin enthaltene personenbezogene Daten nicht korrekt sind. Die Anteilsinhaber verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über alle Änderungen in Bezug auf die enthaltenen Informationen zu informieren und alle entsprechenden Nachweise darüber vorzulegen.

Die Gesellschaft strebt an, ihre gesamten Verpflichtungen vollumfänglich zu erfüllen, um Strafen gemäß dem CRS-Gesetz zu vermeiden, garantiert jedoch nicht, zu solcher vollumfänglicher Erfüllung dieser Verpflichtungen in der Lage zu sein. Die Verhängung von Strafen gemäß dem CRS-Gesetz kann zu erheblichen Wertverlusten der von den Anteilsinhabern gehaltenen Anteile führen.

Anteilsinhabern, die der Aufforderung der Gesellschaft zur Vorlage von Informationen oder Dokumenten nicht nachkommen, können Strafzahlungen in Rechnung gestellt werden, die der Gesellschaft aufgrund der Nichtvorlage solcher Informationen oder Dokumente auferlegt werden. Die Gesellschaft kann darüber hinaus nach eigenem Ermessen die Anteile der betreffenden Anteilsinhaber zurücknehmen.

Anteilsinhaber und Intermediäre sollten beachten, dass die aktuelle Politik der Gesellschaft darin besteht, US-Personen oder Anlegern, die die angeforderten Informationen nicht bereitstellen, keine Anteile anzubieten oder zu verkaufen. Nachfolgende Übertragungen von Anteilen an US-Personen sind unzulässig. Wenn sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person oder einer Person befinden, die die entsprechenden Informationen nicht vorgelegt hat, kann die Gesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Besteuerung im Ausland

(A) Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Gesellschaft so zu führen, dass sie ausschließlich in Luxemburg ansässig bleibt. Sofern die Gesellschaft keine Geschäfte außerhalb Luxemburgs über im jeweiligen Land ansässige Niederlassungen oder Vertretungen tätigt, unterliegt sie grundsätzlich keiner ausländischen Körperschaft- oder Einkommensteuer. Dies ist jedoch immer von den jeweils aktuellen Gesetzen und Praktiken in der jeweiligen Rechtsordnung abhängig.

(B) Anteilsinhaber

Vorschriften für britische Offshore-Fonds

Teil 8 des britischen Steuergesetzes mit internationalen und sonstigen Vorschriften von 2010 (Taxation (International and Other Provisions) Act 2010) und die Rechtsverordnung 2009/3001 (nachstehend „Vorschriften für Offshore-Fonds“ genannt) legen fest: Falls ein Anleger, der aus steuerlicher Sicht seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich aufweist, eine Beteiligung an einer Offshore-Gesellschaft hält, die einen „Offshore-Fonds“ darstellt, und der Offshore-Fonds nicht während des ganzen Zeitraums, in dem der Anleger Anteile daran hält, als meldender Fonds anerkannt ist, werden die Erlöse des Anlegers aus der

Veräußerung, der Rückgabe oder einer sonstigen Übertragung dieser Beteiligung (einschließlich der angenommenen Übertragung im Todesfall) zum Zeitpunkt der Veräußerung, der Rückgabe oder der sonstigen Übertragung als Ertrag („offshore income gains“) und nicht als Veräußerungsgewinn besteuert. Die Gesellschaft stellt im Sinne dieser Vorschriften einen „Offshore-Fonds“ dar.

Sofern in Anhang III nicht anders bestimmt, werden alle Anteilsklassen der Gesellschaft derzeit in der Absicht verwaltet, für steuerliche Zwecke als meldende Fonds anerkannt zu werden, sodass Erlöse aus der Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft nicht gemäß den britischen Vorschriften für Offshore-Fonds als Veräußerungsgewinn eingestuft werden sollten. Eine vollständige Liste der meldenden Anteilsklassen ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Ein Verzeichnis der meldenden Fonds und deren Zulassungsdaten finden Sie auf der Website der HM Revenue & Customs („HMRC“) unter www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds.

Gemäß den Vorschriften für Offshore-Fonds unterliegen Anleger meldender Fonds der Besteuerung auf ihren Anteil am Ertrag des meldenden Fonds in einem Berichtszeitraum. Dies gilt unabhängig davon, ob ihnen der Ertrag ausgezahlt wird. Im Vereinigten Königreich ansässige Inhaber von thesaurierenden Anteilsklassen werden darauf hingewiesen, dass sie für Erträge, die ihnen bezüglich ihrer Bestände mitgeteilt wurden, jährlich im Rahmen ihrer Steuererklärung Rechenschaft ablegen und Steuern entrichten müssen, auch wenn ihnen der betreffende Ertrag nicht ausgezahlt wurde.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Ausschüttungen, die in Übereinstimmung mit obigem Absatz 3.4 in zusätzliche Anteile reinvestiert wurden, für die Zwecke der britischen Steuer als an die Anteilsinhaber ausgeschüttet und anschließend von diesen reinvestiert zu betrachten sind und daher in dem Zeitraum, in dem die Dividende erhalten wurde, einen Teil des steuerpflichtigen Einkommens des Anteilsinhabers bilden.

Gemäß den Vorschriften für Offshore-Fonds wird das den einzelnen Fondsanteilen zuzurechnende meldepflichtige Einkommen innerhalb von zehn Monaten ab Ende eines Berichtszeitraums auf der folgenden Website von Schroders veröffentlicht: www.schroders.com/en/lu/professional-investor/fund-centre/fund-administration/income-tables/.

Die Anleger sind selbst dafür verantwortlich, ihr jeweils meldepflichtiges Gesamteinkommen auf Grundlage der Anzahl der zum Ende des Berichtszeitraums gehaltenen Anteile zu berechnen und an die HMRC zu melden. Zusätzlich zu dem jedem Fondsanteil zuzurechnenden meldepflichtigen Einkommen wird der Bericht Informationen über die je Anteil ausgeschütteten Beträge sowie die Ausschüttungstermine für den entsprechenden Berichtszeitraum enthalten. Anteilsinhaber mit individuellen Anforderungen können ihre Aufstellung in Papierform anfordern. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, hierfür eine Gebühr zu erheben.

Kapitel 3 von Teil 6 des britischen Körperschaftsteuergesetzes von 2009 (Corporation Tax Act 2009) legt fest: Falls eine Person in einer Rechnungsperiode, in der sie gemäß dem britischen

Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Steuergesetze hält, und wenn der Fonds in dieser Rechnungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt den „qualifying investments test“ nicht besteht, wird die von dieser Person gehaltene Beteiligung für diese Rechnungsperiode so behandelt, als wenn es sich um Rechte im Rahmen eines Gläubigerverhältnisses im Sinne der Kreditverhältnisregelung handeln würde. Ein Offshore-Fonds erfüllt den „qualifying investments test“ nicht, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt mehr als 60 % seines Vermögens zum Marktwert aus Staats- oder Unternehmensanleihen, Bardepots, bestimmten Derivaten oder Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen besteht, die zu irgendeinem Zeitpunkt während der betreffenden Rechnungsperiode den „qualifying investments test“ selbst nicht erfüllen. Die Anteile stellen Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar und auf der Grundlage der Anlagepolitik der Gesellschaft ist denkbar, dass die Gesellschaft den „qualifying investments test“ nicht besteht.

Stempelsteuern

Die Übertragung von Anteilen unterliegt nicht der britischen Stempelsteuer, es sei denn, die Übertragungsurkunde wird innerhalb des Vereinigten Königreichs ausgestellt. Unter diesen Umständen fällt eine Wertstempelsteuer von 0,5 % der gezahlten Vergütung an (aufgerundet auf die nächsten 5 GBP). Auf die Übertragung von Anteilen oder auf Vereinbarungen zur Übertragung von Anteilen fällt keine britische Stempelsteuer an.

Ausschüttungen

Ausschüttungen von Fonds, die in einer Rechnungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 60 % ihres Vermögens in zinsbringender oder wirtschaftlich ähnlicher Form halten, werden wie jährliche Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich behandelt. Wenn Anteile auf einem individuellen Sparkonto (Individual Savings Account, „ISA“) gehalten werden, ist dieser Ertrag steuerfrei. Für Anteile, die nicht in einem ISA gehalten werden, ist seit dem 6. April 2016 ein persönlicher Sparerfreibetrag verfügbar, nach dem Zinserträge für Steuerzahler, die dem Eingangssteuersatz unterliegen, bis zu einer Höhe von 1.000 GBP steuerfrei sind. Für Steuerzahler, die dem höheren Steuersatz unterliegen, beträgt der Freibetrag 500 GBP. Für Steuerzahler mit zusätzlichem Steuersatz ist kein entsprechender Freibetrag verfügbar. Die gesamten in einem Steuerjahr über den Freibetrag hinaus erhaltenen Zinsen sind zu den für Zinsen geltenden Sätzen zu versteuern (derzeit 20 %, 40 % und 45 %).

Ausschüttungen von Fonds, die in einer Rechnungsperiode zu keinem Zeitpunkt mehr als 60 % ihres Vermögens in zinsbringender Form halten, werden wie ausländische Dividenden behandelt. Bis zum 6. April 2016 galt für diese eine nicht zahlbare Dividendensteuergutschrift für natürliche Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich. Seit dem 6. April 2016 entfällt die Dividendensteuergutschrift. Sie wurde durch einen Steuerfreibetrag für Dividenden ersetzt. Der Steuerfreibetrag für Dividenden stellt seit 6. April 2018 Dividendenerträge bis 2.000 GBP steuerfrei. Werden Anteile außerhalb eines ISA gehalten, so sind die in einem Steuerjahr erhaltenen Gesamtdividenden bis zu diesem Betrag von der Einkommensteuer befreit. Über

diesen Betrag hinausgehende Dividenden werden für Steuerzahler, die zum Eingangssatz veranlagt werden, bzw. für Steuerzahler mit höherem Steuersatz und Steuerzahler mit zusätzlichem Steuersatz seit April 2022 jeweils zu 8,75 %, 33,75 % bzw. 39,35 % versteuert. Erhaltene Dividenden auf in einem ISA gehaltene Anteile sind weiterhin steuerbefreit.

3.5. Versammlungen, Berichte und Abschlüsse

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft findet im Einklang mit der Satzung sowie den geltenden Gesetzen und Verordnungen innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg, der ggf. in der Versammlungsmitteilung angegeben ist, statt. Die Jahreshauptversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn nach dem absoluten und endgültigen Urteil des Verwaltungsrats außerordentliche Umstände dies erforderlich machen. Einladungen zu allen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber werden mindestens acht Tage vor dem Datum der Versammlung per Einschreiben zugeschickt. In diesen Einladungen werden die Tagesordnung und der Ort der Versammlung angegeben. Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung auf allen Hauptversammlungen, Versammlungen der Fonds oder der Anteilsklassen sind in der Satzung enthalten. Die Versammlungen der Anteilsinhaber eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilsklasse beschließen nur über diesen Fonds oder diese Anteilsklasse betreffende Angelegenheiten.

In der Einberufung der Hauptversammlung der Anteilsinhaber kann vorgegeben werden, dass die für die jeweilige Hauptversammlung geltenden Quorum- und Mehrheitserfordernisse unter Bezugnahme auf die an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit vor der Hauptversammlung (der „Stichtag“) ausgegebenen und sich in Umlauf befindlichen Anteile ermittelt werden. Das Recht eines Anteilsinhabers auf Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber und gegebenenfalls Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte wird unter Bezugnahme auf die zu diesem Stichtag vom jeweiligen Anteilsinhaber gehaltenen Anteile ermittelt.

Berichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember 2023.

Exemplare der Jahres- und Halbjahresberichte gemäß der AIFMD sowie gegebenenfalls der ELTIF-Verordnung sind online auf www.schroders.com zugänglich und stehen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos zur Verfügung. Diese Berichte sind wesentlicher Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Ein Druckexemplar des Jahresberichts wird den Anteilsinhabern von ELTIF-Fonds auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Abschluss

Der Abschluss der Gesellschaft wird im Einklang mit den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für Investmentfonds auf der Grundlage der Unternehmensfortführung aufgestellt und dargestellt.

3.6. Angaben zu den Anteilen

Rechte der Anteilsinhaber

Die von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile gewähren Rechte auf gleiche Beteiligung am Gewinn, und – bei ausschüttenden Anteilen – an den Dividenden der Anteilsklassen, zu denen sie gehören, sowie am Nettovermögen der jeweiligen Anteilsklasse im Falle der Liquidierung. Sofern nicht anders angegeben, sind mit den Anteilen keine Vorzugs- oder Bezugsrechte verbunden.

Abstimmung

Mit der Ausnahme stimmrechtsloser Anteile besitzt jeder Anteilsinhaber bei Hauptversammlungen ein Stimmrecht für jeden ganzen, von ihm gehaltenen Anteil.

Mit der Ausnahme stimmrechtsloser Anteile hat bei getrennten Versammlungen der Anteilsinhaber eines bestimmten Fonds bzw. einer bestimmten Anteilsklasse jeder Anteilsinhaber dieses Fonds bzw. dieser Anteilsklasse ein Stimmrecht für jeden ganzen, von ihm gehaltenen Anteil des Fonds bzw. der Anteilsklasse.

Mit der Ausnahme stimmrechtsloser Anteile ist im Falle des gemeinsamen Besitzes nur der zuerst genannte Anteilsinhaber stimmberechtigt.

Stimmrechtslose Anteile verleihen ihrem Inhaber keine Stimmrechte, außer im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber, die im Falle ihrer Annahme zu einer Änderung der mit stimmrechtslosen Anteilen verbundenen Rechte führen, sowie im Falle einer Hauptversammlung, die einberufen wurde, um über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen. Inhaber von stimmrechtslosen Anteilen sind berechtigt, Einladungen, Berichte und Dokumente zu erhalten, die den anderen Anteilsinhabern zugesandt oder mitgeteilt werden, und an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber teilzunehmen, auch wenn diese Inhaber von stimmrechtslosen Anteilen nicht berechtigt sind, über Punkte der Tagesordnung einer solchen Versammlung abzustimmen.

Umtausch/Übertragung/Stornierung auf Veranlassung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat kann für Anteile Einschränkungen festlegen oder lockern und bei Bedarf gemäß den im Prospekt festgelegten Bedingungen den Umtausch, die Übertragung oder die Stornierung von Anteilen veranlassen, um sicherzustellen, dass Anteile weder von noch im Namen von Personen erworben oder gehalten werden, die damit gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes, einer Regierungs- oder einer Aufsichtsbehörde verstoßen, oder falls der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft hierdurch steuerliche oder andere finanzielle Nachteile entstehen, einschließlich der Verpflichtung zur Registrierung nach den Gesetzen und Vorschriften eines Landes oder einer Behörde. In diesem Zusammenhang können die Verwaltungsratsmitglieder einen Anteilsinhaber zur Vorlage von Informationen auffordern, die nach ihrer Ansicht für die Feststellung erforderlich sind, ob der Anteilsinhaber der wirtschaftliche Eigentümer der von ihm gehaltenen Anteile ist.

Sollten die Verwaltungsratsmitglieder zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon erlangen, dass eine US-Person oder eine im Sinne der FATCA-Bestimmungen spezifizierte Person wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, ist die Gesellschaft berechtigt, die unter 1.6 „Nicht zugelassene Personen“ genannten Maßnahmen zu ergreifen.

Der Verwaltungsrat kann stimmrechtslose Anteile nach eigenem Ermessen anteilmäßig zwangsweise zurücknehmen, wenn der Anteil dieser stimmrechtslosen Anteile den in der Satzung vorgesehenen Schwellenwert des Anteilskapitals der Gesellschaft überschreitet.

Übertragungen

Zur Übertragung von Namensanteilen, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft erfolgen kann, ist der Transferstelle ein ordnungsgemäß unterzeichnetes Anteilsübertragungsformular in der vorgeschriebenen Form zu übermitteln.

Rechte bei Liquidierung

Die Gesellschaft wurde auf unbefristete Zeit gegründet. Jedoch kann die Gesellschaft jederzeit durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber, auf der ein oder mehrere Liquidatoren zu bestellen und ihre Befugnisse festzulegen sind, liquidiert werden. Die Liquidierung wird gemäß luxemburgischem Recht durchgeführt. Die Netto-Liquidationserlöse, die auf die einzelnen Fonds entfallen, werden von den Liquidatoren an die Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds anteilig zum Wert ihres Anteilsbesitzes ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt in bar oder mit der vorherigen Zustimmung der Anteilsinhaber in Sachleistungen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschließen, alle Anteile eines Fonds zurückzunehmen oder diesen zu liquidieren, wenn sich das Nettovermögen aller Anteilsklassen des Fonds auf weniger als 50.000.000 EUR oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung beläuft, oder, im Fall einer einzelnen Anteilsklasse, sobald der Wert der Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung fällt, oder unter andere Beträge, die von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit als Mindestgrenzen für das Vermögen festgelegt werden können, bei denen diese wirtschaftlich sinnvoll betrieben werden können, oder wenn die wirtschaftliche oder politische Lage dafür einen überzeugenden Anlass bietet, oder wenn es im Interesse der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds erforderlich ist. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber hierüber vor dem Zwangsrückkauf durch eine Rückkaufmitteilung bzw. Auflösungsmitteilung unterrichtet, die von der Gesellschaft gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht bzw. bekanntgegeben wird. Ferner wird ihnen der Nettoinventarwert der zum Rückgabetermin gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt.

Gemäß der ELTIF-Verordnung wird das Laufzeitende von Fonds, die die Voraussetzungen für einen ELTIF erfüllen, in Anhang III genannt.

Unter den gleichen vorstehend beschriebenen Bedingungen können die Verwaltungsratsmitglieder auch die Umstrukturierung eines Fonds durch Aufteilung in zwei oder mehrere separate Fonds der Gesellschaft oder eines anderen OGA oder OGAW beschließen. Die Veröffentlichung oder Bekanntgabe des Beschlusses erfolgt in der vorstehend beschriebenen Weise mit zusätzlichen Informationen über die aus der Umstrukturierung resultierenden Fonds. Die Veröffentlichung oder Bekanntgabe erfolgt mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Umstrukturierung, um den Anteilsinhabern die Möglichkeit zu geben, die Rückgabe ihrer Anteile vor dem Inkrafttreten der Umstrukturierung zu beantragen.

Falls aus irgendeinem Grund das Nettovermögen einer Anteilsklasse unter einen Betrag gefallen ist, der vom Verwaltungsrat (im Interesse der Anteilsinhaber) im Hinblick auf die wirtschaftlich effiziente Verwaltung der Anteilsklasse als Mindestbetrag festgesetzt wurde, bzw. diesen Betrag nicht erreicht hat, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieser Anteilsklasse einer oder mehreren anderen Klassen innerhalb der Gesellschaft zuzuweisen und die Anteile der betreffenden Anteilsklasse(n) als Anteile dieser anderen Anteilsklasse(n) auszuweisen (gegebenenfalls nach einer Teilung oder Konsolidierung und der Zahlung aller einem Anteilsbruchteil entsprechenden Beträge an die Anteilsinhaber). Die Anteilsinhaber der betroffenen Anteilsklassen werden durch eine Mitteilung und/oder auf andere Weise, wie es die anwendbaren luxemburgischen Gesetze und Verordnungen erfordern bzw. zulassen, über die Umstrukturierung informiert.

Jedwede Zusammenlegung eines Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGA oder OGAW (der luxemburgischem Recht oder sonstigem unterliegt) oder eine Zusammenlegung der Gesellschaft mit einem anderen OGA oder OGAW im Sinne des luxemburgischen Rechts (bzw. mit einem Fonds eines solchen OGA oder OGAW) wird vom Verwaltungsrat beschlossen, sofern der Verwaltungsrat nicht beschließt, die Entscheidung bezüglich der Zusammenlegung einer Versammlung der Anteilsinhaber des betroffenen Fonds vorzulegen. Im letzteren Fall gelten für eine solche Hauptversammlung keine Quorumserfordernisse, und der Beschluss über die Zusammenlegung wird mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine derartige Zusammenlegung wird gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts durchgeführt.

Liquidationserlöse, die nach Abschluss der Liquidation nicht von den Anteilsinhabern eingefordert wurden, werden treuhänderisch bei der „Caisse de Consignation“ hinterlegt. Beträge, die nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vom Treuhänder eingefordert werden, können gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts verfallen.

3.7. Informationen

Wie gemäß den AIFM-Vorschriften erforderlich und sofern anwendbar, werden die folgenden Informationen den Anteilsinhabern regelmäßig durch Offenlegung in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft oder, sollte dies aus Wesentlichkeitsgründen gerechtfertigt sein, in einem separaten Schreiben mitgeteilt:

- der prozentuale Anteil der Vermögenswerte der Fonds, welche aufgrund ihrer Illiquidität Sondervereinbarungen unterliegen;
- alle neuen Vereinbarung zur Steuerung der Liquidität der Fonds, unabhängig davon, ob es sich um Sondervereinbarungen handelt, einschließlich sämtlicher Änderungen an den in Artikel 16(1) der AIFM-Richtlinie genannten und in Anhang I „8. Risikomanagementverfahren“ beschriebenen Liquiditätsmanagementsystemen und -verfahren, die gemäß Artikel 106(1) der AIFM-Verordnung wesentlich sind;
- das aktuelle Risikoprofil der Fonds und das von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzte Risikomanagementsystem;

- jegliche Änderungen an der maximalen Hebelung, welche die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Fonds verwenden darf, sowie jegliches Recht bezüglich der Wiederverwendung von Sicherheiten oder Garantien, die im Rahmen von Hebelvereinbarungen gewährt werden;
- der Gesamtbetrag der von den Fonds verwendeten Fremdfinanzierung.

Jegliche Änderung an den mit der Verwahrstelle eingegangenen Haftungsvereinbarungen bezüglich einer Haftungsfreistellung werden den Anteilsinhabern ebenfalls unverzüglich mitgeteilt, soweit dies gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist.

Auf Anfrage erhalten Anteilsinhaber von ELTIF-Fonds die entsprechenden Dokumente oder werden darüber informiert, wo diese Dokumente im jeweiligen Mitgliedstaat, in dem die Anteile des ELTIF-Fonds vermarktet werden, zugänglich sind.

Die in Artikel 23 der AIFMD genannten Informationen sowie Informationen gemäß Artikel 23(4)(i) der ELTIF-Verordnung zu den Rechtsordnungen, in denen ein Fonds, der die Voraussetzungen für einen ELTIF erfüllt, investiert hat, werden kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Auf Anfrage erhalten Anteilsinhaber von ELTIF-Fonds die entsprechende Satzung oder werden darüber informiert, wo diese im jeweiligen Mitgliedstaat, in dem die Anteile des ELTIF-Fonds vermarktet werden, zugänglich ist.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter arbeiten nach den Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung („Best Execution Policy“) mit dem Ziel, das bestmögliche Ergebnis für den Fonds zu erzielen, wenn sie Handelsentscheidungen für den Fonds treffen oder Aufträge für den Handel im Namen des Fonds zur Ausführung durch andere Parteien erteilen. Weitere Informationen zu den Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt zudem sämtliche den Anlegern gemäß dem Gesetz von 2013 zur Verfügung zu stellenden Informationen auf Anfrage an ihrem Sitz zur Verfügung. Hierzu zählen unter anderem: (i) aller maßgeblichen Informationen zu Interessenkonflikten (wie z. B. die Beschreibung sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus einer Delegierung der in Anhang I des Gesetzes von 2013 aufgeführten Funktionen ergeben können, sowie von Konflikten, die den Anlegern gemäß den Artikeln 13.1 und 13.2 des Gesetzes von 2013 mitzuteilen sind), (ii) der Höchstbetrag der Gebühren, die jährlich von den Fonds gezahlt werden dürfen, (iii) die für den Umgang mit potenziellen Haftungsrisiken aufgrund der Aktivitäten im Rahmen des Gesetzes von 2013 gewählten Methoden, (iv) Informationen über eine bestimmten Anteilsinhabern gegebenenfalls gewährte Vorzugsbehandlung, (v) das Risikoprofil jedes Fonds und (vi) die Liste der von der Verwahrstelle eingesetzten Korrespondenzbanken.

Beschwerden im Zusammenhang mit ELTIF-Fonds

Beschwerden von Anteilsinhabern im Zusammenhang mit Anlagen in Fonds, die als ELTIF gelten, sind an die Vertriebsstelle des jeweiligen Anteilsinhabers sowie in Kopie an die Verwaltungsstelle zu richten.

Wenn für den Anteilsinhaber keine Vertriebsstelle zuständig ist, ist die Beschwerde in einer Amtssprache seines Mitgliedstaats an den Compliance Officer, Schroder Investment Management (Europe) S.A., 5, rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg, zu richten.

Anhang I

Anlagebeschränkungen

Die Fonds müssen eine angemessene Streuung der Anlagerisiken durch ausreichende Diversifikation und die Einhaltung der unten genannten prozentualen Grenzen gewährleisten.

Gemäß Rundschreiben CSSF 02/80 und Rundschreiben IML 91/75 gelten für die Fonds die folgenden Anlagebeschränkungen (ausgedrückt als Prozentsatz ihres Nettoinventarwerts). Für einzelne Fonds geltende Ausnahmen von den nachstehenden Beschränkungen und (in Anhang II dargelegte) zusätzliche Beschränkungen sind in Anhang III dargelegt.

1. Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

- (A) Jeder Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden.
- (B) Kein Fonds darf mehr als 10 % der gleichartigen Wertpapiere ein und desselben Emittenten erwerben.
- (C) Kein Fonds darf mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren ein und desselben Emittenten anlegen.

Die vorstehend unter (A) bis (C) dargelegten Beschränkungen gelten jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von OECD-Mitgliedstaaten oder ihren regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder von regionalen oder globalen supranationalen Einrichtungen und Körperschaften oder solchen der EU begeben oder garantiert werden, noch für Anlagen in Ziel-Organismen für gemeinsame Anlagen, die Risikostreuungsanforderungen unterliegen, die mindestens mit den für OGA geltenden vergleichbar sind.

Ein Fonds kann unter Einhaltung der vorstehend unter (A) bis (C) dargelegten Beschränkungen in Geldmarktinstrumente investieren.

2. Anlage in OGA

- (A) Die Anlage in OGA ist nur unter den folgenden Bedingungen möglich:
 - (1) Jeder Fonds kann mehr als 50 % der Anteile desselben OGA erwerben, sofern die Anlage eines einzelnen Fonds in die juristische Person, die den Ziel-OGA darstellt, unter diesen Umständen weniger als 50 % des Nettovermögens eines einzelnen Fonds ausmacht, wenn der OGA ein OGA mit mehreren Teilfonds ist.
 - (2) Grundsätzlich darf kein Fonds mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile desselben OGA investieren. Im Sinne dieser Beschränkung von 20 % ist jeder Fonds eines Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds als separater Ziel-OGA anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Fonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

Abweichend gelten die vorstehenden Beschränkungen aus (1) und (2) nicht für Anlagen in offenen OGA, die ähnlichen Risikostreuungsregeln unterliegen wie denen,

die für luxemburgische OGA vorgesehen sind, die Teil II des Gesetz von 2010 unterliegen, wenn diese Ziel-OGA in ihrem Herkunftsstaat einer dauerhaften Kontrolle unterliegen, die von einer per Gesetz zum Schutz der Anleger eingerichteten Aufsichtsbehörde durchgeführt wird. Eine derartige Abweichung darf zu keinem Zeitpunkt zu einer übermäßigen Konzentration von Anlagen der einzelnen Teilfonds in einem einzelnen Ziel-OGA führen, wobei im Sinne dieser Beschränkung jeder Teilfonds eines Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds als separater Ziel-OGA anzusehen ist, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

- (B) Ein Fonds (der „anlegende Fonds“) darf Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Fonds ausgegeben werden (jeweils ein „Zielfonds“), ohne dass die Gesellschaft den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf Handelsgesellschaften, die eigene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, unterliegt. Dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass:
 - (1) der bzw. die Zielfonds nicht im Gegenzug in den anlegenden Fonds investiert/investieren, der in diese (n) Zielfonds investiert hat; und
 - (2) insgesamt maximal 10 % des Vermögens des/der Zielfonds, deren Erwerb beabsichtigt wird, in Anteile anderer Zielfonds investiert sind; und
 - (3) etwaige, mit den Anteilen des/der Zielfonds verbundene Stimmrechte für die Zeit ausgesetzt werden, in der die Anteile im Besitz des betreffenden anlegenden Fonds sind, unbeschadet des geeigneten Ausweises in den Abschlüssen und regelmäßigen Berichten; und
 - (4) in jedem Fall der Wert dieser Wertpapiere, solange sie vom anlegenden Fonds gehalten werden, für die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft für Zwecke der gemäß dem Gesetz von 2010 erforderlichen Prüfung der Mindestgrenze des Nettovermögens nicht berücksichtigt werden; und
 - (5) keine Verdopplung der Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rückgabegebühren zwischen der Ebene des anlegenden Fonds, der in den/die Zielfonds investiert hat, und diesem/diesen Zielfonds erfolgt.

3. Beschränkungen des Einsatzes von Derivaten

- (A) Sofern dies im entsprechenden Anhang dargelegt ist und vorbehaltlich der Beschränkungen gemäß ELTIF-Verordnung kann ein Fonds in derivative Finanzinstrumente investieren. Dies erfolgt entweder mit dem Ziel der Absicherung, insbesondere zur Absicherung gegen das mit der Entwicklung der Aktienmärkte verbundene Risiko oder zur Absicherung von Zinssätzen oder Währungen, oder zu anderen Zwecken (z. B. Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge oder Reduzierung von Kosten oder Risiken). Der Einsatz von Derivaten wird für jeden Fonds im entsprechenden Anhang näher beschrieben.

- (B) Einschusszahlungen in Bezug auf an einem organisierten Markt gehandelte Derivate, für den Erwerb ausstehender Bezugsrechte gezahlte Prämien sowie die Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit durch eine Individualvereinbarung erworbenen Derivaten dürfen insgesamt nicht mehr als 50 % des Nettoinventarwerts jedes Fonds betragen. Die Verbindlichkeit in Verbindung mit einem Derivatgeschäft, das die Fonds durch eine Individualvereinbarung abgeschlossen haben, entspricht dem nicht realisierten Verlust, der zu diesem Zeitpunkt aus dem betreffenden Geschäft resultiert.
- (C) Ein Fonds muss eine Rücklage aus liquiden Mitteln halten, deren Betrag mindestens den geleisteten Einschusszahlungen des Fonds entspricht. Liquide Mittel umfassen nicht nur Termineinlagen und Geldmarktinstrumente, die regelmäßig gehandelt werden und deren Restlaufzeit weniger als zwölf Monate beträgt, sondern auch Schatzwechsel und Anleihen, die von Mitgliedsländern der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organisationen, die EU-weit, regional oder weltweit tätig sind, begeben wurden, sowie Anleihen, die an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß und der für das Publikum offen ist, und die von erstklassigen Emittenten begeben werden und hochliquide sind.
- (D) Ein Fonds darf keine offene Position in einem einzigen Kontrakt halten, der ein derivatives Finanzinstrument, das an einem organisierten Markt gehandelt wird, betrifft, oder in einem einzigen Kontrakt, der durch eine Individualvereinbarung abgeschlossen wurde, wenn die Einschusszahlung für die eingegangene Verbindlichkeit jeweils 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts beträgt.
- (E) Prämien, die für den Erwerb ausstehender Bezugsrechte mit identischen Merkmalen gezahlt werden, dürfen nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds betragen.

4. Kreditaufnahme

Vorbehaltlich anderslautender Angaben im entsprechenden Anhang und der Beschränkungen gemäß ELTIF-Verordnung können Fonds Kredite dauerhaft, zu Anlagezwecken sowie zur Überbrückung und zur Finanzierung von Auslagen aufnehmen, wenn liquide Mittel nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen. Die Kreditaufnahme darf nur bei hoch spezialisierten Experten im Bereich dieses Transaktionstyps erfolgen.

Derartige Kreditaufnahmen sind auf 200 % des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt. Folglich darf der Wert der Vermögenswerte des Fonds 300 % seines Nettovermögens nicht überschreiten. Fonds, die eine Strategie verfolgen, die eine hohe Korrelation zwischen Long- und Short-Positionen aufweist, dürfen Kredite in Höhe von bis zu 400 % ihres Nettoinventarwerts aufnehmen.

Insbesondere ist ein Fonds befugt, eine (1) oder mehrere Kreditfazilitäten in Höhe von bis zu 30 % des Fonds-Nettoinventarwerts in Anspruch zu nehmen oder sonstige Verbindlichkeiten für aufgenommenes Kapital einzugehen, unter anderem durch Darlehenszusagen, Akkreditive, revolvingende Kreditfazilitäten oder andere Kreditvereinbarungen mit einer (1) oder mehreren Banken oder anderen Kreditinstituten, auch aus dem Schroder-Konzern (in Übereinstimmung mit dem nachstehenden Abschnitt „Mögliche Interessenkonflikte“), sowie Schuldtitel jeglicher Art auszugeben und alle diesbezüglichen oder damit

zusammenhängenden Dokumente oder Vereinbarungen abzuschließen. Einem solchen Fonds ist die Verpfändung, Belastung, hypothekarische Belastung, Abtretung oder anderweitige Gewährung eines Pfandrechts oder einer anderen Sicherungsübereignung an oder über einen seiner Vermögenswerte oder dessen anderweitige Verwendung als Kreditsicherung gestattet.

Das Kontrahentenrisiko aus der Differenz zwischen (i) dem Wert der von einem Fonds im Rahmen der Kreditaufnahmen als Sicherheit an einen Verleiher übertragenen Vermögenswerte und (ii) der Schuld, die der Fonds diesem Verleiher schuldet, darf 20 % des Vermögens des Fonds nicht überschreiten. Ein Fonds kann darüber hinaus Sicherheiten gewähren, indem er Sicherheitsarrangements nutzt, die zu keiner Eigentumsübertragung führen oder die das Kontrahentenrisiko auf sonstige Weise einschränken.

5. Wertpapierleihe und SFTR

Die Fonds gehen keine Wertpapier- oder Barmittelleihgeschäfte ein, wenn die Fonds als Leihgeber der betreffenden Wertpapiere oder Barmittel handeln. Sollte ein Fonds in der Zukunft solche Techniken und Instrumente einsetzen, wird die Gesellschaft die geltenden Vorschriften und insbesondere die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung einhalten. Der Prospekt wird vor der Durchführung von Wertpapierleihgeschäften oder Barkreditgeschäften aktualisiert.

Die Fonds können darüber hinaus vorbehaltlich ihres jeweiligen Anlageziels und ihrer jeweiligen Strategie sowie geltender Gesetze und Vorschriften Total Return Swaps („TRS“) und Differenzkontrakte („CFD“) einsetzen: (i) Fonds, die der ELTIF-Verordnung unterliegen, dürfen TRS und CFD nur zu Absicherungszwecken gemäß der ELTIF-Verordnung einsetzen, (ii) Fonds, die nicht der ELTIF-Verordnung unterliegen, können auf diese Instrumente auch zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Erreichung des Anlageziels des Fonds zurückgreifen.

6. Verkaufstransaktionen mit Rückkaufsrecht und Pensionsgeschäfte

Gemäß den maßgeblichen Bestimmungen der SFTR, den Angaben im jeweiligen Anhang sowie soweit anwendbar der ELTIF-Verordnung führt der Fonds Pensionsgeschäfte nur mit erstklassigen und auf diesen Transaktionstyp spezialisierten Kontrahenten durch. Diese müssen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind.

Während der Dauer einer Verkaufstransaktion mit Rückkaufsrecht, bei der der Fonds als Käufer handelt, darf er die Wertpapiere, die Gegenstand des Vertrags sind, nicht verkaufen, bevor der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf der Wertpapiere ausgeübt hat oder bis die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über sonstige Möglichkeiten zur Deckung. Wenn der Fonds für Rückgaben offen ist, muss er sicherstellen, dass der Wert derartiger Transaktionen auf einem entsprechenden Niveau gehalten wird, sodass er jederzeit in der Lage ist, seine Rückgabeverpflichtungen zu erfüllen. Dieselben Bedingungen gelten bei einem Pensionsgeschäft auf der Grundlage eines Kaufs und einer festen Wiederverkaufsvereinbarung, bei dem der Fonds als Käufer (Pensionsnehmer) handelt.

Wenn der Fonds bei einem Pensionsgeschäft als Verkäufer (Pensionsgeber) handelt, darf der Fonds das Eigentum an dem Wertpapier, das Gegenstand des Pensionsgeschäfts ist,

während der gesamten Dauer der Vereinbarung auf keine Weise an einen Dritten übertragen oder dieses an einen Dritten verpfänden oder dieses erneut zum Gegenstand eines Pensionsgeschäfts machen. Der Fonds muss bei der Fälligkeit der Pensionsgeschäfte ausreichende Vermögenswerte halten, um gegebenenfalls den vereinbarten an den Pensionsnehmer zu entrichtenden Rückkaufpreis zu zahlen.

Der Fonds muss den Gesamtbetrag der offenen Transaktionen zum Stichtag der jeweiligen Berichte für seine Verkaufstransaktionen mit Rückkaufsrecht und für seine Pensionsgeschäfte in seinen Finanzberichten separat ausweisen.

Die Gesellschaft wird bei Verkaufsgeschäften mit Rückkaufsrecht, umgekehrten Pensionsgeschäften und Pensionsgeschäften die geltenden Vorschriften und insbesondere die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung einhalten.

7. Risikomanagementverfahren

Die Grundlagen des Risikomanagements sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

8. ELTIF-Verordnung

Der Fokus der ELTIF-Verordnung liegt auf der Förderung langfristiger Investitionen in die Realwirtschaft. Die ELTIF-Verordnung sagt nicht, was genau langfristige Anlagen sind, sondern geht von einer breit gefassten Definition des Begriffs aus und sieht vor, dass langfristige Anlagen im Einzelfall und anhand der folgenden Erwägungen beurteilt werden sollen:

„Zugelassene Anlagevermögenswerte sind in aller Regel illiquide, verlangen eine Verpflichtung für einen bestimmten Zeitraum und weisen ein langfristiges wirtschaftliches Profil auf. Die zugelassenen Anlagevermögenswerte sind nicht übertragbare Wertpapiere und haben daher keinen Zugang zur Liquidität der Sekundärmärkte. Sie erfordern häufig die Festlegung auf eine feste Laufzeit, was ihre Marktfähigkeit einschränkt. Da börsennotierte KMU Probleme mit Liquidität und dem Zugang zum Sekundärmarkt haben können, sollten sie ebenfalls als qualifizierte Portfoliounternehmen angesehen werden.“

Gegebenenfalls werden die folgenden Beschränkungen gemäß der ELTIF-Verordnung in Bezug auf den Fonds mit dem Look-Through-Ansatz sowie auf der Ebene des Intermediärs, der die jeweilige Anlage tätigt, umgesetzt.

Sofern in den Angaben zu den jeweiligen Fonds in Anlage III nichts anderes angegeben ist, muss jeder Fonds, der ein ELTIF ist, ab dem Ende der in Anlage III definierten Anlaufphase (Ramp-up Period) wie folgt investieren:

- (A) mindestens 55 % des Fondskapitals in für ELTIF zugelassene Anlagewerte;
- (B) höchstens 45 % des Fondskapitals in für OGAW zugelassene Vermögenswerte;
- (C) höchstens 20 % des Fondskapitals in Instrumente, die von einem einzelnen qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden, oder in Darlehen, die einem einzelnen qualifizierten Portfoliounternehmen gewährt werden;
- (D) höchstens 20 % des Fondskapitals direkt oder indirekt in einen einzelnen Sachwert; und

- (E) höchstens 20 % des Fondskapitals in Anteile eines einzelnen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, der von einem EU-AIFM verwaltet wird, der in für ELTIF zugelassen Anlagewerte und für OGAW zugelassene Vermögenswerte investiert und selbst nicht mehr als 10 % seines Vermögens in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert hat;
- (F) das Gesamtrisikopotenzial bei OTC-Derivatgeschäften, Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften darf pro individuellem Kontrahenten des Fonds maximal 10 % des Fondskapitals entsprechen.
- (G) Die oben unter (a) genannte Anlagegrenze gilt ab dem frühesten der im Folgenden genannten Zeitpunkte: (i) Ende der Anlaufphase, (ii) fünf Jahre nach Zulassung als ELTIF oder (iii) Ablauf der Hälfte der Laufzeit des Fonds bis Ende der Laufzeit. Die Gültigkeit dieser Anlagegrenze erlischt mit dem Laufzeitende. Während der Laufzeit des ELTIF kann die Anlagegrenze für maximal 12 Monate vorübergehend ausgesetzt werden, wenn der ELTIF zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital reduziert.

Sofern in Anhang III nicht anders bestimmt, hat der Begriff „zugelassene ELTIF-Anlagevermögenswerte“ die in der ELTIF-Verordnung definierte Bedeutung und umfasst alle Vermögenswerte, die in eine der folgenden Kategorien fallen:

- (A) Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente:
 - (1) die von qualifizierten Portfoliounternehmen (wie nachstehend definiert) begeben und vom Fonds von qualifizierten Portfoliounternehmen oder von Dritten über den Sekundärmarkt erworben werden;
 - (2) die von qualifizierten Portfoliounternehmen im Tausch gegen ein Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliches Instrument begeben werden, das der Fonds zuvor von dem qualifizierten Portfoliounternehmen oder einem Dritten über den Sekundärmarkt erworben hat;
 - (3) die von Unternehmen, an dem ein qualifiziertes Portfoliounternehmen eine Kapitalbeteiligung hält, im Tausch gegen ein Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliches Instrument begeben werden, das der Fonds gemäß Punkt (1) oder (2) erworben hat;
- (B) Schuldtitel, die von einem qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden;
- (C) Darlehen, die der Fonds einem qualifizierten Portfoliounternehmen mit einer Laufzeit gewährt, die nicht länger ist als die Laufzeit des Fonds;
- (D) Anteile eines oder mehrerer anderer ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF, die von einem EU-AIFM verwaltet werden, sofern diese ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF, die von einem EU-AIFM verwaltet werden, selbst nicht mehr als zehn Prozent (10 %) ihres Vermögens in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert haben;
- (E) reale Vermögenswerte;

- (F) einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen, bei denen die zugrunde liegenden Risikopositionen einer der folgenden Kategorien entsprechen:
- (1) Vermögenswerte, die in Artikel 1 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iv) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 der Kommission aufgeführt sind;
 - (2) Vermögenswerte, die in Artikel 1 Buchstabe a) Ziffer vii) oder viii) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 aufgeführt sind, sofern die Erlöse aus den verbrieften Anleihen zur Finanzierung oder Refinanzierung langfristiger Investitionen verwendet werden; und
- (G) Anleihen, die gemäß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen von einem qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden.

Ein qualifiziertes Portfoliounternehmen ist jeder Rechtsträger, der die Anforderung des Zusammenhangs mit der Realwirtschaft erfüllt. Daher erfüllen weder Finanzunternehmen (d. h. Kreditinstitute oder Versicherungsgesellschaften) noch Fonds ab einer bestimmten Größe, die an geregelten Märkten gehandelt werden, die Kriterien eines qualifizierten Portfoliounternehmens.

Ein qualifiziertes Portfoliounternehmen ist ein Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Erstanlage die folgenden Anforderungen erfüllt:

- (A) es handelt sich nicht um ein Finanzunternehmen, außer:
- (1) es handelt sich um ein Finanzunternehmen, das keine Finanzholding oder eine Misch-Holdinggesellschaft ist; und
 - (2) dieses Finanzunternehmen wurde spätestens fünf Jahre vor dem Datum der Erstzeichnung zugelassen oder registriert;
- (B) Es handelt sich um ein Unternehmen,
- (1) das nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem zugelassen ist; oder
 - (2) Das an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem zum Handel zugelassen ist und eine Marktkapitalisierung von höchstens 1.500.000.000 EUR aufweist;
- (C) das in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig ist, sofern das Drittland
- (1) nicht als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 (2) der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates identifiziert wird;
 - (2) das nicht in Anhang I der Entscheidungen des Rates über die überarbeitete EU-Liste der nicht-kooperativen Länder für Steuerzwecke aufgeführt ist.

ELTIF sind hybrider Natur und kombinieren Eigenschaften des OGAW, beispielsweise die Regeln zur Risikostreuung, die Anlagegrenzen und die Möglichkeit der Vermarktung an ELTIF-Kleinanleger, mit den Merkmalen von AIF, wie der Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft und einer Verwahrstelle, der Vielfalt der Anlageklassen (einschließlich illiquider Vermögenswerte) und der strukturellen Flexibilität.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet,

- (A) dass der Fonds gemäß der ELTIF-Verordnung nur in (i) für ELTIF zugelassene Anlagewerte und (ii) für OGAW zugelassene Anlagewerte investiert;
- (B) keine der folgenden Aktivitäten durchführt:
- (1) Leerverkäufe von Vermögenswerten;
 - (2) direktes oder indirektes Engagement in Rohstoffen, einschließlich über derivative Finanzinstrumente, Zertifikate, die diese repräsentieren, auf diesen basierende Indizes oder mit sonstigen Mitteln oder Instrumenten, die ein Engagement darin bieten würden;
 - (3) Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder andere Vereinbarungen, die eine gleichwertige wirtschaftliche Wirkung haben und ähnliche Risiken bergen, wenn dadurch mehr als 10 % der Vermögenswerte des Fonds betroffen sind;
 - (4) Sofern zutreffend, Einsatz derivativer Finanzinstrumente, es sei denn, der Einsatz solcher Instrumente dient ausschließlich der Absicherung der Risiken, die mit anderen Anlagen des Fonds verbunden sind; und
- (C) dass nicht mehr als 10 % des Fondskapitals in für OGAW zugelassene Vermögenswerte investiert werden, wenn diese Vermögenswerte von einem einzelnen Emittenten begeben wurden (die in Artikel 56 (2) der OGAW-Richtlinie festgelegten Obergrenzen gelten auch für Anlagen des Fonds in solchen Vermögenswerten). Die Grenze von 10 % in kann auf 25 % erhöht werden, wenn Anleihen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Anleihen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere muss vorgeschrieben sein, dass die Erträge aus der Emission solcher Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und im Falle eines Ausfalls des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Anlegerkapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden.
- (D) Die 10 %-Grenze für für OGAW zugelassene Vermögenswerte gemäß (C) oben gilt während der Anlaufphase nicht.

Unternehmen, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Gruppe angehören, gelten bei der Berechnung der in diesem Abschnitt genannten Grenzen als ein einziges qualifiziertes Portfoliounternehmen oder eine einzige Körperschaft.

Der Fonds investiert nicht in zugelassene Vermögenswerte, an denen die Verwaltungsgesellschaft ein direktes oder indirektes eigenes Interesse hat. Zur Klarstellung wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Fonds trotz dieser Bestimmung gemeinsam mit anderen Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden, in für ELTIF zugelassene Basiswerte investieren kann.

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Anlagebeschränkungen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der Verwaltungsgesellschaft liegen, wird die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Problem innerhalb eines angemessenen Zeitraums und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu lösen.

In dem Fall, dass ein qualifiziertes Portfoliounternehmen, in das der Fonds investiert hat, nicht mehr die Anforderungen für die Aufnahme in das Portfolio oder die Streichung aus dem Portfolio erfüllt, seine Marktkapitalisierung jedoch unter 1.500.000.000 EUR liegt, kann die entsprechende Anlage für einen Zeitraum von maximal drei (3) Jahren ab Beginn der Nichterfüllung der jeweiligen Anforderungen durch das qualifizierte Portfoliounternehmen weiterhin bei der Berechnung der Anlagegrenze berücksichtigt werden.

Kreditaufnahme

Die ELTIF-Verordnung definiert Bedingungen und Grenzen in Bezug auf die Kreditaufnahme, die gegebenenfalls im entsprechenden Anhang näher erläutert werden.

Laufzeit von ELTIF

Gemäß Artikel 18(3) der ELTIF-Verordnung und wie in Artikel 2 der delegierten Verordnung zu ELTIF näher ausgeführt muss die Laufzeit von ELTIF ihrer Langfristigkeit entsprechen und lang genug sein, um den Lebenszyklus aller einzelner Vermögenswerte der ELTIF abzudecken. Dies bedeutet, dass (i) das Ende der Laufzeit des ELTIF am zum ELTIF-Antragsdatum längsten Anlagehorizont des Vermögens ausgerichtet ist und (ii) jede spätere, durch den ELTIF realisierte Anlage keinen Anlagehorizont hat, der über das Ende der Laufzeit des ELTIF hinausgeht.

Die ELTIF-Laufzeit umfasst typischerweise (i) einen Anlagezeitraum mit einer bestimmten Anlaufphase in Bezug auf die Portfoliozusammensetzung und die Risikostreuung bei illiquiden Vermögenswerten, (ii) eine Halteperiode, (iii) das Laufzeitende mit Umsetzung der Ausstiegsstrategie und (iv) die mit der Liquidation des ELTIF endende Auflösungsphase.

Keine Rücknahme von Anteilen

Die ELTIF-Fonds der Gesellschaft sind geschlossene Fonds. Daher können Anleger in einem ELTIF-Fonds vor dem Ende der Laufzeit des ELTIF-Fonds vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Anhang III nicht die Rücknahme ihrer Anteile oder Aktien beantragen. Davon abweichend sind jedoch gemäß Artikel 18(2) der ELTIF-Verordnung, sofern laut Anhang III in Bezug auf einen Fonds vorgesehen, und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die CSSF, Rücknahmen während der Laufzeit des ELTIF zulässig, sofern die Verwaltungsgesellschaft unter anderem eine angemessene Rücknahmepolitik und Instrumente für das Liquiditätsmanagement einführt, die mit der langfristigen Anlagestrategie des ELTIF-Fonds vereinbar sind.

9. Management von Nachhaltigkeitsrisiken

Bei den Anlageentscheidungen für jeden Fonds werden neben anderen Faktoren auch die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder Umstand in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen Eintritt tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und die Renditen des Fonds verursachen könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken können in einem bestimmten Geschäftsfeld oder extern entstehen und mehrere Geschäftsfelder betreffen. Unter anderem könnten die folgenden Nachhaltigkeitsrisiken den Wert einer bestimmten Anlage beeinträchtigen:

- Umwelt: extreme Wetterereignisse wie Überflutungen und Stürme, Umweltunfälle, Schädigungen der biologischen Vielfalt oder mariner Lebensräume.
- Soziales: Streiks, Arbeitssicherheitsvorfälle wie Verletzungen oder Todesfälle, Produktsicherheitsprobleme.
- Unternehmensführung: Steuerbetrug; Diskriminierung innerhalb einer Belegschaft; unangemessene Vergütungspraktiken; Verstöße gegen den Schutz personenbezogener Daten.
- Aufsichtsrechtliche Aspekte: Es können neue Vorschriften, Steuern oder Industriestandards zum Schutz oder zur Förderung nachhaltiger Geschäfte und Praktiken eingeführt werden.

Verschiedene Anlageklassen, Anlagestrategien und Anlageuniversen erfordern eventuell unterschiedliche Ansätze zur Einbeziehung dieser Risiken in die Anlageentscheidungsprozesse. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter analysieren potenzielle Anlagen typischerweise, indem sie zum Beispiel (neben anderen maßgeblichen Erwägungen) die gesamten gesellschaftlichen und ökologischen Kosten und Nutzen, die ein Emittent verursachen könnte, oder die Auswirkungen einzelner Nachhaltigkeitsrisiken wie z. B. eines Anstiegs der CO₂-Abgabe auf den Marktwert eines Emittenten beurteilen. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter werden auch üblicherweise die Beziehungen des jeweiligen Emittenten zu seinen wichtigsten Stakeholdern – Kunden, Mitarbeitern, Lieferanten und Aufsichtsbehörden – berücksichtigen, einschließlich einer Beurteilung, ob diese Beziehungen auf nachhaltige Weise geführt werden und ob daher wesentliche Risiken für den Marktwert des Emittenten bestehen.

Der Wert bzw. die Kosten der Auswirkungen bestimmter Nachhaltigkeitsrisiken können durch Recherche oder die Verwendung von eigenen oder externen Tools geschätzt werden. In diesen Fällen ist es möglich, sie in herkömmliche Finanzanalysen einzubeziehen. Ein Beispiel hierfür wären die direkten Auswirkungen einer Erhöhung der für einen Emittenten maßgeblichen CO₂-Abgaben. Diese können als erhöhte Kosten und/oder reduzierte Umsätze in ein Finanzmodell einbezogen werden. In anderen Fällen lassen sich diese Risiken eventuell nicht so einfach quantifizieren. Dann kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, ihre potenziellen Auswirkungen auf andere Weise zu berücksichtigen, sei es explizit, z. B. durch Verringerung des erwarteten künftigen Werts eines Emittenten, oder implizit, z. B. durch Anpassung der Gewichtung der Wertpapiere eines Emittenten im Portfolio des Fonds, je nachdem, wie stark ein Nachhaltigkeitsrisiko seiner Ansicht nach diesen Emittenten betreffen könnte.

Für diese Beurteilungen können eine Reihe firmeneigener Tools verwendet werden, gegebenenfalls neben zusätzlichen Kennzahlen von externen Datenanbietern und der eigenen Due Diligence der Verwaltungsgesellschaft. Diese Analyse fließt in die Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die möglichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtanlageportfolio eines Fonds und (neben anderen Risikoerwägungen) die wahrscheinlichen Renditen des Fonds ein.

Die Risikofunktion der Verwaltungsgesellschaft gewährleistet eine unabhängige Überwachung aus der Nachhaltigkeitsperspektive. Dabei wird sichergestellt, dass die Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageportfolios unabhängig beurteilt werden und dass in Bezug auf die Positionen mit Nachhaltigkeitsrisiken eine Berichterstattung mit angemessener Transparenz erfolgt.

Weitere Einzelheiten zum Management von Nachhaltigkeitsrisiken und zum Nachhaltigkeitsansatz der Verwaltungsgesellschaft finden Sie auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/>. Bitte beachten Sie auch den Risikofaktor „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Anhang II des Verkaufsprospekts.

Fremdfinanzierung

Fremdkapitalquote	Methode zur Berechnung des Engagements
„Bruttofremdkapitalquote“	Das gemäß der Bruttomethode berechnete Engagement besteht aus (i) der Summe der absoluten Werte aller Positionen, (ii) der Summe der äquivalenten Positionen der zugrunde liegenden Vermögenswerte aller vom Fonds abgeschlossenen Derivate gemäß den Umrechnungsmethoden für die Berechnung des Bruttoengagements, (iii) dem Engagement aus der Wiederanlage gegebenenfalls geliehener Barmittel und (iv) dem gegebenenfalls eingegangenen Engagement aus der Wiederanlage von Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement. In der Basiswährung des Fonds gehaltene Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich geliehener Barmittel, die auch weiter als Barmittel oder Barmitteläquivalente gehalten werden) werden aus der Berechnung des Engagements ausgeschlossen. Das Verhältnis, auf welches das obige Engagement angewandt wird, entspricht dem (gemäß den jeweiligen Methoden berechneten) Gesamtvermögen, geteilt durch das (gemäß dem Verkaufsprospekt berechnete) gesamte Nettovermögen.
„Commitment-Fremdkapitalquote“	Das gemäß der Commitment-Methode berechnete Engagement besteht aus (i) der Summe der absoluten Werte aller Positionen, (ii) der Summe der äquivalenten Positionen der zugrunde liegenden Vermögenswerte aller vom Fonds abgeschlossenen Derivate gemäß den Umrechnungsmethoden für die Berechnung des Commitment-Engagements, (iii) dem Engagement aus der Wiederanlage gegebenenfalls geliehener Barmittel und (iv) dem gegebenenfalls eingegangenen Engagement aus der Wiederanlage von Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement. Gemäß dieser Methode können unter bestimmten Bedingungen Saldierungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt werden. Das Verhältnis, auf welches das obige Engagement angewandt wird, entspricht dem (gemäß den jeweiligen Methoden berechneten) Gesamtvermögen, geteilt durch das (gemäß dem Verkaufsprospekt berechnete) gesamte Nettovermögen.

Anhang II

Anlagerisiken

1. Allgemeine Risiken

Die bisherige Wertentwicklung ist kein Hinweis auf den künftigen Wertverlauf, und Anteile (außer Anteilen von geldmarktnahen Fonds) sollten als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Der Wert von Anlagen und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und Anteilsinhaber erhalten den ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück. Unterscheidet sich die Fondswährung von der Heimatwährung des Anlegers, oder unterscheidet sich die Fondswährung von den Währungen der Märkte, in die der Fonds investiert, besteht für den Anleger neben den üblichen Anlagerisiken die Möglichkeit eines zusätzlichen Verlustes (oder die Möglichkeit eines höheren Gewinns), selbst wenn eine Währungsabsicherung vorgenommen wird.

2. Risiko in Verbindung mit dem Anlageziel

Mit den Anlagezielen wird ein beabsichtigtes Ergebnis ausgedrückt; es besteht jedoch keine Garantie, dass dieses Ergebnis erreicht wird. Je nach den Marktbedingungen und dem makroökonomischen Umfeld kann die Erreichung der Anlageziele schwieriger oder gar unmöglich sein. Es wird keine implizite oder explizite Zusicherung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der Erreichung des Anlageziels eines Fonds gemacht.

3. Regulatorisches Risiko

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg, und die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Rechtsschutz möglicherweise nicht in dem Maße gewährleistet ist, wie er von den Aufsichtsbehörden ihres Heimatlandes garantiert wird. Außerdem werden die Fonds in Ländern außerhalb der EU registriert sein. Dadurch können sie restriktiveren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ohne dass den Anteilsinhabern der betreffenden Fonds dies mitgeteilt wird. In diesen Fällen werden die Fonds diese restriktiveren Vorschriften einhalten, was dazu führen kann, dass sie die Anlagegrenzen nicht in vollem Umfang ausschöpfen.

4. Geschäftliche, rechtliche und steuerliche Risiken

In manchen Ländern kann die Auslegung und Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften sowie die Durchsetzung der durch diese Gesetze und Vorschriften verliehenen Rechte der Anteilsinhaber mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sein. Darüber hinaus kann es gegenüber den international anerkannten Rechnungslegungsstandards Unterschiede bei den Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards, den Gebräuchen bezüglich der Berichterstattung und den Offenlegungsanforderungen geben. Einige der Fonds können Quellen- und anderen Steuern unterliegen. Das Steuerrecht und die steuerlichen Vorschriften aller Länder werden häufig überprüft und können jederzeit geändert werden, in manchen Fällen auch rückwirkend. Das Steuerrecht und die steuerlichen Vorschriften werden in manchen Ländern von den Steuerbehörden nicht auf konsequente und transparente Weise angewandt und können von Land zu Land bzw. von Region zu Region unterschiedlich sein. Veränderungen des Steuerrechts könnten den Wert der von dem Fonds gehaltenen Anlagen und die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

5. Laufzeit

Die vorgesehene Laufzeit des Fonds wird in Anhang III genannt. Die Laufzeit des Fonds kann jedoch gemäß Anhang III verlängert werden, und Anleger müssen möglicherweise gemäß Anhang III das Anlagerisiko für einen längeren Zeitraum als ursprünglich vorgesehen tragen, bis der Fonds aufgelöst werden kann.

6. Risikofaktoren in Bezug auf Wirtschaftsbranchen/geografische Gebiete

Fonds mit Schwerpunkt auf einer speziellen Branche oder Region sind Risiko- und Marktfaktoren ausgesetzt, die diese Branche bzw. Region beeinflussen, darunter Gesetzesänderungen, Veränderungen des gesamtwirtschaftlichen Umfelds und stärkerer Wettbewerb. Dies kann eine größere Volatilität des Nettoinventarwerts und der Anteile des betreffenden Fonds nach sich ziehen. Weitere Risiken beinhalten unter anderem verstärkte gesellschaftliche und politische Unsicherheit und Instabilität sowie Naturkatastrophen.

7. Konzentration von Anlagerisiken

Wenngleich die Gesellschaft eine Politik der Diversifizierung ihres Anlageportfolios verfolgt, kann ein Fonds gelegentlich relativ wenige Anlagen halten. Hält der Fonds eine große Position in einer bestimmten Anlage, die an Wert verliert oder auf andere Weise negativ beeinflusst wird – beispielsweise durch den Zahlungsverzug des Emittenten –, kann der Fonds erhebliche Verluste erleiden.

8. Zinsrisiko

Der Wert von Anleihen und anderen Schuldtiteln steigt und fällt in der Regel in Abhängigkeit von der Zinsentwicklung. Während fallende Zinsen bei bestehenden Schuldtiteln im Allgemeinen Wertzuwächse zur Folge haben, führen steigende Zinsen im Allgemeinen zu Wertverlusten. Bei Anlagen mit langen Durationen oder Laufzeiten ist das Zinsrisiko in der Regel höher. Einige Anlagen verleihen dem Emittenten das Recht, die Anlage vor Fälligkeit zu kündigen oder zu tilgen. Kündigt oder tilgt ein Emittent eine Anlage in einer Phase fallender Zinsen, muss der Fonds die Erlöse möglicherweise in eine Anlage mit niedrigerer Rendite investieren. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass der Fonds nicht von Wertzuwächsen infolge fallender Zinsen profitiert.

9. Kreditrisiko

Die tatsächliche oder die wahrgenommene Fähigkeit eines Schuldtitlemittenten, Kapital und Zinsen auf das Wertpapier fristgerecht zu zahlen, hat Auswirkungen auf den Wert des Wertpapiers. Es besteht die Möglichkeit, dass die Fähigkeit des Emittenten, seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen, während des Zeitraums, in dem der Fonds Wertpapiere dieses Emittenten besitzt, beträchtlich nachlässt oder dass der Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Eine tatsächliche oder wahrgenommene Verschlechterung der Fähigkeit eines Emittenten, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wirkt sich wahrscheinlich negativ auf den Wert der Wertpapiere dieses Emittenten aus.

Wurde ein Wertpapier von mehr als einer landesweit anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet, kann der Anlageverwalter bei der Bestimmung, ob das Wertpapier Investment-Grade-Qualität hat, das höchste

Rating berücksichtigen. Fällt das Rating eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers unter Investment Grade, wird der Fonds dieses Wertpapier nicht notwendigerweise veräußern. Der Anlageverwalter wird jedoch prüfen, ob das Wertpapier weiterhin eine angemessene Anlage für den Fonds darstellt. Der Anlageverwalter prüft nur zum Zeitpunkt des Kaufs, ob ein Wertpapier über Investment-Grade-Qualität verfügt. Bestimmte Fonds investieren in Wertpapiere, die nicht von einer landesweit anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet werden und bei denen die Kreditqualität vom Anlageverwalter bestimmt wird.

Bei Anlagen, die zu weniger als ihrem Nennwert ausgegeben werden und Zinszahlungen nur bei Fälligkeit und nicht in mehreren Intervallen während der Laufzeit der Anlage vorsehen, besteht im Allgemeinen ein höheres Kreditrisiko. Die Ratings der Ratingagenturen beruhen größtenteils auf der Finanzlage des Emittenten in der Vergangenheit und den Investmentanalysen der Ratingagenturen zum Zeitpunkt der Bewertung. Das Rating einer bestimmten Anlage spiegelt keine Beurteilung der Volatilität und Liquidität der Anlage und nicht notwendigerweise die aktuelle Finanzlage des Emittenten wider. Wenngleich Investment Grade-Anlagen im Allgemeinen mit einem geringeren Kreditrisiko behaftet sind als Anlagen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade, können sie teilweise dieselben Risiken aufweisen wie niedriger bewertete Anlagen, z. B. die Möglichkeit, dass die Emittenten Kapital- und Zinszahlungen nicht rechtzeitig leisten können und somit in Verzug geraten.

10. Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn bestimmte Anlagen nicht problemlos ge- oder verkauft werden können. Die Anlage eines Fonds in illiquiden Wertpapieren kann die Fondsrendite schmälern, weil die illiquiden Wertpapiere möglicherweise nicht zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis verkauft werden können. Angesichts der illiquiden Natur der Anlagen des Fonds ist es wahrscheinlich, dass der Fonds Anlagen in zugrunde liegenden Fonds und Intermediären hält, die während der Auflösungsphase nicht unmittelbar vorteilhaft veräußert werden können, wenn kein Liquiditätsereignis für den betreffenden zugrunde liegenden Fonds oder Intermediär eintritt. Es kann dementsprechend nicht zugesichert werden, bis zu welchem Zeitpunkt nach Beginn der Auflösungsphase die Vermögenswerte des Fonds veräußert werden können. Voraussichtlich wird es nach Beginn der Auflösungsphase des Fonds geraume Zeit dauern, bis das gesamte Vermögen des Fonds veräußert und die endgültige Ausschüttung der Erlöse an die Anleger erfolgt ist.

11. Private Equity

Anlagen, mit denen ein Engagement in Private Equity erzielt wird, sind mit Risiken verbunden, die über die von herkömmlichen Anlagen hinausgehen. Genauer gesagt, sind Private-Equity-Anlagen unter Umständen mit einem Engagement in weniger ausgereiften und weniger liquiden Unternehmen verbunden. Der Wert von Finanzinstrumenten, über die ein Engagement in Private Equity erzielt wird, kann ähnlich schwanken wie der Wert von direkten Private-Equity-Anlagen.

12. Inflations-/Deflationsrisiko

Unter Inflation ist das Risiko zu verstehen, dass das Vermögen eines Fonds oder die mit Anlagen des Fonds erzielten Erträge in der Zukunft weniger wert sind, da die Inflation den Geldwert verringert. Bei steigender Inflation kann der reale Wert eines Fondsportfolios abnehmen. Als Deflationsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass die Preise in der gesamten Wirtschaft im Laufe der Zeit sinken. Eine

Deflation kann die Kreditwürdigkeit von Emittenten beeinträchtigen und die Wahrscheinlichkeit eines Emittentenausfalls erhöhen. Dies kann Wertverluste beim Portfolio eines Fonds zur Folge haben.

13. Verwahrnisiko

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden von der Verwahrstelle verwahrt und Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle im Konkursfall ihren Verpflichtungen zur kurzfristigen Rückgabe aller Vermögenswerte der Gesellschaft nicht vollständig nachkommen kann. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden in den Büchern der Verwahrstelle als Eigentum der Gesellschaft identifiziert. Von der Verwahrstelle gehaltene Wertpapiere werden getrennt von anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle gehalten, was das Risiko einer Nichtrückgabe im Konkursfall verringert, aber nicht ausschließt. Das Erfordernis einer getrennten Aufbewahrung gilt nicht für Barmittel, was das Risiko einer Nichtrückgabe im Konkursfall erhöht. Die Verwahrstelle bewahrt nicht alle Vermögenswerte der Gesellschaft selbst auf, sondern bedient sich eines Netzwerks von Korrespondenzbanken, die nicht zur selben Gesellschaftsgruppe wie die Verwahrstelle gehören. Anleger sind dem Risiko des Konkurses der Korrespondenzbanken ausgesetzt, wenn die Verwahrstelle nicht verpflichtet ist, die von der Korrespondenzbank gehaltenen Vermögenswerte zu ersetzen, oder wenn die Verwahrstelle auch insolvent ist.

Ein Fonds kann in Märkte investieren, deren Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme noch nicht ganz ausgereift sind. Vermögenswerte des Fonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und solchen Korrespondenzbanken anvertraut wurden, können unter Umständen einem Risiko ausgesetzt sein, wenn die Verwahrstelle keine Haftung übernimmt.

14. Risiko in Verbindung mit kleineren Unternehmen

Ein Fonds, der in kleinere Unternehmen investiert, kann größeren Wertschwankungen unterliegen als andere Fonds. Kleinere Unternehmen können bessere Chancen auf Kapitalzuwachs bieten als größere Unternehmen, sie können aber auch mit einigen besonderen Risiken verbunden sein. Im Gegensatz zu größeren Unternehmen verfügen sie häufiger über begrenzte Produktangebote, Märkte oder Finanzmittel oder über kleine, unerfahrene Managementgruppen. Insbesondere in Zeiten fallender Kurse können die Wertpapiere kleinerer Unternehmen weniger liquide werden und eine kurzfristige Kursvolatilität und große Unterschiede zwischen den Abschlusskursen aufweisen. Sie können außerbörslich oder an einer regionalen Börse gehandelt werden oder anderweitig eine begrenzte Liquidität aufweisen. Daher können Anlagen in kleineren Unternehmen empfindlicher auf ungünstige Entwicklungen reagieren als Anlagen in größeren Unternehmen, und der Fonds kann größere Schwierigkeiten haben, Wertpapierpositionen in kleineren Unternehmen zum aktuellen Marktpreis aufzubauen oder zu veräußern. Darüber hinaus existieren möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über kleinere Unternehmen oder ein geringeres Marktinteresse an den Wertpapieren, und es kann länger dauern, bis die Kurse der Wertpapiere den Wert des Ertragspotenzials oder des Vermögens des Emittenten vollständig widerspiegeln.

15. Risiko in Verbindung mit Technologieunternehmen

Anlagen im Technologiesektor können ein höheres Risiko beinhalten und einer höheren Volatilität unterliegen als Anlagen in einem breiteren Spektrum von Wertpapieren, die verschiedene Branchen abdecken. Die Aktien von Unternehmen, in die ein Fonds gegebenenfalls investiert, können durch weltweite wissenschaftliche oder technologische Entwicklungen beeinflusst werden, und ihre Produkte oder Dienstleistungen können schnell veraltet sein. Außerdem bieten einige dieser Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen an, die einer staatlichen Regulierung unterliegen und daher durch die Regierungspolitik negativ beeinflusst werden können. Bei einer ungünstigen Marktentwicklung, Rückschlägen in der Forschung oder einer Verschlechterung der rechtlichen Rahmenbedingungen können die Investitionen der Fonds daher stark an Wert verlieren.

16. Risiko in Verbindung mit Schuldtiteln mit niedrigerem Rating, aber höherer Verzinsung

Ein Fonds kann in Schuldtitel mit niedrigerem Rating, aber höherer Verzinsung investieren, bei denen die Markt- und Kreditrisiken größer sind als bei höher bewerteten Wertpapieren. In der Regel bieten Wertpapiere mit niedrigerem Rating eine höhere Verzinsung als höher bewertete Wertpapiere, um Anlegern einen Ausgleich für das höhere Risiko zu bieten. Die niedrigeren Ratings dieser Wertpapiere sind Ausdruck der höheren Wahrscheinlichkeit, dass negative Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten oder steigende Zinssätze die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere beeinträchtigen könnte. Daher ist eine Anlage in einem solchen Fonds mit einem höheren Kreditrisiko verbunden als Anlagen in Wertpapieren mit höherem Rating, aber niedrigerer Verzinsung.

17. Risiken in Verbindung mit Wertpapieren von Immobiliengesellschaften

Zu den Risiken in Verbindung mit Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die vorwiegend im Immobiliensektor tätig sind, gehören: der zyklische Charakter von Immobilienwerten; Risiken im Zusammenhang mit allgemeinen oder örtlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen; Immobilienüberangebot und verschärfter Wettbewerb; Erhöhungen von Grund- und Vermögensteuern und Betriebskosten; demographische Entwicklungen und Schwankungen bei den Mieterträgen; Änderungen im Bau- und Planungsrecht; Verluste durch Unglücksfälle oder Enteignungen; Umweltrisiken; gesetzliche Mietbeschränkungen; Wertveränderungen aufgrund der Immobilienlage; Risiken durch beteiligte Parteien; Änderungen des Vermietungspotenzials; Zinserhöhungen und andere Einflüsse auf den Immobilienkapitalmarkt. Im Allgemeinen haben Steigerungen der Zinssätze höhere Finanzierungskosten zur Folge, die direkt oder indirekt den Wert der Anlagen des Fonds mindern können.

Der Immobilienmarkt hat sich zuweilen nicht in derselben Weise entwickelt wie die Aktien- und Rentenmärkte. Da der Immobilienmarkt sich häufig positiv oder negativ und ohne Korrelation zu den Aktien- oder Rentenmärkten entwickelt, können diese Anlagen die Performance des Fonds sowohl positiv als auch negativ beeinflussen.

18. Risiken in Verbindung mit Hypothekenwertpapieren und anderen Asset Backed Securities

Mortgage Backed Securities, einschließlich Collateralised Mortgage Obligations und einiger Stripped Mortgage Backed Securities, stellen eine Beteiligung an Hypothekendarlehen dar oder sind durch Hypothekendarlehen besichert. Asset Backed Securities haben die gleiche Struktur wie Mortgage Backed Securities; statt Hypothekendarlehen oder Beteiligungen an Hypothekendarlehen liegen ihnen jedoch Abzahlungsgeschäfte im Kraftfahrzeughandel oder Ratenkreditverträge, An- oder Vermietungen verschiedener Arten von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen sowie Forderungen aus Kreditkartenverträgen zugrunde. Hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere werden üblicherweise dafür verwendet, die Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Bestand der Basiswerte an Anleger umzuleiten. Diese Wertpapiere können fest oder variabel verzinslich ausgegeben werden. Die Wertpapiere, die durch denselben Bestand von Basiswerten besichert sind, können in einer Reihe verschiedener Tranchen oder Klassen mit unterschiedlichen Risiko- und Renditemerkmalen ausgegeben werden, je nach der Priorität des Anspruchs auf die Cashflows aus dem Bestand und den jeweiligen Bedingungen. Je höher das Risiko einer Tranche, desto höher sind generell die Erträge des Wertpapiers.

Bei traditionellen Anlagen in Schuldtiteln wird in der Regel ein fester Zinssatz bis zum Fälligkeitstermin gezahlt, an dem der gesamte Kapitalbetrag fällig wird. Im Gegensatz dazu bestehen Zahlungen bei Mortgage Backed und vielen Asset Backed Securities in der Regel aus Zinszahlungen und teilweisen Kapitalzahlungen. Das Kapital kann freiwillig oder infolge einer Refinanzierung oder Kündigung auch vorzeitig zurückgezahlt werden. Möglicherweise muss ein Fonds die Erlöse aus vorzeitig gezahlten Anlagen in andere Anlagen mit weniger attraktiven Bedingungen und Renditen investieren. Daher können diese Wertpapiere in Perioden fallender Zinsen ein geringeres Potenzial für Kapitalzuwachs aufweisen als andere Wertpapiere mit vergleichbaren Laufzeiten, während sie in Perioden steigender Zinsen ein ähnliches Risiko eines Marktwertrückgangs aufweisen können. Da der Prozentsatz der vorzeitigen Rückzahlungen bei steigenden Zinsen tendenziell abnimmt, wird ein Zinsanstieg wahrscheinlich zu einer höheren Duration und somit zu einer höheren Volatilität von Mortgage Backed und Asset Backed Securities führen. Zusätzlich zum Zinsrisiko (wie oben beschrieben) können Anlagen in Mortgage Backed Securities, die aus zweitklassigen Hypothekenanleihen bestehen, einem höheren Kreditrisiko, Bewertungsrisiko und Liquiditätsrisiko (wie oben beschrieben) unterliegen. Die Duration ist ein Maßstab für die durchschnittliche Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers, der die Sensitivität des Wertpapierpreises gegenüber Zinsänderungen angibt. Im Gegensatz zur Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers, die nur die Zeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung misst, berücksichtigt die Duration die Zeit, bis alle Kapital- und Zinszahlungen auf ein Wertpapier voraussichtlich geleistet werden, sowie die Auswirkungen von Zinsänderungen und vorzeitigen Rückzahlungen auf diese Zahlungen.

Die Fähigkeit eines Emittenten von Asset Backed Securities, sein Sicherungsrecht an den zugrunde liegenden Vermögenswerten geltend zu machen, kann begrenzt sein. Bei einigen Anlagen in Mortgage Backed und Asset Backed Securities wird nur der Kapitalanteil oder nur der Zinsanteil der Zahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte vereinnahmt. Die Renditen und Werte dieser Anlagen reagieren äußerst empfindlich auf Änderungen der Zinssätze

und des Prozentsatzes der Kapitalzahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte. Der Wert der Zinsanteile nimmt in der Regel ab, wenn die Zinsen fallen und die Rückzahlungsquoten (einschließlich vorzeitiger Tilgungen) der zugrunde liegenden Hypotheken oder Vermögenswerte steigen; der Fonds kann den gesamten Betrag seiner Anlage in einem Zinsanteil bei einem Zinsrückgang verlieren. Umgekehrt nimmt der Wert der Kapitalanteile in der Regel ab, wenn die Zinsen steigen und die Rückzahlungsquoten sinken. Darüber hinaus kann der Markt für Zins- und Kapitalanteile volatil und begrenzt sein, sodass sich ihr Kauf oder Verkauf durch den Fonds möglicherweise nur schwer realisieren lässt.

Ein Fonds kann ein Engagement in Mortgage Backed und Asset Backed Securities erzielen, indem er mit Finanzinstituten Verträge über den Kauf der Anlagen zu einem festgelegten Preis an einem Tag in der Zukunft abschließt. Unabhängig davon, ob die Anlagen am Fälligkeitstermin eines solchen Vertrags an den Fonds geliefert werden oder nicht, ist der Fonds während der Laufzeit des Vertrags den Wertschwankungen der Basiswerte ausgesetzt.

19. Risiko in Verbindung mit Neuemissionen

Ein Fonds kann in Wertpapiere aus Neuemissionen (IPO, Initial Public Offerings) investieren, bei denen es sich häufig um Wertpapiere von kleineren Unternehmen handelt. Diese Wertpapiere haben keine Börsengeschichte, und Informationen über diese Unternehmen sind möglicherweise nur für begrenzte Zeiträume verfügbar. Die Kurse von Wertpapieren aus Neuemissionen können einer höheren Volatilität unterliegen als etabliertere Wertpapiere.

20. Risiko in Verbindung mit gemäß Rule 144A zum Securities Act von 1933 ausgegebenen Schuldverschreibungen

Rule 144A der Security and Exchange Commission (Vorschrift 144A der SEC, US-Börsenaufsicht) liefert eine Safe-Harbour-Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Securities Act (US-Wertpapiergesetz) von 1933 für den Weiterverkauf eingeschränkter Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer, wie in der Rule definiert. Der Vorteil für Anleger können höhere Renditen aufgrund niedrigerer Verwaltungsgebühren sein. Die Verbreitung sekundärer Markttransaktionen mit Wertpapieren nach Rule 144A ist jedoch eingeschränkt und steht nur qualifizierten institutionellen Käufern zur Verfügung. Dies kann die Volatilität des Wertpapierkurses erhöhen und, in extremen Fällen, die Liquidität eines bestimmten Wertpapiers der Rule 144A verringern.

21. Risiken in Verbindung mit Wertpapieren der Schwellen- und Entwicklungsländer

Anlagen in Schwellen- und Entwicklungsländern sind mit anderen und/oder höheren Risiken verbunden als Anlagen in Wertpapieren von Industrieländern. Zu diesen Risiken gehören eine geringere Marktkapitalisierung der Wertpapiermärkte, die durch Perioden relativer Illiquidität gekennzeichnet sein können, eine beträchtliche Kursvolatilität, Beschränkungen für ausländische Anlagen sowie die mögliche Rückführung von Anlageerträgen und Kapital. Außerdem können ausländische Anleger verpflichtet sein, Verkaufserlöse anzumelden, und künftige Wirtschafts- oder politische Krisen könnten zu Preiskontrollen, Zwangsfusionen, Enteignung oder konfiszierender Besteuerung, Beschlagnahmung, Verstaatlichung oder der Bildung staatlicher Monopole führen. Inflation und rasche

Schwankungen der Inflationsraten haben sich in der Vergangenheit negativ auf die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte einiger Schwellen- und Entwicklungsländer ausgewirkt und können dies weiterhin tun.

Wenngleich viele der Wertpapiere aus Schwellen- und Entwicklungsländern, in die ein Fonds investieren kann, an Wertpapierbörsen gehandelt werden, ist es möglich, dass sie nur in begrenztem Umfang gehandelt werden und dass die Abrechnungssysteme weniger gut organisiert sind als in den Industrieländern. Die von den Aufsichtsbehörden angewandten Standards sind möglicherweise nicht mit denen in den entwickelten Märkten vergleichbar. Daher besteht das Risiko einer verzögerten Abrechnung und eines Verlusts der Barmittel oder Wertpapiere des betreffenden Fonds durch Systemausfälle oder -fehler oder durch fehlerhafte Verwaltungsabläufe bei den Gegenparteien. Diese Gegenparteien verfügen möglicherweise nicht über dieselbe Substanz oder dieselben Finanzmittel wie ähnliche Gegenparteien in einem entwickelten Markt. Es besteht außerdem die Gefahr, dass in Bezug auf Wertpapiere, die vom Fonds gehalten werden oder auf diesen zu übertragen sind, konkurrierende Ansprüche entstehen und dass keine Entschädigungsprogramme existieren bzw. dass bestehende Entschädigungsprogramme begrenzt sind oder nicht ausreichen, um die Ansprüche des Fonds in einem dieser Fälle zu befriedigen.

Aktienanlagen in Russland unterliegen derzeit bestimmten Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung von Wertpapieren. Dies ist darauf zurückzuführen, dass keine Aktienzertifikate in Papierform ausgestellt werden. Vielmehr wird das Eigentum an Wertpapieren durch Einträge in die Bücher eines Fondsanbieters oder dessen Registerstelle belegt (wobei es sich im Gegensatz zu einer Regulierung vor Ort weder um einen Vertreter noch einen Rechenschaftspflichtigen der Verwahrstelle handelt). Zertifikate über eine Beteiligung an russischen Unternehmen werden weder bei der Verwahrstelle oder deren ortsansässigen Korrespondenzbanken noch in einem effektiven zentralen Verwahrsystem aufbewahrt.

Aktienanlagen können in Russland auch über die lokale Verwahrstelle National Settlement Depository („NSD“) abgewickelt werden. Die NSD ist zwar rechtlich als zentrales Wertpapierverwahrsystem („CSD“) anerkannt, es wird jedoch derzeit nicht als solches betrieben und stellt unter Umständen keinen endgültigen Schutz des Eigentumsrechts dar. Wie lokale Verwahrstellen muss die NSD Aktienpositionen immer noch bei der Registerstelle in ihrem eigenen Namen als Intermediär eintragen.

Falls Bedenken bezüglich eines bestimmten Anlegers aufkommen, besteht die Möglichkeit, dass die gesamte Position des Intermediärs in einer Verwahrstelle bis zum Abschluss der Untersuchung für mehrere Monate eingefroren wird. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger aufgrund eines anderen Kontoinhabers der NSD nur in eingeschränktem Umfang Handelsgeschäfte durchführen kann. Gleichzeitig können die Anleger, die über Registerstellen abrechnen, im Falle der Aussetzung einer zugrunde liegenden Registerstelle keine Handelsgeschäfte durchführen, während die Abrechnung zwischen zwei Depots weiterhin möglich ist. Etwaige Abweichungen zwischen den Unterlagen einer Registerstelle und der NSD können die Ansprüche eines Unternehmens und möglicherweise auch die Abrechnungsaktivität zugrunde liegender Kunden beeinträchtigen, ein Risiko, das jedoch durch die häufige Abstimmung der Positionen zwischen den Verwahrstellen und den Registerstellen gesenkt wird.

An der Moscow Exchange gehandelte Wertpapiere können als Anlagen in Wertpapieren, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, angesehen werden.

Es können folgende weitere Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren der Schwellenmärkte bestehen: größere wirtschaftliche, politische und soziale Unsicherheit und Instabilität; mehr staatliche Eingriffe in die Wirtschaft; weniger staatliche Aufsicht und Regulierung; Nichtverfügbarkeit von Techniken zur Wechselkurssicherung; neu gegründete und kleine Unternehmen; Unterschiede bei den Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, wodurch möglicherweise keine wesentlichen Informationen über die Emittenten erhältlich sind, sowie weniger entwickelte Rechtssysteme. Die Besteuerung der von Nicht-Gebietsansässigen vereinnahmten Zinsen und Kapitalgewinne variiert zudem in den Schwellen- und Entwicklungsländern und kann in einigen Fällen verhältnismäßig hoch sein. Ferner können weniger eindeutige Steuergesetze und -verfahren bestehen, und diese Gesetze können eine rückwirkende Besteuerung erlauben, sodass der Fonds in der Zukunft einer lokalen Steuerpflicht unterliegen könnte, mit der bei der Anlage oder der Bewertung der Vermögenswerte nicht gerechnet wurde.

22. Zahlungsverzug des Anteilsinhabers

Wenn ein Anteilsinhaber einem Kapitalabruf nicht nachkommt, gelten die vertraglichen Zahlungsverzugsbestimmungen (einschließlich beispielsweise Zinszahlungen auf den ausstehenden Betrag an den betreffenden Fonds), wie in diesem Prospekt und in der Kapitalzusagevereinbarung dargelegt. Dies hat in der Regel erhebliche Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anteilsinhabers an der Gesellschaft. Darüber hinaus kann der Verzug eines Anteilinhabers bei Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Fonds dazu führen, dass der betreffende Fonds bestimmte Anlagemöglichkeiten nicht nutzen, seine eigenen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr vollumfänglich erfüllen oder bestimmte Transaktionen nicht mehr durchführen kann oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Anlagen und Anteilsinhaber des Fonds entstehen.

23. Langfristigkeit der Anlagen

Die Anlagen eines Fonds können zwar laufende Erträge erwirtschaften, die Kapitalrückzahlung und gegebenenfalls die Realisierung von Gewinnen aus einer Anlage erfolgen jedoch möglicherweise erst nach der teilweisen oder vollständigen Veräußerung der jeweiligen Anlagen. Anlagen können zwar jederzeit verkauft werden, im Allgemeinen ist jedoch eine Haltedauer von mehreren Jahren zu erwarten. Es ist unwahrscheinlich, dass zum Zeitpunkt des Erwerbs ein öffentlicher Markt für die vom Fonds gehaltenen Wertpapiere besteht. In bestimmten Fällen darf der Fonds Anlagen aufgrund vertraglicher oder regulatorischer Bestimmungen nicht verkaufen.

24. Mögliche Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft und Schroders können Transaktionen durchführen, an denen die Verwaltungsgesellschaft oder Schroders eine direkte oder indirekte Beteiligung besitzen, sodass es zu einem möglichen Konflikt mit den Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft kommen kann.

Die Schroders-Mitarbeiter dürfen privat in Fonds oder Konten investieren, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden (auch in die Gesellschaft selbst) und dürfen nach

Belieben entsprechende Käufe und Rückgaben tätigen. Es ist möglich, dass die Verwaltungsgesellschaft oder Schroders direkt oder indirekt in die Gesellschaft investiert haben.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch Schroders sind verpflichtet, der Gesellschaft Gewinne, Provisionen oder Vergütungen anzugeben, die sie im Rahmen oder aufgrund solcher Transaktionen oder damit verbundener Transaktionen erzielt bzw. erhalten haben, noch werden die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft gekürzt, soweit keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die Verwaltungsgesellschaft oder Schroders sind jedoch verpflichtet, sicherzustellen, dass solche Transaktionen zu Bedingungen abgeschlossen werden, die für die Gesellschaft genauso günstig sind, als wenn der mögliche Interessenkonflikt nicht bestanden hätte.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und deren Anleger. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf die Gesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft, den Anlegern der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle schaffen könnten, es sei denn, eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben ist gegeben, und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, überwacht und den Anlegern der Gesellschaft gegenüber offengelegt.

Mit dem Erwerb von Anteilen bestätigen Anteilsinhaber die Offenlegung oder Auflösung tatsächlicher, anscheinender und/oder potenzieller Interessenkonflikte und verzichten auf Haftungsansprüche im Zusammenhang mit solchen Interessenkonflikten sowie mit Aktivitäten, die im Einklang mit den Richtlinien zu Interessenkonflikten von Schroders oder der Verwaltungsgesellschaft stehen. Bei Angelegenheiten oder Vorgängen, bei denen der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben einen Interessenkonflikt gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften einschließlich der Bestimmungen von Artikel 12 der ELTIF-Verordnung erkennt, ergreifen der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft diejenigen zulässigen Maßnahmen, die sie nach Treu und Glauben als zur Lösung des Interessenkonflikts notwendig oder angemessen erachten.

25. Investmentfonds

Einige der Fonds dürfen ihr Vermögen gänzlich oder größtenteils in Investmentfonds investieren. Sofern nichts Anderweitiges angegeben ist, gelten die in diesem Anhang identifizierten Anlagerisiken unabhängig davon, ob ein Fonds direkt oder indirekt über Investmentfonds in die betreffenden Vermögenswerte investiert.

Durch die Anlagen der Fonds in Investmentfonds kann es zu einem Anstieg der gesamten Betriebs-, Verwaltungs-, Verwahrstellen-, Management- und Performancegebühren bzw. -kosten kommen. Der Anlageverwalter wird allerdings versuchen, einen Nachlass bei den Managementgebühren auszuhandeln, der, sofern er gewährt wird, einzig dem entsprechenden Fonds zugutekommt.

26. Wechselkurse

Die Referenzwährung eines Fonds ist nicht unbedingt identisch mit der Anlagewährung des jeweiligen Fonds. Anlagen in Investmentfonds werden in den Währungen getätigt, die der Fondsperformance nach Ansicht des Anlageverwalters am zuträglichsten sind.

Anteilsinhaber, die in einem Fonds anlegen, dessen Referenzwährung sich von ihrer eigenen Währung unterscheidet, sollten sich bewusst sein, dass Wechselkursschwankungen zu einem Anstieg oder einem Rückgang des Werts ihrer Anlage führen können.

27. Festverzinsliche Wertpapiere

Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren, die von Fonds gehalten werden, schwankt im Allgemeinen mit den Zinssätzen, und derartige Schwankungen können die Anteilspreise von Fonds beeinflussen, die in festverzinslichen Wertpapieren anlegen.

28. Aktien

Sofern ein Fonds in Aktien oder aktienähnliche Anlagen investiert, kann der Wert der Aktienpapiere aufgrund des allgemeinen Marktumfelds sinken. Dies muss nicht in einem speziellen Zusammenhang mit einem bestimmten Unternehmen stehen und kann zum Beispiel auf ein reales oder angenommenes ungünstiges wirtschaftliches Umfeld, Veränderungen des allgemeinen Ausblicks für die Unternehmensgewinne, Zins- oder Wechselkursänderungen oder eine generelle Verschlechterung der Anlegerstimmung zurückzuführen sein. Der Wert der Aktienpapiere kann auch aufgrund von Faktoren sinken, die eine oder mehrere bestimmte Branchen betreffen, so etwa Arbeitskräftemangel oder erhöhte Produktionskosten sowie das Wettbewerbsumfeld innerhalb einer Branche. Die Volatilität von Aktienpapieren ist in der Regel höher als die von festverzinslichen Wertpapieren.

29. Rohstoffe

Anlagen, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird, sind mit Risiken verbunden, die über die von herkömmlichen Anlagen hinausgehen. Insbesondere können:

- politische und militärische Vorkommnisse sowie Naturereignisse Auswirkungen auf die Gewinnung von und den Handel mit Rohstoffen haben und sich folglich ungünstig auf Finanzinstrumente auswirken, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird;
- Terrorismus und sonstige kriminelle Handlungen die Verfügbarkeit von Rohstoffen beeinflussen und sich damit auch ungünstig auf Finanzinstrumente auswirken, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird.

Die Wertentwicklung von Rohstoffen, Edelmetallen und Rohstoff-Futures ist zudem von der allgemeinen Angebotssituation und Nachfrage bei den jeweiligen Gütern, den Erwartungen hinsichtlich Output, Förderung und Produktion sowie der erwarteten Nachfrage abhängig und kann daher besonders volatil sein.

30. Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen

Bei Wandelanleihen handelt es sich üblicherweise um Anleihen oder Vorzugsaktien, die zu einem festgelegten Umwandlungspreis in eine bestimmte Zahl an Aktien der ausgebenden Gesellschaft umgewandelt werden können.

Wandelanleihen vereinen die Anlagemerkmale und -risiken von Aktien und Anleihen. Je nach Wert der zugrunde liegenden Aktie wird sich die Wandelanleihe eher wie eine Aktie oder wie eine Anleihe verhalten.

Ist der Preis der zugrunde liegenden Aktie höher als der Umwandlungspreis, verhält sich die Wandelanleihe eher wie eine Aktie und reagiert empfindlicher auf Veränderungen auf dem Aktienmarkt. Ist der Preis der zugrunde liegenden Aktie

niedriger als der Umwandlungspreis, verhält sich die Wandelanleihe im Allgemeinen eher wie eine Anleihe und reagiert empfindlicher auf Änderungen bei Zinssätzen und Kreditspreads.

Angesichts des Vorteils einer möglichen Umwandlung bieten Wandelanleihen im Allgemeinen niedrigere Erträge als nicht wandelbare Wertpapiere ähnlicher Qualität.

Sie können auch eine schlechtere Bonität aufweisen und möglicherweise weniger liquide sein als herkömmliche, nicht wandelbare Wertpapiere. Schuldverschreibungen mit einer niedrigeren Bonitätseinstufung unterliegen für gewöhnlich höheren Markt-, Kredit- und Ausfallrisiken als Wertpapiere mit höherem Rating.

31. Risiken in Verbindung mit Staatsanleihen

Es besteht das Risiko, dass Regierungen oder ihre Behörden zahlungsunfähig werden oder ihren Verpflichtungen nicht vollständig nachkommen. Darüber hinaus existiert kein Insolvenzverfahren für Staatsschuldtitel, auf dessen Grundlage Gelder zur Begleichung der Verpflichtungen von Staatsschuldtiteln vollständig oder teilweise beigetrieben werden können. Folglich können Inhaber von Staatsschuldtiteln dazu aufgefordert werden, an der Umschuldung von Staatsschuldtiteln teilzunehmen und die Laufzeit von Darlehen an die Emittenten von Staatsschuldtiteln zu verlängern.

32. Auswirkungen von Dachfonds-Strategien auf die Steuereffizienz für Anteilsinhaber

Die Höhe der an die Anteilsinhaber ausgezahlten Renditen nach Steuern hängt von den lokalen Steuervorschriften in den Ländern ab, in denen die Anteilsinhaber ihren steuerlichen Wohnsitz haben (siehe Abschnitt 3.3.5 „Besteuerung“ für Hinweise zur Besteuerung allgemein).

In einigen Ländern wie Deutschland, Österreich und dem Vereinigten Königreich bestehen Steuervorschriften, die dazu führen können, dass die Anteilsinhaber größere Teile der Anlagerendite aus Dachfonds zu einem höheren Satz besteuern müssen, als dies bei Single-Strategy-Fonds der Fall wäre.

Diese Steuervorschriften können Anwendung finden, wenn die Auffassung herrscht, dass die vom Anlageverwalter für die Dachfonds ausgewählten Anlagen bestimmte Tests, welche die Steuerbehörde im Wohnsitzland des betreffenden Anteilsinhabers festgelegt hat, nicht bestehen.

Erwirbt ein Dachfonds Anlagen, die für die Zwecke der Besteuerung von Anlagen in Deutschland keine „meldenden Fonds“ sind, unterliegen die Erträge, die Anteilsinhaber des Dachfonds mit Steuerwohnsitz in Deutschland aus solchen „nicht meldenden Fonds“ beziehen, einer nachteiligen Pauschalbesteuerung.

Im Vereinigten Königreich werden die Renditen aus Anlagen, die „nicht meldende Fonds“ darstellen, gänzlich als Einkommen behandelt und sind vom Dachfonds als Einkommen anzugeben. So wird ein größerer Teil der Rendite, die der Anteilsinhaber aus dem Dachfonds bezieht, nicht als Kapital, sondern als Einkommen behandelt und folglich zu Sätzen besteuert, die derzeit höher sind als für Kapitalgewinne.

Um die Konsequenzen dieser landesspezifischen Steuervorschriften für die Anteilsinhaber möglichst gering zu halten, bemüht sich der Anlageverwalter des Dachfonds um die Auswahl von Anlagen, bei denen es sich um meldende

Fonds handelt. Es ist jedoch möglich, dass diese Anlagen bestimmte strategische Ziele des Anlageverwalters nicht erfüllen und dass deshalb nicht meldende Fonds erworben werden müssen.

Der Anlageverwalter wird alle gemäß den landesspezifischen Steuervorschriften erforderlichen Angaben machen, damit die Anteilsinhaber ihre Steuerverbindlichkeit im Einklang mit diesen Vorschriften berechnen können.

33. Abhängigkeit des Geschäfts von Schlüsselpersonen

Der Erfolg eines Fonds hängt wesentlich von der Fachkompetenz der Schlüsselpersonen seines Anlageverwalters ab, und eine künftige Nichtverfügbarkeit der Dienstleistungen dieser Personen kann sich negativ auf die Performance des Fonds auswirken.

34. Absicherungsrisiko

Ein Fonds kann (direkt oder indirekt) eine Absicherung vornehmen, indem er Long- und Short-Positionen in verbundenen Instrumenten eingeht. Die Absicherung gegen den Wertverlust einer Portfolioposition schließt weder Wertschwankungen solcher Portfoliopositionen noch Verluste im Fall des Rückgangs der entsprechenden Positionen aus. Absicherungsgeschäfte können die möglichen Gewinne im Fall des Wertanstiegs der Portfolioposition einschränken. Im Fall einer unvollständigen Korrelation zwischen einer Position in einem Absicherungsinstrument und der Portfolioposition, die es absichern soll, wird der gewünschte Schutz eventuell nicht erzielt und ein Fonds kann einem Verlustrisiko ausgesetzt sein. Darüber hinaus ist gegen kein Risiko eine vollständige oder perfekte Absicherung möglich, und die Absicherung ist mit ihren eigenen Kosten verbunden.

35. Nachhaltigkeitsrisiken

Der Anlageverwalter berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei der Verwaltung der einzelnen Fonds. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder Umstand in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen Eintritt tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und die Renditen des Fonds verursachen könnte. Ein Beispiel für ein Umweltisiko ist die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Überschwemmungen aufgrund des Klimawandels und des damit verbundenen Anstiegs des Meeresspiegels. Überschwemmungen könnten eine Vielzahl von Emittenten wie Immobiliengesellschaften und Versicherer betreffen und den Wert von Anlagen in diese Unternehmen negativ beeinflussen. Ein Beispiel für ein soziales Risiko sind unrechtmäßige Arbeitspraktiken wie Kinderarbeit. Unternehmen, bei denen solche Praktiken festgestellt werden oder die mit Lieferanten zusammenarbeiten, von denen sie wissen, dass sie diese Praktiken angewandt haben, können gegen geltende Gesetze verstoßen und/oder vom Markt negativ wahrgenommen werden. Ein Beispiel für ein Unternehmensführungsrisiko ist die Notwendigkeit, die Geschlechtervielfalt sicherzustellen. Wenn die Berichte eines Unternehmens einen Mangel an Diversität zeigen oder in den Medien über Diskriminierung innerhalb des Unternehmens aufgrund des Geschlechts berichtet wird, kann dies die Marktstimmung in Bezug auf das Unternehmen negativ beeinflussen und sich auf den Aktienkurs auswirken. Es besteht außerdem das Risiko, dass neue Vorschriften, Steuern oder Industriestandards zum Schutz oder zur Förderung nachhaltiger Unternehmen und Praktiken eingeführt werden – solche Änderungen können sich negativ auf Emittenten auswirken, die schlecht in der Lage sind, sich an neue Anforderungen anzupassen.

Bestimmte Fonds können das Ziel haben, nachhaltige Anlagen zu tätigen und/oder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen, die sie durch die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl von Anlagen erreichen. Diese Fonds können infolgedessen ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben und können auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichten oder bestimmte Beteiligungen veräußern, die nicht mit ihren Nachhaltigkeitskriterien übereinstimmen. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was eine nachhaltige Anlage ausmacht, kann ein solcher Fonds auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln.

Der regulatorische Rahmen für nachhaltige Produkte und nachhaltiges Investieren entwickelt sich schnell weiter. Daher können sich die Ziele und Anlagen der Fonds im Laufe der Zeit ändern, um neuen Anforderungen oder geltenden regulatorischen Vorgaben zu entsprechen.

36. Steuerliche Behandlung der Anteilsinhaber

Die steuerliche Behandlung von Anteilsinhabern variiert je nach ihrer jeweiligen finanziellen und steuerlichen Situation. Die steuerliche Strukturierung der Gesellschaft und/oder ihrer Anlagen ist möglicherweise nicht für alle potenziellen Anteilsinhaber vorteilhaft. Es wird nicht zugesichert, dass die an die Anteilsinhaber ausgeschütteten oder zugeteilten Beträge bestimmte Merkmale aufweisen oder dass eine bestimmte steuerliche Behandlung stattfindet. Des Weiteren wird nicht zugesichert, dass eine bestimmte Anlagestruktur, an der die Gesellschaft eine direkte oder indirekte Beteiligung hält, für alle Anteilsinhaber geeignet ist, und unter bestimmten Umständen können solche Strukturen mit zusätzlichen Kosten oder Berichtspflichten für einige oder alle Anteilsinhaber verbunden sein.

Potenzielle Anteilsinhaber sollten ihre eigene Steuersituation bei Zeichnung, Kauf, Besitz und Veräußerung von Anteilen prüfen und gegebenenfalls ihre eigenen Steuerberater hinzuziehen. Die Gesellschaft, ihre verbundenen Unternehmen, Führungsgremien, Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder, Partner, Mitarbeiter, Berater und Beauftragte übernehmen keinerlei Verantwortung für steuerliche Angelegenheiten von Anteilsinhabern.

37. Besteuerung in ausländischen Rechtsordnungen

Anteilsinhaber, die Gesellschaft und/oder Anlageinstrumente, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist, können in Ländern steuerpflichtig sein, in denen die Anteilsinhaber, die Gesellschaft oder solche Anlageinstrumente gegründet, organisiert, kontrolliert oder verwaltet werden, in denen sie über eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter verfügen oder in denen sie anderweitig ansässig sind, und/oder in denen Anlagen getätigt werden und/oder die mit Anlagen in Verbindung stehen.

Darüber hinaus können Steuern wie Quellensteuern, Steuern auf Filialgewinne oder ähnliche Steuern auf Gewinne oder Erlöse der Gesellschaft aus Anlagen in solchen Ländern erhoben werden. Solche Steuern werden der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern in ihren jeweiligen Rechtsordnungen möglicherweise nicht angerechnet oder erstattet.

38. Immobilienabgabe in Luxemburg

Mit dem luxemburgischen Haushaltsgesetz vom 19. Dezember 2020, das am 1. Januar 2021 in Kraft trat, wurde eine pauschale Immobilienabgabe von 20 % auf Bruttomiet- und kapitalerträge aus Immobilien in Luxemburg eingeführt. Die Abgabe wird von unter Teil II des OGA-Gesetzes von 2010 fallenden Fonds, von spezialisierten Investmentfonds („SIF“) gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 und von reservierten alternativen Investmentfonds („RAIF“) gemäß dem geänderten Gesetz von 23. Juli 2016 erhoben. Die Abgabe berechnet sich nach dem Umfang der gehaltenen Beteiligung und bezieht sich auf in Luxemburg befindliches Immobilienvermögen, das entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere steuerlich transparente Unternehmen gehalten wird. Es gelten darüber hinaus Melde- und Informationspflichten. Luxemburgische Fonds, die keine andere Rechtspersönlichkeit als ihre Gesellschafter haben (wie beispielsweise die Partnership, luxemburgische Investmentfonds, luxemburgische Limited Partnerships, luxemburgische oder ausländische vollsteuerpflichtige Gesellschaften sowie luxemburgische OGA, SIF und RAIF, die Immobilienvermögen außerhalb Luxemburgs halten), sind von der Regelung nicht betroffen.

39. Richtlinien zur Reduzierung von Gewinnkürzung, Gewinnverlagerung und Steuervermeidung

Die Entwicklungen in der Fiskalpolitik und -praxis haben sich in letzter Zeit aus verschiedenen Gründen beschleunigt. Insbesondere hat sich die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) gemeinsam mit den G20 Ländern dazu verpflichtet, 15 Maßnahmen gegen missbräuchliche globale Steuervermeidung zu ergreifen, und dazu am 5. Oktober 2015 Empfehlungen veröffentlicht, in denen das Phänomen als „Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)“ (Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung) bezeichnet wird.

Im Rahmen des BEPS-Projekts werden Regeln, die sich unter anderem auf den Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen, die Definition von Betriebsstätten, kontrollierte ausländische Unternehmen, die Beschränkung der Abzugsfähigkeit übermäßiger Zinszahlungen und Vereinbarungen zum Umgang mit hybriden Gestaltungen beziehen, über EU-Richtlinien und ein multilaterales Instrument in die jeweiligen nationalen Gesetze von Ländern, die Teil des BEPS-Projekts sind, integriert.

Der Rat der Europäischen Union („EU“) hat zwei Richtlinien zur Steuervermeidung verabschiedet, die viele der oben genannten Probleme adressieren. Es handelt sich dabei um die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016, die Regeln gegen Praktiken zur Steuervermeidung enthält, die sich direkt auf die Funktionsweise des Binnenmarktes auswirken („ATAD I“), sowie um die Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 („ATAD II“) zur Änderung von ATAD I bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern. Die in ATAD I und ATAD II definierten Maßnahmen wurden durch das Gesetz vom 21. Dezember 2018 (das „ATAD I-Gesetz“) und das Gesetz vom 20. Dezember 2019 (das „ATAD II-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Der Großteil der Maßnahmen ist seit 1. Januar 2019 bzw. 1. Januar 2020 in Kraft, die übrigen Regelungen gelten ab Steuerjahr 2022. Diese Maßnahmen können die Renditen der Gesellschaft und der Anteilsinhaber erheblich beeinträchtigen.

Darüber hinaus wurde von der OECD am 24. November 2016 das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument - MLI) vorgestellt. Ziel des MLI ist es, internationale Steuervorschriften zu modernisieren und Möglichkeiten zur Steuervermeidung zu verringern, indem die Ergebnisse des BEPS-Projekts in mehr als 2.000 Doppelbesteuerungsabkommen weltweit übertragen werden. Verschiedene Staaten, darunter Luxemburg, haben das MLI unterzeichnet. Luxemburg ratifizierte das MLI durch das luxemburgische Gesetz von 7. März 2019 und hinterlegte am 9. April 2019 seine Ratifizierungsurkunde bei der OECD. Infolgedessen ist das MLI am 1. August 2019 in Luxemburg in Kraft getreten. Seine Anwendung gemäß dem von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen hängt von der Ratifizierung dieses Abkommens durch den jeweils anderen Vertragsstaat sowie von der betreffenden Steuerart ab. Die daraus resultierenden Änderungen sowie Änderungen aufgrund anderer von Luxemburg geschlossener Steuerabkommen können sich erheblich auf die Erträge der Gesellschaft und der Anteilsinhaber auswirken.

40. Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen

Gemäß dem Luxemburger Gesetz von 25. März 2020 in seiner jeweils geltenden Fassung („DAC-6-Gesetz“) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen („DAC-6-Richtlinie“) müssen bestimmte Intermediäre und in bestimmten Fällen Steuerpflichtige bestimmte Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens an die Luxemburger Steuerbehörden melden.

Meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen sind alle grenzüberschreitenden Gestaltungen, die mit einer oder mehreren definierten Steuerarten in Verbindung stehen und mindestens eines der im DAC-6-Gesetz aufgeführten Kennzeichen aufweisen (d. h. eine Eigenschaft oder ein Merkmal, das auf mögliche Steuervermeidung hindeutet). Eine grenzüberschreitende Gestaltung fällt nur dann in den Geltungsbereich des DAC-6-Gesetzes, wenn der erste Schritt zu ihrer Umsetzung zwischen 25. Juni 2018 und 30. Juni 2020 stattfand oder wenn eines der folgenden Ereignisse/einer der folgenden Umstände ab 1. Juli 2020 eintritt: Die Gestaltung wird umsetzungsfähig gemacht, die Gestaltung ist umsetzungsfähig, der erste Schritt der Umsetzung der Gestaltung wird gemacht oder es erfolgt Hilfe, Unterstützung oder Beratung bei der Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Steuerung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung. Die Meldepflicht in Luxemburg begann am 1. Januar 2021.

Die gemeldeten Informationen werden von den Luxemburger Steuerbehörden automatisch mit den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten ausgetauscht. Gegebenenfalls kann die Gesellschaft alle Maßnahmen ergreifen, die sie für erforderlich, notwendig, ratsam, wünschenswert oder zweckmäßig hält, um die Meldepflichten zu erfüllen, denen Intermediäre und/oder Steuerpflichtige gemäß dem DAC-6-Gesetz unterliegen. Werden die gemäß DAC-6-Gesetz zu übermittelnden Informationen nicht bereitgestellt, kann dies zu Bußgeldern oder Strafen in den EU-Rechtsräumen führen, die an der

grenzüberschreitenden Vereinbarung beteiligt sind. Gemäß dem DAC-6-Gesetz kann bei unvollständiger oder unrichtiger Berichterstattung oder Nichtberichterstattung eine Geldstrafe von maximal 250.000 EUR verhängt werden.

41. FATCA und CRS

Gemäß den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und CRS-Gesetzes wird die Gesellschaft voraussichtlich als berichtspflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anteilsinhabern einen Nachweis über ihren Steuerwohnsitz sowie die Vorlage aller anderen Informationen verlangen, die als notwendig erachtet werden, um die oben genannten Vorschriften zu erfüllen.

Falls die Gesellschaft infolge von Verstößen gegen das FATCA- oder CRS-Gesetz einer Quellensteuer unterliegt und/oder eine Strafe gegen die Gesellschaft verhängt wird, kann dies erhebliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Anteilsinhabern gehaltenen Anteile haben.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft in solchen Fällen verpflichtet sein, Steuern auf bestimmte nicht FATCA-konforme Zahlungen an ihre Anteilinhaber einzubehalten (Quellensteuerpflicht aufgrund „ausländischer durchgeleiteter Zahlungen“).

42. Verwässerung durch nachfolgende Closings

Anteilinhaber, die Anteile des Fonds erst bei nachfolgenden Closings zeichnen, partizipieren damit an bereits bestehenden Anlagen des Fonds, wodurch für die bestehenden Anteilinhaber ein Verwässerungseffekt entsteht. Der Betrag, den die Anteilinhaber einbringen, wird nicht angepasst, um den Marktwert der bestehenden Anlagen des Fonds zum Zeitpunkt der Zeichnung von Anteilen durch diese zusätzlichen Anteilinhaber widerzuspiegeln.

Anhang III

Angaben zu den Fonds

Die mit einem Asteriskus (*) versehenen Fonds sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts nicht zur Zeichnung verfügbar. Diese Fonds werden nach Ermessen des Verwaltungsrats aufgelegt und dieser Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik, die nachstehend beschrieben werden, sind für die Anlageverwalter der einzelnen Fonds verbindlich. Es besteht jedoch keine Garantie, dass ein Anlageziel erreicht wird.

Wenn ein Fonds auf eine Region oder ein Land Bezug nimmt, bedeutet dies, dass er in Unternehmen investiert oder ein Engagement in Unternehmen eingeht, die ihren Hauptsitz in dieser Region oder diesem Land haben, dort eingetragen oder notiert sind oder dort ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben.

Einsatz von Derivaten

Gemäß der jeweiligen Anlagepolitik und den nachfolgend angegebenen besonderen Risikohinweisen kann jeder Fonds Long- und Short-Derivate einsetzen, um Anlagegewinne zu

erzielen, das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Derartige Derivate umfassen unter anderem außerbörslich und/oder an Börsen gehandelte Optionen, Futures, Optionsscheine, Swaps, Forwards und/oder Kombinationen der vorstehend genannten Instrumente. Die meisten Long-Positionen jedes Fonds sind ausreichend liquide, um jederzeit die Verpflichtungen des betreffenden Fonds zu erfüllen, die sich aus seinen Short-Positionen ergeben.

In Bezug auf ELTIF-Fonds sieht die ELTIF-Verordnung Beschränkungen und Beschränkungen in Bezug auf den Einsatz von Derivaten vor.

Nähere Angaben zu den jeweiligen Fonds finden Sie nachstehend.

Im Verkaufsprospekt definierte Begriffe und Ausdrücke haben in diesem Anhang (unter der jeweiligen Beschreibung der einzelnen Fonds) dieselbe Bedeutung, sofern sie hier nicht anderweitig definiert sind.

Private Equity ELTIF 2023

Allgemeines

Dieser Abschnitt ist als Einführung in die Fondsmerkmale zu verstehen und ersetzt nicht die vollständige Lektüre des Prospekts. Entscheidungen zur Anlage in den Fonds sollten vom Anleger auf Grundlage des gesamten Prospektinhalts getroffen werden. Werden Ansprüche im Zusammenhang mit Informationen in diesem Prospekt vor Gericht geltend gemacht, kann der Kläger nach der nationalen Gesetzgebung von Mitgliedstaaten verpflichtet sein, vor Einleitung des Gerichtsverfahrens die Kosten für die Übersetzung des Prospekts zu tragen. Die Gesellschaft als derjenige Rechtsträger, der diesen Abschnitt einschließlich seiner Übersetzung vorgelegt und dessen Meldung beantragt hat, kann zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur, wenn der Abschnitt irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn er zusammen mit den anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird.

Potenzielle Anleger sollten Folgendes beachten:

- Anleger müssen bei der Zeichnung 100 % ihrer Kapitalzusage in den Fonds einzahlen.
- Der Fonds hat eine Laufzeit von acht Jahren ab dem ersten Zeichnungsschluss, die vom Verwaltungsrat bis zu zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden kann, wie nachstehend im Abschnitt „Laufzeitende und Auflösungsphase“ näher beschrieben. Die Anlagen des Fonds sind illiquide langfristige Anlagen. Daher ist der Fonds nicht für Kleinanleger geeignet, die nicht in der Lage sind, ein solches langfristiges Engagement in illiquiden Anlagen umzusetzen.
- Der Fonds soll an zugelassene professionelle Anleger und ELTIF-Kleinanleger gemäß der ELTIF-Verordnung vermarktet werden.
- Der Fonds darf keine Kredite aufnehmen.
- Alle Anteilsinhaber werden innerhalb ihrer jeweiligen Anteilsklasse gleich behandelt. Einzelne Anteilsinhaber oder Anteilsinhabergruppen erhalten keine Vorzugsbehandlung oder spezifischen wirtschaftlichen Vorteile.
- Anteilinhaber sind nicht verpflichtet, Einlagen in den Fonds zu leisten, die ihren gesamten Zeichnungsbetrag übersteigen.
- Während der Laufzeit des Fonds erfolgen Ausschüttungen gemäß dem nachstehenden Abschnitt „Ausschüttungspolitik“.
- Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass nur ein geringer Teil ihres gesamten Anlageportfolios in ELTIF wie diesen Fonds investiert werden sollte.
- Die spezifischen Risiken in Verbindung mit Anlagen in den Fonds werden im Abschnitt „Besondere Risikohinweise“ am Ende dieses Anhangs beschrieben.

Laufzeit

Der Fonds hat eine Laufzeit von acht Jahren nach dem ersten Zeichnungsschluss mit bis zu zwei jeweils einjährigen Verlängerungszeiträumen, wie im Folgenden unter „Laufzeitende und Auflösungsphase“ beschrieben.

Anlageziel

Ziel des Fonds ist Kapitalzuwachs über die Laufzeit des Fonds durch Anlagen in ein diversifiziertes Spektrum von Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz, Standorten oder Geschäftstätigkeit in EWR-Ländern.

Der Fonds arbeitet im Einklang mit den Zielen der ELTIF-Verordnung gemäß deren Erwägungsgrund 1.

Der Fonds vereinnahmt und investiert Mittel in Übereinstimmung mit dem Unionsziel eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums gemäß Artikel 1 (2) der ELTIF-Verordnung.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 55 % seines Kapitals direkt oder indirekt in für ELTIF zugelassene Private-Equity-Anlagen. Der Fonds kann auch in für OGAW zugelassene Vermögenswerte investieren, darunter in offene Investmentfonds.

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR und investiert mindestens 15 % seines Kapitals in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR. Dabei handelt es sich um Anlagen in Unternehmen und Aktivitäten, von denen der Anlageverwalter erwartet, dass sie eines oder mehrere der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“, „die Ziele“) fördern, indem sie einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Entwicklungsthemen leisten. Anhang IV enthält weitere Informationen hierzu.

Der Fonds verfolgt eine Private-Equity-Strategie und investiert über in Luxemburg oder außerhalb Luxemburgs ansässige Holdinggesellschaften (die „Intermediäre“). Der Fonds konzentriert sich auf Mehrheitsbeteiligungen (Buyout) mittleren Volumens und versucht, attraktive Anlagegelegenheiten vornehmlich bei Unternehmen zu nutzen, die im mittleren Buyout- und Wachstumssegment angesiedelt sind. Der Fonds ist bestrebt, in ein breites Spektrum von Branchen zu investieren, darunter Gesundheitswesen, Technologie, Unternehmensdienstleistungen, Konsumgüter und Industrie. Der Fonds strebt ein ausgewogenes Engagement in diesen Sektoren an, jedoch mit höherer Gewichtung antizyklischer Unternehmen insbesondere aus den Sektoren Gesundheitswesen und Technologie.

Der Fonds ist bestrebt, 60 % seines Kapitals in Unternehmen mit Sitz, Standort oder Geschäftstätigkeit in EWR-Ländern zu investieren. Der Fonds kann sein Kapital auch in Unternehmen investieren, die in nicht-EWR-Ländern ansässig oder vertreten sind, sofern es sich dabei um zugelassene Anlagen gemäß den ELTIF-Vorschriften handelt.

Anlagen sind außerhalb des EWR in folgenden Ländern möglich, soweit diese Länder gemäß der ELTIF-Verordnung zugelassen sind: Schweiz, Vereinigtes Königreich, USA, Kanada, China, Indien, Südkorea und Brasilien.

Als ELTIF investiert der Fonds in langfristige Vermögenswerte, d. h. Vermögenswerte, die in der Regel illiquide sind, Kapitalbindung über einen erheblichen Zeitraum erfordern, häufig erst nach langer Zeit eine Kapitalrendite bieten und im Allgemeinen ein langfristiges wirtschaftliches Profil aufweisen.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds investieren und Barmittel halten.

Der Anlageverwalter beurteilt die Nachhaltigkeitsbilanz potenzieller Anlagen mit einem proprietären Tool. Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Anlagen, die vom Anlageverwalter eine bestimmte Mindestbewertung gemäß dessen eigenem Bewertungssystem erhalten haben.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte in Anhang IV aufgeführte Aktivitäten, Branchen oder Gruppen von Emittenten.

Die Wertentwicklung des Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark bestimmt.

Der Fonds investiert nicht in Verbriefungen im Sinne der Verbriefungsverordnung.

Der Fonds engagiert sich nicht in Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Sonstige Anlagebeschränkungen

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Kapitals in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren. Mit Ausnahme von Anlagen in offenen Investmentfonds dürfen – bezogen auf den Zeitpunkt der Anlage – jedoch nicht mehr als 10 % des gesamten Kapitals in ein einziges Unternehmen und – bezogen auf den Zeitpunkt der Anlage – nicht mehr als 20 % des gesamten Kapitals in einen einzelnen geschlossenen Investmentfonds investiert werden.

Der Fonds investiert höchstens 30 % seines gesamten Kapitals in Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Anlage von demselben Komplementär verwaltet werden.

Die oben im Zusammenhang mit der Konzentration von Investitionen genannten Anlagebeschränkungen gelten nicht während der Anlaufphase. Die „Anlaufphase“ ist

definiert als der Zeitraum von zwei Jahren nach dem ersten Zeichnungsschluss (Closing). Die Anlaufphase kann vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen um bis zu ein Jahr verlängert werden. Daher kann der Fonds während der Anlaufphase einem Konzentrationsrisiko in Bezug auf die zugrunde liegenden Anlagen (Basiswerte) unterliegen. Der Verwaltungsrat kann entscheiden, die Anlaufphase zu verkürzen.

Kreditaufnahme und Hebelung

Der Fonds darf keine Kredite aufnehmen. Der Einsatz von Derivaten ist nicht zulässig.

Methode zur Berechnung des Engagements	Fremdkapitalquote
„Bruttofremdkapitalquote“	1
„Commitment-Fremdkapitalquote“	1

Zugelassene Anleger

Anteile dürfen nur von zugelassenen Anlegern einschließlich ELTIF-Kleinanlegern erworben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft vermarktet den Fonds nicht direkt an ELTIF-Kleinanleger. Die Vertriebsstellen des Fonds sind gegebenenfalls für die Vermarktung des Fonds an ELTIF-Kleinanleger verantwortlich. Die Vermarktung des Fonds an ELTIF-Kleinanleger mit Sitz in EWR-Ländern darf nur durch Vertriebsstellen mit einer MiFID-Lizenz oder einer gleichwertigen Lizenz gemäß lokalen Gesetzen und unter Einhaltung der maßgeblichen Anforderungen der MiFID und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die Vertriebsstellen die vorstehend genannten Bedingungen erfüllen.

Im Falle des Vertriebs der Anteilsklassen an ELTIF-Kleinanleger prüfen die betreffenden Vertriebsstellen des Fonds gemäß Artikel 30 der ELTIF-Verordnung, ob es sich bei diesen Kleinanlegern um zugelassene Anleger handelt und ob die geplante Anlage für sie geeignet ist.

Merkmale der Anteilsklassen¹

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Kosten für die Einrichtung des Fonds	Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten	Verwaltungsgebühr
A	10.000 EUR	0,25 %	0,45 %	2,00 %
A1	10.000 EUR	0,25 %	0,45 %	2,60 %

¹ Prozentwerte in der folgenden Tabelle sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds, den Nettoinventarwert je Anteil oder den zugesagten Kapitalbetrag je Anteil angegeben.

Anteilstklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Kosten für die Einrichtung des Fonds	Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten	Verwaltungsgebühr
B	10.000 EUR	0,25 %	0,45 %	2,00 %
C	10.000 EUR	0,25 %	0,45 %	1,00 %
E	10.000 EUR	0,25 %	0,45 %	0,85 %
EA	10.000 EUR	0,25 %	0,45 %	1,95 %
E1	10.000 EUR	0,25 %	0,45 %	2,55 %
EB	10.000 EUR	0,25 %	0,45 %	1,95 %
I	10.000.000 EUR	0,25 %	0,45 %	Entfällt
IE	5.000.000 EUR	0,25 %	0,45 %	0,85 %
IZ	5.000.000 EUR	0,25 %	0,45 %	1,00 %
IZ1	5.000.000 EUR	0,25 %	0,45 %	Bis zu 2,25 %
IZ2	5.000.000 EUR	0,25 %	0,45 %	Bis zu 2,25 %
S	10.000 EUR	0,25 %	0,45 %	0,85 %
Y	10.000 EUR	0,25 %	0,45 %	Bis zu 2,20 %
Y1	10.000 EUR	0,25 %	0,45 %	Bis zu 1,00 %
Y2-Y5	10.000 EUR	0,25 %	0,45 %	Bis zu 1,00 %

Anteilstklassen	Performancegebühr	Vertriebskosten	Sonstige Kosten ²	Gesamtkostenanteil
A	1,35 %	Entfällt	0,55 %	4,04 %
A1	1,35 %	Entfällt	0,55 %	4,64 %
B	1,35 %	4,80 %	0,55 %	4,4 %
C	1,35 %	Entfällt	0,55 %	3,04 %
E	1,35 %	Entfällt	0,55 %	2,89 %
EA	1,35 %	Entfällt	0,55 %	3,99 %
E1	1,35 %	Entfällt	0,55 %	4,59 %
EB	1,35 %	4,80 %	0,55 %	3,99 %
I	Entfällt	Entfällt	0,45 %	0,55 %
IE	1,35 %	Entfällt	0,45 %	2,89 %
IZ	1,35 %	Entfällt	0,45 %	3,04 %
IZ1	1,35 %	Entfällt	0,45 %	Bis zu 4,29 %
IZ2	1,35 %	Entfällt	0,45 %	Bis zu 4,29 %
S	1,35 %	Entfällt	0,45 %	2,89 %
Y	1,35 %	Entfällt	0,55 %	Bis zu 4,24 %
Y1	1,35 %	Entfällt	0,55 %	Bis zu 3,04 %
Y2-Y5	1,35 %	Entfällt	0,55 %	Bis zu 3,04 %

(A) Kosten für die Einrichtung des Fonds

Die Einrichtungskosten umfassen alle mit der Einrichtung des Fonds verbundenen Verwaltungs-, Aufsichts-, Verwahrungs-, Beratungs- und Prüfungskosten, unabhängig davon, ob sie an die Verwaltungsgesellschaft oder einen Dritten gezahlt werden. Die oben angegebenen Kosten für die Einrichtung des Fonds werden unter Bezugnahme auf den NIW des Fonds geschätzt.

(B) Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten

Die mit dem Erwerb von Vermögenswerten verbundenen Kosten umfassen sämtliche Verwaltungs-, Aufsichts-, Verwahrungs-, Beratungs- und Prüfungskosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb anfallen. Diese Kosten werden bei ihrer Entstehung in Rechnung gestellt. Die geschätzten

² Sonstige Kosten, einschließlich Verwaltungs-, Aufsichts-, Verwahrungs-, Dienstleistungs- und Prüfungskosten.

Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten werden unter Bezugnahme auf den NAV des Fonds berechnet.

(C) Management- und Performancegebühr

Auf Veranlassung der Verwaltungsgesellschaft zahlt der Fonds dem Anlageberater für seine Dienstleistungen eine Managementgebühr. Die Managementgebühren sind vierteljährlich rückwirkend an jedem Berechnungstag zu zahlen und werden für jeden Anteil separat berechnet. Die Managementgebühr pro Anteil beträgt ein Viertel des Prozentsatzes des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil zum vorherigen Berechnungstag bzw. im Fall der Anteilsklasse Y des zugesagten Kapitalbetrags je Anteil, der in der vorstehenden Tabelle „Merkmale der Anteilsklassen“ für jede Anteilsklasse in der Spalte „Managementgebühr“ angegeben ist.

Ungeachtet des Vorstehenden wird für den Zeitraum, der am ersten Zeichnungsschluss beginnt und am ersten Berechnungstag nach dem letzten Zeichnungsschluss endet, die Verwaltungsgebühr pro Anteil unter Bezugnahme auf den Prozentsatz des zugesagten Kapitalbetrags je Anteil berechnet, der in der vorstehenden Tabelle „Merkmale der Anteilsklassen“ für jede Anteilsklasse in der Spalte „Managementgebühr“ angegeben ist. Wenn dieser Zeitraum weniger als ein volles Geschäftsjahr umfasst, wird die zu zahlende Managementgebühr anteilig nach der Anzahl der Kalendertage in diesem Zeitraum berechnet. Die an den Anlageverwalter zu zahlende Managementgebühr ist unabhängig von dem Datum, an dem ein Anteilsinhaber in den Fonds investiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung der Managementgebühr so anpassen, dass die Höhe der an den Anlageverwalter gezahlten Gebühr der Gebühr entspricht, die dieser erhalten hätte, wenn alle Anteilsinhaber zum ersten Zeichnungsschluss ihre Fondsanteile gezeichnet hätten.

Alle Performancegebühren sind ausschließlich gemäß dem nachstehenden Abschnitt zur Ausschüttungspolitik des Fonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

(D) Gesamtkostenanteil am Kapital des Fonds

Die Kostenquoten geben die derzeit erwarteten Kosten während der Laufzeit des Fonds an. Die tatsächlichen Kosten können in jedem Jahr und insgesamt während der Laufzeit des Fonds die oben angegebenen Durchschnittswerte übersteigen. Der durchschnittliche jährliche Gesamtkostenanteil ist zu Beginn der Laufzeit des Fonds höher und wird sich voraussichtlich in folgenden Jahren verringern. In der vorstehenden Tabelle sind keine eventuell anfallenden Zeichnungsgebühren berücksichtigt. Die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Kostenanteile basieren auf Kostenprognosen. Die von Anteilsinhabern tatsächlich zu zahlenden Kosten können von diesen Angaben abweichen. Die tatsächlich angefallenen Kosten sind im Jahresbericht des Fonds angegeben.

Preiswährung der Anteile

Der Fonds gibt bei den Zeichnungsschlüssen während der Kapitalbeschaffungsphase bis einschließlich zum letzten Zeichnungsschluss entsprechend dem Zeichnungskapitalbetrag des Anteilsinhabers Anteile zu einem festen Angebotspreis aus. Dieser wird zum

Zeichnungsabwicklungstag zu einem Kassakurs in eine Währung umgerechnet, bei der es sich nicht um die Basiswährung der Anteilsklasse handelt.

Zeichnungen

Der Fonds führt einen Kapitalabruf durch.

(A) Zeichnung von Anteilen

Anteile des Fonds werden an einem Zeichnungstag im Anschluss an den Zeichnungsschluss ausgegeben. Während der Kapitalbeschaffungsphase werden die Anteile bis zum letzten Zeichnungsschluss zu einem festen Angebotspreis ausgegeben.

(B) Zeichnungspreis

100 EUR (oder der Gegenwert in einer anderen Währung, wenn die Anteilsklassen auf eine solche andere Währung lauten)

Rücktrittsrecht

Während des Zeitraums, der mit der Erstaufnahme eines Anlegers in den Fonds an einem Zeichnungsschluss beginnt und zwei Wochen später endet, können alle zum Fonds zugelassenen ELTIF-Kleinanleger ihre Zeichnung durch schriftliche Mitteilung an den Fonds ohne Gebühr stornieren.

Laufzeitende und Auflösungsphase

Die Laufzeit des Fonds endet am achten Jahrestag des ersten Zeichnungsschlusses, es sei denn, der Verwaltungsrat verlängert nach eigenem Ermessen die Laufzeit. Dies kann bis zu zweimal für jeweils ein Jahr erfolgen.

Daher endet die Laufzeit acht Jahre nach dem ersten Zeichnungsschluss, sofern sie nicht nach Ermessen des Verwaltungsrats um zwei aufeinanderfolgende Jahreszeiträume verlängert wird. Bei erstem Zeichnungsschluss am 31. März 2023 endet also die Laufzeit spätestens am 31. März 2033.

Die Auflösungsphase beginnt nach dem Laufzeitende und ist dadurch gekennzeichnet, dass aus der Veräußerung von Vermögenswerten erhaltene Erlöse generell nicht erneut vom Fonds investiert werden (die „Auflösungsphase“). Neuanlagen erfolgen nur noch in Geldmarktinstrumenten, kurzfristigen Rentenfonds oder vergleichbaren Anlagentypen.

Während der Auflösungsphase werden die verbleibenden Vermögenswerte des Fonds ordnungsgemäß veräußert. Der Fonds informiert die CSSF gemäß Artikel 21 der ELTIF-Verordnung spätestens ein Jahr vor dem Ende der Laufzeit über die ordnungsgemäße Veräußerung seiner verbleibenden Vermögenswerte. Der Fonds wird der CSSF auf Anfrage einen detaillierten Plan für die ordnungsgemäße Veräußerung seiner Vermögenswerte vorlegen. Beachten Sie, dass Vermögenswerte des Fonds vor Beginn der Auflösungsphase veräußert werden können.

Rückgaben

Anleger des Fonds können keine Rückgabe ihrer Anteile während der Laufzeit beantragen.

Es wird erwogen, am Tag nach dem Laufzeitende des Fonds seitens des Verwaltungsrats ein obligatorisches und für alle Anteilsinhaber geltendes Rückgabeverfahren einzuleiten, über das alle Anteilsinhaber in derselben Weise und zum

jeweiligen NIW der jeweiligen Anteilklassen ihre Anteile zurückgeben können. Die Anteilinhaber können in einem Zeitraum von 10 Monaten nach dem Ende der Laufzeit des Fonds (die „Ankündigungsfrist“) keine Rückgabe ihrer Anteile beantragen. Anteilinhaber können die Liquidation des Fonds beantragen, wenn sie ihre Rückgabeerlöse nicht innerhalb von einem Jahr nach Ende der Ankündigungsfrist erhalten haben.

Rückgaben gegen Sachleistungen sind nicht zulässig.

Ausschüttungspolitik

Der Fonds kann die durch Verkauf, Veräußerung oder sonstige Realisierungsereignisse von Vermögenswerten in seinem Portfolio erzielten Erträge regelmäßig an die Anteilinhaber ausschütten.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, vereinnahmte Erträge nicht auszuschütten, wenn er feststellt, dass sie für Aufwendungen und Verbindlichkeiten des Fonds, Investitionsverpflichtungen und künftige an Bedingungen geknüpfte Aufwendungen und Verpflichtungen benötigt werden.

Der Fonds kann sein Kapital im Falle einer Veräußerung eines Vermögenswerts vor dem Laufzeitende anteilig reduzieren, vorausgesetzt, dass eine solche Veräußerung nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilinhaber liegt.

Anlageerträge und sonstige zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Mittel werden unter den Anteilinhabern des Fonds nach ihren jeweiligen Anteilsbeständen und der Anzahl der gehaltenen Anteile aufgeteilt.

Die Ausschüttung wird thesauriert und vierteljährlich an die Aktionäre ausgezahlt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt.

Alle an Anteilinhaber ausgeschütteten Beträge werden in der Währung ihrer ursprünglichen Zeichnung ausgezahlt.

Rücknahmen zu Ausschüttungszwecken sind jederzeit auf Veranlassung des Verwaltungsrats möglich. Der Verwaltungsrat kann für bestimmte oder alle Anteilklassen eine teilweise oder vollständige Rücknahme von Anteilen beschließen.

Zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Beträge werden den Anteilsinhabern (im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Zeichnungskapitalbetrag) und dem Anlageverwalter (mit Ausnahme von I-Anteilen, wo alle Erlöse nach Abzug etwaiger Gebühren den Haltern von I-Anteile zufließen) in der folgenden Prioritätsreihenfolge zugeteilt und zwischen ihnen aufgeteilt:

- (A) Einhundert Prozent (100 %) Auszahlung an jeden Anteilsinhaber, bis der Betrag erreicht ist, der dem noch nicht zurückgezählten Zeichnungskapitalbetrag entspricht;
- (B) Einhundert Prozent (100 %) Auszahlung an jeden Anteilsinhaber im Verhältnis zu seinem Zeichnungskapitalbetrag, bis die Zielrendite erreicht ist (jährliche nicht-kumulative Zinsen in Höhe von 8 % der Summe aus (i) dem Zeichnungskapitalbetrag jedes Anteilinhabers abzüglich (ii) dem vom Fonds an diesen Anteilsinhaber ausgeschütteten Betrag);
- (C) Einhundert Prozent (100 %) Auszahlung an den Anlageverwalter, bis der Anlageverwalter Gesamtausschüttungen in Höhe von 12,5 % des Betrags erhalten hat, der gemäß Abschnitt (2) oben und diesem Abschnitt (3) ausgeschüttet wird;
- (D) Im letzten Schritt wird der Saldo zu 87,5 % an die Anteilinhaber im Verhältnis zu ihrem Zeichnungskapitalbetrag und zu 12,5 % an den Anlageverwalter aufgeteilt.

Folgeinvestitionen

Bis zum Ende der Laufzeit kann der Fonds dazu aufgefordert werden oder es kann wünschenswert sein, Folgeinvestitionen in seine Ziellanlagen zu tätigen, um das Engagement des Fonds in bestimmten für ELTIF zugelassenen Anlagewerten zu erhöhen oder um Anlagen zu tätigen, die dazu beitragen, den Wert bestehender Anlagen zu sichern oder zu steigern. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds solche Folgeinvestitionen beschließt oder über ausreichende Mittel dafür verfügt.

Merkmale des Fonds

Anlageverwalter	Schroders Capital Management (Switzerland) AG
Berechnungstag	Der jeweils letzte Tag der Monate März, Juni, September und Dezember
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist in der Regel 60 Kalendertage nach jedem auf die erste Anlage durch den Fonds folgenden Quartalsende verfügbar, vorausgesetzt, dass der erste Nettoinventarwert je Anteil nach dem letzten Zeichnungsschluss des Fonds ermittelt wurde, dessen Termin im Ermessen des Verwaltungsrats wie nachstehend dargelegt verlegt werden kann.
Voraussichtlicher erster Zeichnungsschluss	31. März 2023
Nachfolgendes Closing	Im Ermessen des Anlageverwalters
Final Closing (letztmaliger Zeichnungsschluss)	12 Monate nach dem ersten Zeichnungsschluss bis 13.00 Uhr MEZ. Dieser Termin kann nach Ermessen des Verwaltungsrats um bis zu 3 Monate verschoben werden.
Zeichnungstag	Der erste Geschäftstag nach Ablauf von vierzehn (14) Kalendertagen nach jedem Zeichnungsschluss. An diesem Tag werden die Anteile an die entsprechenden Anteilinhaber ausgegeben.

Abrechnungsdatum für Zeichnungen	a) Der auf den Zeichnungstag folgende Geschäftstag. An diesem Tag wird das Zeichnungskapital gemäß der Kapitalzusagevereinbarung zahlbar.
Fondswährung	EUR
Performancegebühren	Siehe Seite 52

Besondere Risikohinweise

Anleger sollten beachten, dass Anlagen des Fonds von einem Intermediär auf Basis des Durchschau-Prinzips getätigt werden können. Dies bedeutet, dass auf der Ebene des Intermediärs getätigte Anlagen als Anlagen der Gesellschaft für den Fonds gelten.

Eine Anlage im Fonds ist mit bestimmten Risiken verbunden. Die nachstehend beschriebene Zusammenfassung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten diesen Anhang und den Prospekt vollständig lesen und sich vor einer Zeichnung von Anteilen an ihre professionellen Berater wenden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Änderungen der Risikobeschreibungen im Prospekt führen nicht zu wesentlichen Änderung des Inhalts dieses Anhangs.

Da der Fonds in Private Equity investiert, sollten sich die Anteilsinhaber der damit verbundenen Risiken und Sonderfaktoren dieser Anlageklasse bewusst sein, die nicht mit Anlagen in traditionellen börsennotierten Instrumenten verbunden sind.

Ungeachtet der in Anhang II dargelegten allgemeinen Anlagerisiken wird auf die folgenden spezifischen Risiken hingewiesen:

Risiken aufgrund der Art von Private-Equity-Anlagen

Private-Equity-Anlagen weisen in der Regel Unsicherheiten auf, die bei anderen Anlagen (z. B. in börsennotierten Wertpapieren) nicht im gleichen Umfang bestehen. Private Equity-Anlagen können in Unternehmen getätigt werden, die erst seit kurzer Zeit bestehen, die über wenig Geschäftserfahrung verfügen, deren Produkte keinen etablierten Markt haben oder die Umstrukturierungen durchlaufen. Prognosen des zukünftigen Wertzuwachses sind daher häufig mit einem höheren Unsicherheitsfaktor verbunden als viele andere Anlageformen.

Private-Equity-Anlagen bieten zwar potenziell signifikante Kapitalrenditen, jedoch können die Fonds und die Unternehmen mit geschäftlichen und finanziellen Unsicherheiten konfrontiert sein. Es kann nicht garantiert werden, dass ihre Verwendung der Finanzierung für sie oder einen Fonds gewinnbringend ist. Die Anlage in Private-Equity- und Risikokapital-Fonds und in nicht börsennotierte Unternehmen birgt ein höheres Risiko als Anlagen in Unternehmen, die an einer anerkannten Börse oder an anderen geregelten Märkten notiert sind. Dies ist insbesondere auf die folgenden Umstände zurückzuführen:

Der Fonds kann direkt und indirekt in weniger etablierte Unternehmen investieren, die möglicherweise einem größeren Verlustrisiko unterliegen. Solche Unternehmen haben keine eigene Betriebshistorie. Es kann nicht garantiert werden, dass die Geschäftsleitungen dieser Unternehmen in der Lage sein werden, ihre Ziele zu erreichen. Es kann nicht garantiert werden, dass eine solche vom Fonds getätigte Anlage Erträge liefert, die dem Risiko einer Investition in solche Unternehmen angemessen sind.

Die Co-Investments des Fonds räumen ihm möglicherweise nur begrenzte Rechte als Anteilsinhaber ein. Infolgedessen ist er unter Umständen nicht in der Lage, bei solchen Anlagen seine Interessen zu schützen. Die Gesellschaft hat möglicherweise nur wenig oder gar keine Kontrolle über die Struktur oder die Merkmale einer Co-Anlage und ist daher auf die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Anlageverwalter (von dritter Seite) angewiesen, die die zugrunde liegende (Co-)Direktanlage auswählen, bewerten, strukturieren, verhandeln und überwachen. Auch können bei bestimmten Private-Equity-Fonds, in die der Fonds investieren kann, andere Anleger für eine Liquidation dieses Fonds stimmen, zu einem Zeitpunkt, an dem der Fonds nicht in dieser Weise abgestimmt hätte.

Nicht börsennotierte Unternehmen sind oft stark von den Fähigkeiten einer kleinen Gruppe von Managern/ Geschäftsführern abhängig. Diese Unternehmen verfügen oft über begrenzte Ressourcen.

Eine Anlage in dem Fonds sollte als langfristige Anlage betrachtet werden.

Liquiditätsrisiko

Private-Equity-Anlagen sind häufig illiquide langfristige Anlagen, die nicht die Liquiditäts- oder Transparenzeigenschaften aufweisen, die bei anderen Anlagen (z. B. börsennotierten Wertpapieren) häufig anzutreffen sind.

Wertpapiere oder andere Finanzwerte, in die der Fonds investieren kann, sind möglicherweise schwer zu verkaufen. Die Liquidität aller Anlagen hängt letztendlich vom Erfolg einer geplanten Realisierungsstrategie ab. Diese Strategien können durch verschiedene Faktoren negativ beeinflusst werden. Es besteht ein Risiko, dass der Fonds nicht in der Lage sein könnte, durch den Verkauf oder die sonstige Veräußerung seiner Anlagen zu attraktiven Preisen, zum geeigneten Zeitpunkt oder als Reaktion auf veränderte Marktbedingungen seine Anlageziele zu erreichen, oder dass es ihm aus anderen Gründen nicht gelingt, eine vorteilhafte Ausstiegsstrategie abzuschließen. Verluste können vor Veräußerungsgewinnen realisiert werden. Die Rückzahlung des Kapitals und gegebenenfalls die Realisierung von Gewinnen erfolgen in der Regel erst bei einem teilweisen oder vollständigen Verkauf einer Anlage.

Die Veräußerung von Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen kann schwierig sein. Eine Veräußerung von Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen kann im Wege eines öffentlichen Angebots oder durch einen Verkauf an Joint-Venture-Partner, strategische Partner oder andere Investoren erfolgen. Eine Veräußerung der Beteiligung eines Fonds an einem Unternehmen kann jedoch der Zustimmung der anderen Aktionäre des Unternehmens, der Billigung durch den Vorstand des Unternehmens oder der Genehmigung durch die zuständigen Behörden unterliegen. Der Zeitpunkt und die Rentabilität der Ausstiegsstrategie für Direktanlagen können durch externe Wirtschaftsfaktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, negativ beeinflusst werden.

Es gibt keinen etablierten Markt für Secondaries, und obwohl in den letzten Jahren ein wachsendes Volumen an Anlagegelegenheiten im Bereich Secondaries zu beobachten war, hat sich kein liquider Markt entwickelt, und es wird nicht erwartet, dass sich ein solcher Markt entwickeln wird.

Bewertungsrisiko

Es kann schwierig sein, geeignete Referenzpreise für nicht börsennotierte Anlagen zu finden. Diese Schwierigkeit kann sich auf die Bewertung des Anlageportfolios auswirken. Bestimmte Anlagen werden auf der Grundlage von Schätzpreisen bewertet und unterliegen daher potenziell größeren Preisunsicherheiten als börsennotierte Wertpapiere.

Anlagen in Private-Equity-Fonds und vom Initiator oder von Dritten verwaltete Private-Equity-Direkt- / Co-Anlagen stützen sich im Allgemeinen auf Informationen, die vom jeweiligen Fondsmanager oder federführenden Sponsor von Private-Equity-Investoren bereitgestellt werden. Solche Informationen sind in der Regel erst 60 Tage oder mehr nach jedem Quartalsende verfügbar und werden in der Regel nur auf jährlicher Basis geprüft. Daher werden die zuletzt zur Verfügung gestellten Bewertungsinformationen für die Zwecke der quartalsweisen Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds in der Regel vom Fonds gemäß „1.4 Berechnung des Nettoinventarwerts“ angepasst.

Der Fonds wird im Allgemeinen nicht in der Lage sein, die Richtigkeit der Bewertungen, die von den jeweiligen Fondsmanagern solcher Anlagen bereitgestellt werden, zu bestätigen.

Risiko in Verbindung mit Intermediären

Anlagen des Fonds können von einem oder mehreren Intermediären auf Basis des Durchschau-Prinzips getätigt werden. Dies bedeutet, dass auf der Ebene des Intermediärs getätigte Anlagen als Anlagen der Gesellschaft für den Fonds gelten.

Die Wertentwicklung des Fonds wird durch die Struktur des Erwerbs und die Anlagebedingungen beeinflusst, darunter rechtliche, steuerliche, aufsichtsrechtliche und/oder andere Aspekte, über die der Fonds im Allgemeinen nur begrenzte Kontrolle hat. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anlagemöglichkeiten für den Fonds als allgemein geeignet einschätzen, auch wenn diese Anlagemöglichkeiten mit rechtlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen verbunden sind, die sich unvorteilhaft für den Fonds auswirken.

Der Fonds tätigt im Allgemeinen Anlagen gemeinsam mit anderen Anlegern, Fonds und/oder Kunden, die möglicherweise steuerlich und/oder aufsichtsrechtlich anders behandelt werden als seine Anteilsinhaber. Daher

kann der Fonds Anlagen über Strukturen tätigen, die einigen oder allen Investoren des Fonds zugute kommen, sich jedoch auf bestimmte oder alle Anteilsinhaber negativ auswirken.

Risiken in Bezug auf die Anforderungen der ELTIF-Verordnung

Die Anlagemöglichkeiten für den/die Fonds unterliegen der Zuteilungspolitik der Plattform und müssen die Zulassungsanforderungen der ELTIF-Verordnung für Vermögenswerte erfüllen. Daher kann keine Garantie für die Anzahl der Anlagemöglichkeiten gegeben werden, die für eine Anlage durch den/die Fonds in Frage kommen. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Anforderungen der ELTIF-Verordnung auch während der Laufzeit der Anlagen überwacht. In Fällen potenzieller oder tatsächlicher Verstöße gegen diese Anforderungen muss die Verwaltungsgesellschaft Korrektur- oder Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der ELTIF-Anforderungen sicherzustellen. Solche Maßnahmen können die Veräußerung eines Vermögenswerts zu einem nicht optimalen Zeitpunkt beinhalten, was Einfluss auf die Renditen haben kann.

Über die Laufzeit hinausgehende Anlagen

Der Fonds kann in Anlagen investieren, die aufgrund des Endes ihrer Laufzeit oder aus anderen Gründen vor dem Ende der Laufzeit des Fonds nicht vorteilhaft veräußert werden können. Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass Anlagen vor dem Ende der Laufzeit des Fonds veräußert werden können oder für eine Sachausschüttung am Ende der Laufzeit geeignet sind. Der Fonds könnte aber dennoch aufgrund seines Laufzeitendes gezwungen sein, zu einem ungünstigen Zeitpunkt Anlagen zu verkaufen, zu übertragen oder anderweitig abzustoßen. Darüber hinaus kann das Laufzeitende des Fonds zeitlich nach hinten verschoben werden, um dem Fonds die Möglichkeit zu geben, Anlagen zu einem vorteilhaften Zeitpunkt zu veräußern.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Fonds hat ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR). Ein Fonds mit diesen Merkmalen kann infolgedessen ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben, und der Fonds kann auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichten oder bestimmte Beteiligungen veräußern, die nicht den vom Anlageverwalter festgelegten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was nachhaltige Anlagen ausmacht, kann der Fonds auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln. Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie in Anhang II.

Anhang IV

Vorvertragliche Offenlegungen

Vorlage vorvertragliche Informationen für die in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels beiträgt, mit der Maßgabe, dass diese Investition ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?	
●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel für Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er in Unternehmen mit Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit investiert. Bewertet wird dies mit dem vom Anlageverwalter entwickelten ESG-Bewertungstool „RISE Direct“, das 7 Fokusbereiche im Bereich Nachhaltigkeit mit 27 zugrunde liegenden Indikatoren abdeckt. RISE Direct ist Teil des umfassenden RISE-Frameworks (Raising Impact, Sustainability and Engagement), das vier proprietäre Bewertungsrahmen für Direkt- und Co-Investitionen sowie Fonds umfasst.

Vor der Investitionsentscheidung werden alle potenziellen Investitionen mit RISE Direct analysiert und bewertet.

Der Fonds schließt wie nachstehend näher beschrieben anhand bestimmter Kriterien systematisch Unternehmen aus, die grundsätzlich im Widerspruch zu den auf Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsbeiträge bezogenen Grundsätzen („S&I“-Grundsätze) des Anlageverwalters stehen.

Darüber hinaus investiert der Fonds mindestens 15 % seines Kapitals in nachhaltige Investitionen. Dabei handelt es sich um Investitionen in Unternehmen und Aktivitäten, von denen der Anlageverwalter erwartet, dass sie eines oder mehrere der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“, „die Ziele“) fördern, indem sie einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Entwicklungsthemen leisten. Gemessen an dem vom Anlageverwalter selbst entwickelten Impact-Bewertungstool namens „RISE Impact“ erfüllen die nachhaltigen Investitionen unsere Kriterien für Impact-Investments. Die Impact-Bewertung wird verwendet, um eine Due-Diligence-Prüfung durchzuführen und eine vordefinierte Reihe von Impact-Leistungsindikatoren („KPIs“) zu überwachen, zu messen und jährlich darüber zu berichten. Diese Methode zielt darauf ab, die Wirkungsabsicht, den Beitrag und den Bewertungsrahmen für eine bestimmte Investition zu erfassen. Sie verwendet den Rahmen des Impact Management Project (IMP) als Leitprinzip und integriert die Operating Principles for Impact Management („OPIM“).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fonds berichtet jährlich über einen Teil der RISE Direct Key Performance Indicators („KPIs“) für jedes Portfoliounternehmen, darunter Kohlenstoffemissionen, Diversität in der Belegschaft und Einhaltung von Verhaltenskodizes und ESG-Richtlinien durch das Unternehmen.

Darüber hinaus misst der Fonds die Impact-KPIs für seine Allokation in nachhaltigen Investitionen und berichtet darüber. Die für die einzelnen nachhaltigen Investitionen ausgewählten Impact-KPIs hängen jeweils von der Art der Investition und ihrem erwarteten Beitrag zu den SDGs ab. Diese Indikatoren werden vor der Investition festgelegt und während der Haltedauer regelmäßig nachverfolgt, geprüft und gemeldet. Jede nachhaltige Investition muss einen Mindestwert von 50/100 in Bezug auf die kombinierten Impact-KPIs erreichen, wie jeweils im Rahmen der firmeneigenen RISE Impact-Bewertung des Anlageverwalters gemessen.

Zu den Impact-KPIs zählen unter anderem:

- Behandelte oder betreute Patienten
- Anzahl von Patenten / Arzneimittelzulassungen
- Anzahl der Auszubildenden
- Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze
- Behandelte Abwässer in Kubikmetern
- Prozentualer Anteil der wiederverwendeten oder wiederverwerteten Abfälle an den insgesamt gesammelten Abfällen
- Neue Kapazität an erneuerbaren Energien in Megawatt (MW) (aktiviert)
- Vermiedene CO2-Emissionen

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Hinsichtlich des Anteils des Fondsportfolios, der in nachhaltige Investitionen investiert ist, wird von jeder nachhaltigen Investition erwartet, dass sie eines oder mehrere der SDGs fördert, indem sie einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Entwicklungsthemen leistet. Zu den ökologischen oder sozialen Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, können unter anderem die folgenden gehören:

- Ziel 1: Armut in allen ihren Formen und überall beenden
- Ziel 2: Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern
- Ziel 3: Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern
- Ziel 4: Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern
- Ziel 5: Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen
- Ziel 6: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten
- Ziel 7: Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern
- Ziel 8: Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern
- Ziel 9: Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen
- Ziel 10: Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern
- Ziel 11: Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten
- Ziel 12: Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen

- Ziel 13: Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen durch die Regulierung von Emissionen und die Förderung von Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien ergreifen
- Ziel 14: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen
- Ziel 15: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen
- Ziel 16: Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
- Ziel 17: Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben füllen

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Die selbst entwickelten Tools des Anlageverwalters werden verwendet, um zu bewerten, ob alle potenziellen nachhaltigen Investitionen den ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen nicht erheblich schaden. Die zur Bewertung potenzieller nachhaltiger Investitionen verwendete ESG-Scorecard des Anlageverwalters zielt darauf ab, erhebliche Beeinträchtigungen ökologischer oder sozialer Ziele nachhaltiger Investitionen zu identifizieren.

Darüber hinaus werden Ausschlusskriterien auf alle potenziellen Investitionen angewandt. Ausgeschlossen sind unter anderem: die Herstellung, die Finanzierung oder der Verkauf umstrittener Waffen; Produkte oder Tätigkeiten, die die Tierwelt oder unter Naturschutz stehende Gebiete gefährden; Kinderarbeit oder Zwangsarbeit.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Als Teil des RISE Frameworks berücksichtigt der Anlageverwalter die maßgeblichen verfügbaren wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAI“), um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen kein ökologisches oder soziales Ziel nachhaltiger Investitionen erheblich beeinträchtigen (DNSH). Wo immer der Anlageverwalter es im Rahmen einer unvollständigen und sich entwickelnden Datenlandschaft für möglich hält, legt er durch die Anwendung geeigneter Werte in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf nachhaltige Produkte Grundsätze für das fest, was als erhebliche Beeinträchtigung angesehen wird. Beteiligungsunternehmen, die diese Grundsätze nicht eingehalten haben, können nicht als nachhaltige Investition angesehen werden. Unser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die Due-Diligence-Prüfung hinsichtlich der Nachhaltigkeit und der Auswirkungen (Sustainability & Impact, „S&I“) der Investitionen des Fonds umfasst eine Bewertung der Ausrichtung an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte unter Verwendung interner und externer Instrumente. Mögliche Anlageziele, die nicht mit diesen Richtlinien übereinstimmen, kommen für eine Investition nicht in Frage.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt für dieses Finanzprodukt die obligatorischen wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impact Indicators, „PAI“). Einige PAIs werden quantitativ berücksichtigt, und zwar insbesondere:

- THG-Emissionen Scope 1
- THG-Emissionen Scope 2
- THG-Emissionen Scope 3
- THG-Emissionen gesamt
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen
- Umfang der Beteiligung an Unternehmen, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen beteiligt sind oder waren

Diese PAI-Indikatoren sind in das proprietäre RISE Direct-Framework integriert, das zur Auswahl von Investitionen für den Fonds verwendet und den Anlegern jährlich berichtet wird.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Alle potenziellen Anlagemöglichkeiten werden zunächst anhand der Ausschlussliste des Anlageverwalters (siehe unten) überprüft. In einem zweiten Schritt werden potenzielle Investitionen anhand der proprietären RISE Direct-Methode analysiert und bewertet.

Die Methode umfasst die in der folgenden Grafik dargestellten 7 nachhaltigkeitsbezogenen Fokusbereiche:



Quelle: Schroders Capital, 2022.

¹Das Schroders RISE Framework umfasst vier proprietäre Bewertungsrahmen für Direkt- und Co-Investitionen sowie Fonds. RISE Direct ist einer dieser Bewertungsrahmen und misst die ESG-Leistung anhand von Best-in-Class-Praktiken. Klarstellung: Impact Investments sind nicht Teil der Anlagestrategie des Fonds. Weitere Informationen zum RISE Direct Framework sind auf Anfrage erhältlich.

Der Anlageverwalter wendet eine weitere Due-Diligence-Prüfung und -Überwachung für die Allokation des Fonds in nachhaltigen Investitionen an:

- Bewertungen im Hinblick auf den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“)
- Die RISE Impact-Bewertung wird verwendet, um für jede nachhaltige Investition eine Due-Diligence-Prüfung durchzuführen und eine vordefinierte Reihe von Leistungsindikatoren („KPIs“) zu überwachen, zu messen und jährlich darüber zu berichten. Diese Methode integriert den Rahmen des Impact Management Project sowie die Operating Principles for Impact Management („OPIM“).

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie umfasst drei verbindliche Bestandteile:

(A) Ausschluss von Wirtschaftstätigkeiten, die der Anlageverwalter auf Grundlage seiner S&I-Grundsätze als umstritten einstuft

Gemäß der S&I-Grundsätze des Anlageverwalters und dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ wenden wir auf alle potenziellen Investitionen Ausschlusskriterien an. Direkt- und Co-Investitionen werden bei jedem potenziellen Anlagegeschäft auf ausgeschlossenen Geschäftstätigkeiten geprüft. Verdachtsfälle auf Beteiligung an umstrittenen Aktivitäten werden vom Investment Committee des Anlageverwalters diskutiert. Komplexe Fälle werden dem S&I Committee übergeben. Die Sicherstellung der Anwendung der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters für ELTIF-konforme Anlagewerte erfolgt vor der Investition durch Abgleich der Ausschlusspolitik des jeweiligen Fondsmanagers mit unserer eigenen Ausschlusspolitik. Gegebenenfalls werden soweit möglich weitere Ausschlüsse vereinbart. Nach der Investition durch den Fonds erfolgende Investitionen in den Fonds Investment werden von der Risikofunktion des Anlageverwalters überwacht, um Richtlinienverstöße zu vermeiden.

Grundsätzlich wird der Anlageverwalter versuchen, ein Engagement in Private-Equity-Fonds oder Direkt- und Co-Investitionen auszuschließen, wenn ein signifikantes Risiko für Exposition gegenüber den folgenden Wirtschaftsaktivitäten/-bereichen und Praktiken besteht:

- Aktivitäten, die gegen die im Land des Sitzes geltenden Gesetze oder internationale Konventionen verstoßen
- Produktion, Finanzierung oder Verkauf umstrittener Waffen, einschließlich
 - Anti-Personen-Minen
 - Streumunition
 - Atomwaffen
 - biologische/chemische Waffen
- Produkte oder Tätigkeiten, die die Tierwelt oder unter Naturschutz stehende Gebiete gefährden, einschließlich
 - Dynamitfischerei oder Fischen mit Netzen über 2,5 km Länge
 - Kommerzielle Holzfällung in primären tropischen Regenwäldern
- Kinderarbeit oder Zwangsarbeit
- Prostitution
- Rassismus, Fanatismus oder Diskriminierung

Darüber hinaus strebt der Anlageverwalter an, für folgende Bereiche das Engagement auf Portfolioebene auf 5 % und bezogen auf den Umsatz einzelner Unternehmen auf 10 % zu begrenzen:

- Produktion, Finanzierung oder Handel von Waffen und Munition
- Produktion, Finanzierung oder Verkauf von Öl und Gas aus nichtkonventioneller Förderung sowie Wärmeerzeugungsanlagen auf Basis fossiler Brennstoffe
- Bergbau und/oder Kohleförderung
- Tabakprodukte
- Pornografie
- Kreditwucher

Die Exposition gegenüber den Herstellern von Produkten, die abhängig machen, gesundheitsschädlich sind oder zu Missbrauch verleiten können, muss von Fall zu Fall vom S & I Committee geprüft und genehmigt werden. Dazu gehören:

- Alkohol
- Drogenmissbrauch
- Gaming

- Glücksspiel

(B) Mindestens zwei Drittel (66 %) des Kapitals muss in Unternehmen angelegt werden, die eine RISE Direct-Mindestbewertung erreichen

Alle potenziellen Investitionen für diesen Fonds werden einer RISE Direct-Bewertung unterzogen. Diese Bewertung umfasst wie nachfolgend aufgeführt 7 Fokusbereiche und 27 teils allgemein geltende und teils branchenspezifische Indikatoren:

- Umwelt
 - Klimawandel
 - Umweltschutz
- Soziales
 - Mitarbeiter
 - Gemeinwohl
 - Diversität und Inklusion
- Unternehmensführung
 - Richtlinien und Praktiken
 - Transparenz

Mindestens zwei Drittel des Fondskapitals werden in Investitionen mit einem RISE Direct Score von mindestens 60 % investiert. Bis zu einem Drittel des Kapitals kann auf Unternehmen entfallen, die (a) einen RISE Direct Score unter 60 % aufweisen, jedoch eine schlüssige Strategie zur Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitsposition verfolgen, oder für die (b) zum Zeitpunkt der Investition keine ausreichenden Daten zur Beurteilung anhand von „RISE Direct“ vorliegen.

(C) Mindestens 15 % des Kapitals muss in Unternehmen angelegt werden, die eine RISE Impact-Mindestbewertung erreichen

Mindestens 15 % des Fondskapitals werden in nachhaltige Investitionen investiert. Alle nachhaltigen Investitionen des Fonds werden zu mindestens einem der SDGs beitragen, wobei die Bewertung anhand der RISE Impact-Methode erfolgt. Im Rahmen dieser Methode muss für jede nachhaltige Investition eine Impact-Mindestbewertung von 50/100 erreicht werden.

(D) Der Anlageverwalter stellt sicher, dass ab dem Ende der in Anhang III definierten Anlaufphase mindestens

- 90 % der Unternehmen im Portfolio des Fonds gemäß den Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden; und
- 20 % des potenziellen Anlageuniversums des Fonds aufgrund der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien von der Auswahl der Investitionen ausgeschlossen werden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Infolge der Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien des Fonds werden mindestens 20 % des potenziellen Anlageuniversums des Fonds bei der Auswahl der Investitionen ausgeschlossen. Für die Zwecke dieses Tests gilt als potenzielles Anlageuniversum das Universum privater Unternehmen, das der Anlageverwalter vor der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien in Übereinstimmung mit den sonstigen Beschränkungen des Anlageziels und der Anlagepolitik für den Fonds auswählen kann.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Due-Diligence-Prüfungen und Rahmenwerke zur Beurteilung der Nachhaltigkeit und der Auswirkungen umfassen vor der Investition durchgeführte Screenings sowie eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung jeder Investition.

Gute Unternehmensführungspraktiken werden durch die RISE Direct-Bewertung für Direkt- und Co-Investitionen einbezogen und bewertet. Gute Unternehmensführung wird anhand folgender Kriterien geprüft und bewertet:

- Solide Managementstruktur und übergeordnete Unternehmensführungsstruktur
- Transparente Kommunikation von Führungsgremien

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Der geltende Verhaltenskodex (oder ähnliche Richtlinien) müssen mindestens Bestimmungen zur Verhinderung von Mobbing, Bestechung und Korruption sowie zur Einhaltung von Steuervorschriften enthalten

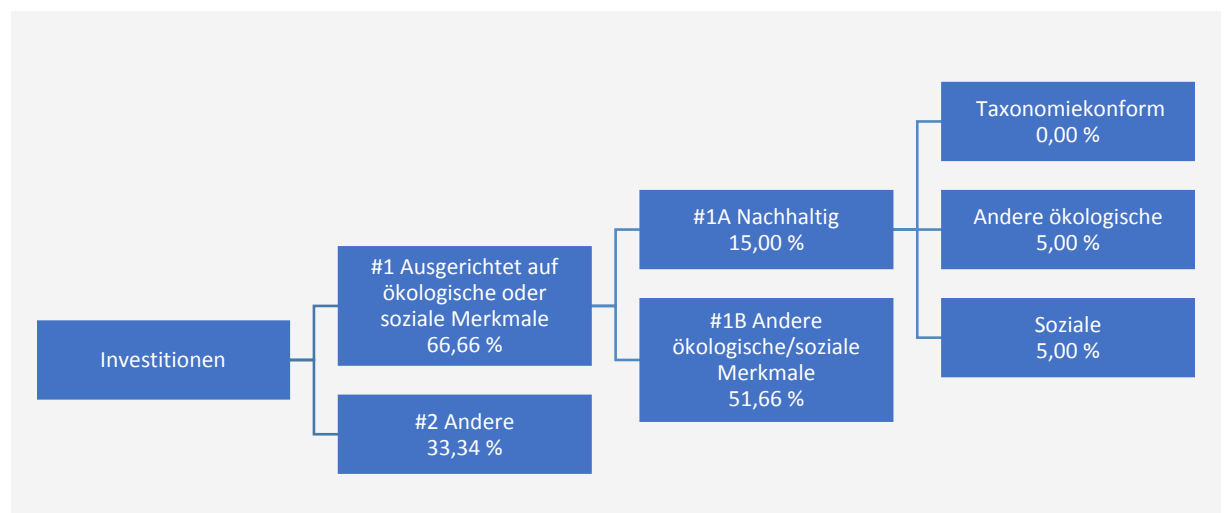
Nach der Investition werden Änderungen dieser Faktoren überwacht, bewertet und thematisiert.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds tätigt Investitionen, die ökologische und soziale Merkmale fördern. Auf Grundlage der verbindlichen Kriterien für den Fonds gilt das Folgende:

- 100 % der Private Equity-Investitionen müssen gemäß der Ausschlussliste des Anlageverwalters für die Investition zugelassen sein.
- Mindestens zwei Drittel (66 %) des Kapitals müssen vom proprietären RISE Direct-Framework des Anlageverwalters mit einem Score von mindestens 60 % bewertet sein (1. Ausrichtung auf ökologische/ soziale Merkmale).
- Das verbleibende Drittel (33 %) der Allokation des Fonds kann auf Private-Equity-Investitionen in Unternehmen entfallen, die (a) einen RISE Direct Score unter 60 % aufweisen, jedoch eine schlüssige Strategie zur Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitsposition verfolgen, oder für die (b) keine ausreichenden Daten zur Beurteilung anhand von RISE Direct vorliegen (2. / Sonstige).
- Mindestens 15 % des Kapitals werden in nachhaltige Investitionen investiert, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem SDG leisten. Gemessen wird dies durch die selbst entwickelte RISE Impact-Bewertung des Anlageverwalters, wobei jede Investition eine Mindestpunktzahl von 50/100 erreichen muss.
- Neben Private-Equity-Investitionen kann der Fonds einen geringen Anteil seines NIW in von Anlegern abgerufenen Barmitteln oder Barmitteläquivalenten halten, die nicht die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale fördern (2. / Sonstige).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie werden ökologische oder soziale Merkmale durch den Einsatz von Derivaten gefördert?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und Enabling-Aktivitäten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

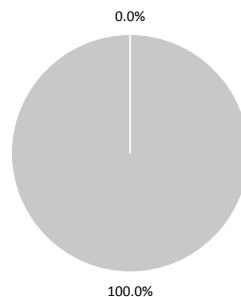
Taxonomiekonforme Aktivitäten werden bewertet nach:
- **Umsatz:** Anteil nachhaltiger Aktivitäten am Umsatz des Beteiligungsunternehmens
-

- **Investitionsausgaben (CapEx):** nachhaltige Investitionen von Beteiligungsunternehmen, z. B. für den Übergang zu ökologischem Wirtschaften.
- **Betriebliche Aufwendungen (OpEx):** Anteil der nachhaltigen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methodik zur Bestimmung der Taxonomieausrichtung von Staatsanleihen gibt*, zeigt die erste Grafik die Taxonomieausrichtung in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen. Die zweite Grafik zeigt die Taxonomieausrichtung nur in Bezug auf Investitionen des Finanzprodukts, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

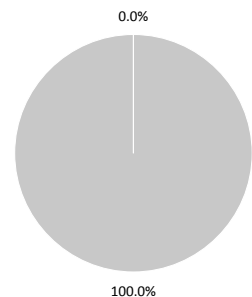
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder².

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Prospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

Enabling-Aktivitäten ermöglichen direkte Beiträge zu einem Umweltziel über die Ermöglichung oder Förderung anderer Aktivitäten.

Übergangsaktivitäten sind Aktivitäten, bei denen noch keine kohlenstoffarmen Alternativen verfügbar sind und deren Treibhausgasemissionen

² Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der Investitionen, die der Taxonomie entsprechen, bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.

nen auf dem geringstmöglichen Niveau liegen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 5 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 5 % in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann bis zu einem Drittel (33 %) seines Kapitals in Unternehmen investieren, die einen RISE Direct Score von unter 60 % aufweisen, jedoch eine schlüssige Strategie zur Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitsposition verfolgen, oder für die noch keine ausreichenden Daten vorliegen und deshalb keine aussagekräftige Bewertung möglich ist. Solche Investitionen müssen mindestens gemäß den Kriterien der Ausschlussliste des Anlageverwalters anlagefähig sein.

Darüber hinaus kann der Fonds zur Finanzierung von Private-Equity-Beteiligungen einen geringen Anteil seines NIW in von Anlegern abgerufenen Barmitteln oder Barmitteläquivalenten halten. Auf diesen Teil des Portfolios werden keine Mindeststandards in Bezug auf Umwelt oder Soziales angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethodik sichergestellt?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Referenzbenchmarks sind Indizes, die messen, ob Finanzprodukte die ökologischen oder sozialen Merkmale, auf die sie abzielen, tatsächlich fördern.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>

Anhang V

Sonstige Angaben

- (A) Eine Liste aller Fonds und Anteilsklassen ist auf Anforderung kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Darüber hinaus steht sie im Internet unter www.schroders.com zur Verfügung.



EST. 1804

Schroder Investment Management (Europe) S.A.

5, rue Höhenhof
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg
Tel.: (+352) 341 342 202
Fax: (+352) 341 342 342